



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. November 2015
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 7568. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. November 2015 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und zur fortgesetzten und vollständigen Durchführung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015), sowie aller seiner Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Empörung über die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind, sowie über die verschiedenen Kurz- und Langzeitfolgen, die Konflikte nach wie vor auf Zivilpersonen haben, wie Vertreibung und die Schädigung und Zerstörung ihres Eigentums und ihrer Existenzgrundlagen.

Der Sicherheitsrat verurteilt erneut mit Nachdruck die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie die Verletzungen der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Sicherheitsrat erinnert daran, wie wichtig es ist, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten, der Straflosigkeit für Verstöße und Übergriffe ein Ende zu setzen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Bedeutung, die er dem Schutz von Zivilpersonen als einer Kernfrage auf seiner Tagesordnung beimisst, und erklärt seine Absicht, diese Frage auch künftig sowohl im Rahmen landesspezifischer Beratungen als auch als thematischen Gegenstand regelmäßig zu behandeln.

Der Sicherheitsrat anerkennt den Beitrag des in der Anlage zu dieser Erklärung enthaltenen aktualisierten Aide-mémoire für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten** zum Schutz von Zivilpersonen und als ein praktisches Instrument, das eine Grundlage für die verbesserte Analyse und Diagnose wichtiger Schutzfragen bildet, und betont, dass es auch künftig systematischer und konsequenter genutzt werden muss.

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 11. Januar 2016 (gilt nicht für Deutsch).

** Das erste Aide-mémoire wurde am 15. März 2002 im Dokument S/PRST/2002/6 verabschiedet.



Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juni 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2015/453) und den darin enthaltenen Empfehlungen und bekräftigt die Notwendigkeit einer systematischen Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und die in diesem Bereich bestehenden Herausforderungen und erzielten Fortschritte. Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis zum 15. Mai 2016 und danach seine Berichte alle 12 Monate vorzulegen, damit der Sicherheitsrat sie jedes Jahr innerhalb derselben Tagung der Generalversammlung offiziell behandeln kann.“

Aide-mémoire

Für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Die Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Um dem Rat die Behandlung von Anliegen betreffend den Schutz von Zivilpersonen innerhalb eines bestimmten Kontexts, insbesondere anlässlich der Erteilung oder Verlängerung von Friedenssicherungsmandaten, zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder im Juni 2001 vor, in Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, in dem die relevanten Fragen aufgeführt sind (S/2001/614). Am 15. März 2002 verabschiedete der Rat das Aide-mémoire als praktische Leitlinie für seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren (S/PRST/2002/6). Das Aide-mémoire wurde später zweimal aktualisiert und jeweils als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003 (S/PRST/2003/27) beziehungsweise vom 22. November 2010 (S/PRST/2010/25) verabschiedet.

Das vorliegende Dokument ist die sechste Auflage des Aide-mémoire und beruht auf den früheren Beratungen des Rates über den Schutz von Zivilpersonen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015). Das Dokument ist das Ergebnis von Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie zwischen dem Amt und den zuständigen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen maßgeblichen humanitären Organisationen.

Das Aide-mémoire soll dem Sicherheitsrat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern. Zu diesem Zweck werden darin die Hauptziele des Tätigwerdens des Sicherheitsrats hervorgehoben und auf der Grundlage der bisherigen Praxis des Sicherheitsrats konkrete zu erwägende Fragen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen, und im Addendum findet sich eine Auswahl von vereinbarten Formulierungen aus Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten, die sich auf diese Anliegen beziehen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat nach den Umständen des Einzelfalls auszuarbeiten ist, ist das Aide-mémoire nicht als Handlungskonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der verschiedenen beschriebenen Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Situation geprüft und an diese angepasst werden.

Zivilpersonen finden sich meist dann in der größten Bedrängnis, wenn noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher auch als Leitfaden für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des Rahmens eines Friedenssicherungseinsatzes erwägen könnte.

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Deckung der Grundbedürfnisse der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Einhaltung aller ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und für die Achtung, den Schutz und die Deckung der Grundbedürfnisse der ihrer effektiven Kontrolle unterstehenden Zivilbevölkerung verantwortlich sind;
- betonen, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten, und an die Verantwortung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Achtung der Menschenrechte, soweit anwendbar, erinnern;
- Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Ausdruck verleihen, Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht sowie Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verurteilen und alle Parteien auffordern, solche Verstöße, Verletzungen und Missbräuche sofort einzustellen;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot von Angriffen auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, Verschwindenlassen, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt;
 - das Verbot von willkürlicher Freiheitsentziehung, körperlicher Bestrafung, Kollektivstrafen und von Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
 - das Verbot der Geiselnahme;
 - das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - das Verbot der Einziehung oder des aktiven Einsatzes von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;

- das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Erscheinungsformen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;
 - die Bereitstellung humanitärer Hilfsgüter in Situationen bewaffneten Konflikts;
 - das Verbot der Verfolgung aus politischen, kulturellen, religiösen, nationalen, rassischen, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;
 - das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
 - die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;
- Fälle von willkürlicher Freiheitsentziehung, völkerrechtswidriger Haft ohne Verbindung zur Außenwelt und Folterhandlungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Hafteinrichtungen verurteilen;
 - alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen auffordern, dafür zu sorgen, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen unter strikter Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, und ferner alle Parteien auffordern, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen sicherzustellen;
 - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Schritte zu unternehmen und gezielte Maßnahmen zu beschließen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, unter anderem indem sie sich in redlicher Absicht an Friedensgesprächen beteiligen, und die Staaten auffordern, die internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts zu ratifizieren und durchzuführen;
 - Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, unparteiisch zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, namentlich wenn dieser innerhalb ihres Einsatzgebiets körperliche Gewalt droht. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:
 - die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen,

namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate;

- die Aufstellung klarer Leitlinien/Richtlinien bezüglich ihrer Schutzfunktion, einschließlich praktischer Schutzmaßnahmen wie die Einrichtung von Frühwarnsystemen, Unterstützung für lokale Mechanismen zur Beilegung von Konflikten, verstärkte und systematische Patrouillen in potenziell instabilen Gebieten, gemeinsame Schutzteams und Einsatzüberprüfungen, soweit angezeigt;
 - die systematische Abstimmung zwischen dem zivilen und dem militärischen Anteil der Mission und zwischen der Mission und den maßgeblichen humanitären Akteuren, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren, insbesondere um die Bedrohungen für Zivilpersonen besser zu ermitteln und besser darauf zu reagieren;
 - die Kommunikation der Missionen mit der Zivilbevölkerung, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren umfassende Schutzstrategien zu entwickeln und ihre Kapazitäten zur Durchführung dieser umfassenden Schutzstrategien so weit wie möglich auszuschöpfen;
 - die Missionen ausdrücklich ermächtigen, alle erforderlichen Mittel zur Durchführung ihres Schutzmandats einzusetzen;
 - betonen, dass jede Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte im Einklang stehen muss;
 - vorsätzliche Behinderungen der Durchführung der Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen, insbesondere Angriffe auf ihre Mitarbeiter und bürokratische Hürden, verurteilen, die Gaststaaten zur vollständigen Einhaltung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder die Rechtsstellung der Mission auffordern und die Konfliktparteien auffordern, ihre Einmischung in die Aktivitäten dieser Missionen bei der Durchführung ihres Mandats sofort einzustellen und diese Aktivitäten durch entsprechende Maßnahmen zu erleichtern;
 - darum ersuchen, dass in die Berichte des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen nach Bedarf Informationen über den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Binnenvertriebener und Flüchtlingen, aufgenommen werden, insbesondere über Handlungen aller Parteien, die je nach Fall Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das Flüchtlingsvölkerrecht darstellen könnten, und über die Entwicklungen bei der Anwendung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

- die Missionen ersuchen, die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in den Gastländern zu überwachen, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, und den Generalsekretär ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen zu diesem Zweck über ausreichende Kapazitäten, einschließlich Menschenrechtsbeobachtern, verfügen;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, Kriterien und Fortschrittsindikatoren für den Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten, um konkrete Entwicklungen bei der Durchführung ihrer Schutzmandate zu messen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, für geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen, unter anderem zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, um im Hinblick auf Schutzfragen das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit ihres Personals zu stärken, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, die vom Sicherheitsrat zum Schutz von Zivilpersonen genehmigt wurden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen.

B. Vertreibung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen eine Vertreibung der Zivilbevölkerung unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Vertreibung zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis über die Vertreibung von Zivilpersonen infolge von bewaffneten Konflikten bekunden und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und zivilen Objekten auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangene Vertreibungen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts sowie aller auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot der Vertreibung, zwangsweisen Überführung oder Verlegung der Zivilbevölkerung, ganz oder teilweise, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;

- die Verpflichtung, im Falle der Verlegung so weit wie praktisch möglich sicherzustellen, dass die betreffenden Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden, dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden und dass die Grundbedürfnisse während der Verlegung gedeckt werden;
 - das Recht auf Freizügigkeit und das Recht, sein Land zu verlassen und Asyl zu suchen;
 - den Grundsatz der Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass der durch das Abkommen und das dazugehörige Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zur Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
 - die Verpflichtung der Staaten zur Gewährleistung der anwendbaren Menschenrechte von Binnenvertriebenen in allen Phasen der Vertreibung, einschließlich ihres Rechts auf Eigentum und Bewegungsfreiheit, auch im Falle von Zwangsräumungen und bei der Konzipierung, Planung und Verwirklichung dauerhafter Lösungen;
- die Staaten auffordern, Flüchtlingen unter voller Achtung des Flüchtlingsvölkerrechts und Binnenvertriebenen unter voller Achtung der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen Schutz und Hilfe zu gewähren;
 - die Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung und Gewährleistung der Sicherheit und des zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene hervorheben, insbesondere für die Entwaffnung bewaffneter Elemente, die Trennung der Kombattanten, die Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen in die Lager und die Verhinderung der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in den Lagern und ihrer Umgebung, und es verurteilen, wenn an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu dem Zweck nutzen, sich einen militärischen Vorteil zu verschaffen, und so die in diesen Lagern befindlichen Zivilpersonen gefährden;
 - Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, bei der Durchführung ihres Schutzmandats dem Schutz von Binnenvertriebenen als besonders schutzbedürftigen Zivilpersonen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie in Gebieten mit einer hohen Konzentration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und rund um diese Gebiete die Sicherheit gewährleisten und in den Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gezielte Schutzmaßnahmen durchführen;
 - betonen, dass die Staaten mit Unterstützung der einschlägigen Missionen und Landesteamen der Vereinten Nationen den Aufnahmestaaten und -gemeinden dabei helfen müssen, die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu decken und ihre Sicherheit zu gewährleisten;
 - darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Binnenvertriebenen konkret behandelt wird;

- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung begehen.

Dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung

Zu erwägende Fragen:

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
 - die Achtung des Rechts der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimat;
 - die Achtung der Eigentumsrechte der Flüchtlinge und Vertriebenen ohne benachteiligende Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des sonstigen Status;
- betonen, wie wichtig es ist, würdevolle dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr, die Integration vor Ort oder die Neuansiedlung, und ihre volle Mitwirkung an der Konzipierung, Planung und Verwirklichung dieser Lösungen zu gewährleisten;
- betonen, dass jede dauerhafte Lösung auf freiwilliger Basis, auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über die operativen Bedingungen und die Situation in den Herkunftsorten oder den Orten der Neuansiedlung, einschließlich der Sicherheitsbedingungen, und auf eine Art und Weise durchzuführen ist, die die Würde der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge gewahrt und ihre Sicherheit gewährleistet;
- alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung begünstigen;
- betonen, wie wichtig es ist, Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen auf nicht-diskriminierende Weise zu behandeln, und die Staaten auffordern, dies zu tun, um Konflikte und sekundäre Vertreibung zu verhüten und förderliche Bedingungen für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen zu schaffen;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, zur Wiederherstellung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr oder der Verwirklichung anderer dauerhafter Lösungen förderlich sind, so auch durch Polizeipatrouillen in den Gebieten der Rückkehr, der Integration vor Ort oder der Neuansiedlung;
- alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;

- alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, innerstaatliche Mechanismen zur Behandlung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen beziehungsweise ihre Einsetzung durch innerstaatliche Behörden zu unterstützen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, die widerrechtliche Aneignung und Beschlagnahme von Land und Vermögenswerten, die Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gehören, zu verhindern und den Schutz zurückkehrender Flüchtlinge und Binnenvertriebener sicherzustellen.

C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen unparteiischen humanitären Hilfseinsätzen zustimmen und sie erleichtern sowie den schnellen, sicheren und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern.

Zu erwägende Fragen:

- gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßende Behinderungen des humanitären Zugangs verurteilen und ihre sofortige Aufhebung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht;
 - die Zustimmung zur Durchführung unparteiischer humanitärer Hilfsaktionen ohne jede nachteilige Unterscheidung;
 - die Verpflichtung, Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren oder die Gewährung dieser Pflege und Betreuung zu erleichtern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und Drittstaaten ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht strikt einhalten und den schnellen, sicheren und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern, vorbehaltlich ihres Rechts, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, den Durchlass in alle Gebiete für Sanitätspersonal, medizinische Ausrüstung, Beförderungsmittel und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, zu erleichtern;
- humanitäre Organisationen und Akteure auffordern, die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einzuhalten, und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, diese Grundsätze zu wahren und zu achten, mit dem Ziel, die fortlaufende Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Empfänger dieser Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten;
- die willkürliche Verweigerung der Zustimmung zu Hilfseinsätzen verurteilen und daran erinnern, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den schnellen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen zu allen Gebieten genehmigen und erleichtern, damit entsprechend den humanitären Grundsätzen humanitäre Hilfe bereitgestellt werden kann;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle Behinderungen des humanitären Zugangs, einschließlich bürokratischer Behinderungen, aufzuheben, und die Staaten, die humanitäre Einsätze aufnehmen, auffordern, die Ausstellung von Visa für humanitäre Akteure sowie den Zollabfertigungsprozess für humanitäre Hilfsgüter zu beschleunigen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, soweit angezeigt und auf Ersuchen förderliche Sicherheitsbedingungen für die rasche, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung schaffen zu helfen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die dafür verantwortlich sind, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht die Auslieferung humanitärer Hilfe zu behindern, einschließlich indem sie sich an Angriffen auf humanitäre Akteure und Güter beteiligen.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen humanitäre Helfer und Einrichtungen schonen und schützen.

Zu erwägende Fragen:

- vorsätzliche Angriffe auf humanitäre Helfer verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;
- betonen, dass die Staaten, die humanitäre Einsätze aufnehmen, die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes des humanitären Personals tragen;

- dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;
- die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen der Vereinten Nationen, die Unterstrafstellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gastlandabkommen aufzunehmen.

Die maßgeblichen internationalen Akteure, einschließlich der Geber und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, sollen die humanitäre Hilfe erhöhen und deren Reichweite, Umfang und Qualität verbessern.

Zu erwägende Fragen:

- die Mitgliedstaaten auffordern, zu Prozessen konsolidierter Hilfsappelle beizutragen;
- erwägen, allgemeine Ausnahmen von zielgerichteten wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen sowie von Waffenembargos, die der Sicherheitsrat verhängt hat, zu beschließen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern und die Sicherheit des humanitären Personals zu erhöhen, wenn der jeweilige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats dies für zweckdienlich befindet.

D. Führung von Feindseligkeiten

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen alle praktisch möglichen Schritte unternehmen, um Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu schützen.

Zu erwägende Fragen:

- alle Gewalt- und Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts sowie aller auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich zur Einhaltung der Verbote
 - von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - von Angriffen auf zivile Objekte;
 - von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;

- von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
 - von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
 - der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
 - von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
 - von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;
 - von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;
 - der Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern dies nicht durch militärische Erfordernisse geboten ist;
 - des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht;
- darum ersuchen, dass der Generalsekretär sowie die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen in ihre regelmäßige Berichterstattung Informationen über die konkreten Schritte, die zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung bei der Führung von Feindseligkeiten unternommen wurden, und über die Maßnahmen aufnehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und die von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen mit dem Mandat, Offensiveinsätze durchzuführen oder zu unterstützen, ersuchen, gezielte Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um das Risiko zu senken, dass Zivilpersonen oder zivilen Objekten infolge von Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht Schaden zugefügt wird, beispielsweise indem sie, wenn möglich und praktisch durchführbar, Systeme zur Erfassung ziviler Opfer einrichten, in Fällen, in denen Gewaltanwendung zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führte, systematische Untersuchungen durchführen, Taktiken und Verfahrensweisen regelmäßig überprüfen und klare und konkrete Befehle und taktische Anweisungen erteilen, um

den Schaden für Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte infolge von Feindseligkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken;

E. Kleinwaffen und leichte Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrückstände, und der unterschiedslose Einsatz von Waffen

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kontrolle unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen und Herabsetzung ihrer Verfügbarkeit

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen den bewaffneten Konflikt anheizt und so die Sicherheit von Zivilpersonen beeinträchtigt, und die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen, das Vorhandensein von Waffen unter der Zivilbevölkerung zu überwachen;
- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Personen und Einrichtungen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Überwachungs- oder Sachverständigengruppen zu unterstützen, die den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats in ihrer Überwachungsfunktion behilflich sind, und unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände einzusammeln und zu vernichten beziehungsweise zu sichern;
- zum Auf- und Ausbau nationaler Kapazitäten zur Lagerung von Munitionsbeständen unter Einhaltung internationaler Normen ermutigen, so auch durch die Sanierung oder den Bau von Arsenalen und Munitionslagern;
- die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen, und die Verhängung zielgerichteter Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen erwägen, die von den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats in Sanktionslisten aufgenommen wurden, weil sie gegen die vom Sicherheitsrat verhängten restriktiven Maßnahmen für Rüstungsgüter verstoßen;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktionsüberwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;

- darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Beendigung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen und die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Rückständen von Streumunition und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen

Zu erwägende Fragen:

- den unrechtmäßigen und unterschiedslosen Einsatz von Waffen verurteilen und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, einen solchen Einsatz zu unterlassen;
- die Staaten nachdrücklich auffordern, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung seiner Bestimmungen sicherzustellen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so bald wie praktisch möglich die Minen und explosiven Kampfmittelrückstände in den betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu kennzeichnen, zu räumen, zu beseitigen oder zu zerstören und dabei diejenigen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiete vorrangig zu behandeln, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Informationen über den Einsatz von Minen und explosiven Kampfmitteln oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln aufzuzeichnen und aufzubewahren, die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen und die Aufklärung über Gefahren zu erleichtern und der Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und der Zivilbevölkerung in diesem Gebiet einschlägige Informationen bereitzustellen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigte Friedensmissionen und andere einschlägige Missionen sowie humanitäre Organisationen vor den Wirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen und Informationen über die Lage der Minen und explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Gebiet, in dem die Missionen/Organisationen tätig sind oder sein werden, bekannt sind;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art zu leisten, um die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu erleichtern;

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände sowie ihrer Familienangehörigen und Gemeinwesen zu leisten.

F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und vom Sicherheitsrat genehmigten Missionen mit dem Mandat, Offensiveinsätze durchzuführen oder zu unterstützen, auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch
 - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Schulung von Soldaten und Polizeikräften bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder an Verletzungen oder Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die den Frieden bedrohen, die jeweilige Friedenssicherungs- oder andere einschlägige Mission der Vereinten Nationen angreifen oder sie in ihrem Handeln behindern, Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;
- betonen, dass die Unterstützung der von den nationalen Streitkräften geleiteten Militäroperationen durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass diese Streitkräfte das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen gemeinsam geplant werden;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen auffordern, bei den nationalen Streitkräften zu intervenieren, wenn Elemente derselben, die von der Mission Unterstützung erhalten, der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht verdächtigt werden, und im Falle des Fortbestehens dieser Situation die Unterstützung der Mission zu entziehen;
- die zuständigen von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen ersuchen, die Streitkräfte der Gaststaaten insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte,

des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt auszubilden.

Rechenschaftspflicht von Personen, die verdächtigt werden, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass der Straflosigkeit für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und für Verletzungen und Missbräuche der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;
- die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, begangen zu haben, ungeachtet ihrer Stellung oder politischen Zugehörigkeit zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;
- betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;
- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen auf nationaler oder internationaler Ebene für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bei Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen und zu fördern, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten und die Unterstützung von Reformen des nationalen Justizsektors;
- darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme und Auslieferung von Personen, die mutmaßlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben, sowie von Personen, die mutmaßlich gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die internationalen Menschenrechtsnormen verletzt haben, zusammenarbeiten;
- betonen, dass den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen mutmaßlicher Menschenrechtsübergrieffe und -verletzungen sowie mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durchgeführt werden müssen;
- erwägen, Ad-hoc-Justizmechanismen und Wiedergutmachungsprogramme auf nationaler oder internationaler Ebene einzurichten, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Men-

schenrechtsnormen, Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und sicherstellen, dass die anwendbaren Bestimmungen über das Recht auf Wiedergutmachung für Verletzungen von Individualrechten umgesetzt werden;

- erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.

Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Reform des Sicherheitssektors

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeugen zu treffen;
- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justiz- und des Strafverfolgungssektors;
- erwägen, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, als Notfallmaßnahme aufgrund außergewöhnlicher Umstände und auf Ersuchen des Gaststaats die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Gebieten zu wahren, in denen der Gaststaat nicht dazu in der Lage ist;
- um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei sowie von Justiz- und Strafvollzugsexperten als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;
- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z. B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen);
- betonen, wie wichtig es ist, ehemalige Kombattanten der inländischen bewaffneten Gruppen dauerhaft zu entwaffnen, zu demobilisieren und wiedereinzugliedern und Mitglieder ausländischer bewaffneter Gruppen zu entwaffnen, zu demobilisieren, zu repatriieren, neu anzusiedeln und wiedereinzugliedern, unter Beachtung der zwingenden Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;
- unterstreichen, dass besonderes Augenmerk auf die Schaffung wirksamer Möglichkeiten für eine anfängliche Reintegration ehemaliger Kombattanten gelegt werden muss, und Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Gaststaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen;

- betonen, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, die Gaststaaten auffordern, umfassende Programme zur Reform des Sicherheitssektors zu erarbeiten und umzusetzen, um die nationalen Sicherheitskräfte zu professionalisieren und der Rechenschaftspflicht und zivilen Aufsicht zu unterstellen, namentlich durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen und Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt;
- genehmigten Missionen und Institutionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen und die internationalen Partner auffordern, den Gaststaaten bei der Konzipierung und Umsetzung umfassender Programme zur Reform des Sicherheitssektors Unterstützung und Hilfe zu gewähren, namentlich im Hinblick auf Ausbildung, gemeinsame Unterbringung und Mentortätigkeiten, unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Gaststaaten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Entwaffnung lokaler Gemeinschaften zu unterstützen, namentlich durch technische Unterstützung zum Zweck der sicheren Handhabung eingesammelter Waffen und Munition, einschließlich der Verifikation, Sicherung, Lagerung und Entsorgung unbrauchbarer Waffen und Munition;
- Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen und Institutionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen, den Gastregierungen Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Konzipierung umfassender Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung von Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Kriegsverbrechen oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, und die Durchführung dieser Pläne zu unterstützen, einschließlich durch operative Unterstützung bei Prozessen der Kantonierung und der Einsammlung von Waffen, unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- erwägen, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen, die nach Feststellung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung behindern;
- erwägen, Ausnahmen von den vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos für den Transfer von Waffen und sonstigem letalem Wehrmaterial und nichtletalem militärischem Gerät an Sicherheitskräfte der Gaststaaten zu beschließen, die ausschließlich zur Unterstützung eines von den Vereinten Nationen unterstützten Programms zur Reform des nationalen Sicherheitssektors oder zur Verwendung in einem solchen Programm bestimmt sind, nach Benachrichtigung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats, und die zuständige Sachverständigen- oder Überwachungsgruppe ersuchen, die Anwendung dieser Ausnahmen zu überwachen, einschließlich der möglichen Umleitung von Waffen und sonstigem Wehrmaterial, die im Rahmen dieser Ausnahmen eingeführt werden.

Förderung der Rechenschaftspflicht, Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung

Zu erwägende Fragen:

- das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung (z. B. technische Hilfe, Finanzierung, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft) einzurichten;
- gegebenenfalls die Gaststaaten, den Generalsekretär oder die Regionalorganisationen ersuchen, Untersuchungskommissionen, Ermittlungsmissionen, Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachungsprogramme einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen, um Handlungen zu untersuchen, die möglicherweise Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen, namentlich Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen, und den Opfern Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zukommen zu lassen.

G. Medien und Information

Schutz von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern

Zu erwägende Fragen:

- Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;
- verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache

Zu erwägende Fragen:

- jede Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt gegenüber Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;
- gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen aufstacheln;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstat-

tung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von „Hetzmedien“ sicherzustellen.

Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den bewaffneten Konflikt

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern zu achten;
- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigte Friedensmissionen und andere einschlägige Missionen ermutigen, eine Komponente für Massenmedien einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;
- die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe im Hinblick auf Maßnahmen bereitzustellen, die sich gegen Hetzreden richten und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen.

II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der konkreten Schutz-, Gesundheits-, Bildungs- und Hilfsbedürfnisse von Kindern ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern; dazu gehören insbesondere die Einziehung und der Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung oder Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt gegenüber Kindern, die Entführung von Kindern, Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats strikt einhalten;
- alle Parteien auffordern, schwere Rechtsverletzungen an Kindern sofort einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu ergreifen, unter anderem durch den Erlass klarer Anordnungen, die jegliche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verbieten;
- die maßgeblichen Parteien auffordern, in enger Zusammenarbeit mit den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen, den Landteams der Vereinten Nationen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte kon-

krete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht und anderer an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen schweren Rechtsverletzungen auszuarbeiten und umzusetzen, so auch indem sie Maßnahmen zur Verbreitung und Umsetzung dieser Verpflichtungen und Aktionspläne entlang der gesamten Befehlskette treffen;

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, den zivilen Charakter von Schulen zu achten und Angriffe auf Schulen, Schüler und Lehrer, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einzustellen und die Androhung solcher Angriffe zu unterlassen, und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien außerdem auffordern, die militärische Nutzung von Bildungseinrichtungen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu unterlassen;
- die Staaten auffordern, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einzugehen und einzuhalten, um die Täter vor Strafgerichten zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;
- die Staaten auffordern, dafür zu sorgen, dass aus bewaffneten Gruppen freigelassene Kinder als Opfer behandelt werden, und alternative, nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die Kinder zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern;
- alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, entführte Kinder sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, und die Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen ermutigen, Anstrengungen zu unternehmen, um diese Freilassung zu bewirken und sicherzustellen, dass die freigelassenen Kinder wieder mit ihren Familien vereint sowie rehabilitiert und wiedereingegliedert werden;
- alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;
- in die Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen, insbesondere
 - die Mission ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landeteams der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen dem Schutz von Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 - den Generalsekretär ersuchen, auf Landesebene einen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu schaffen und umzusetzen, gemäß Resolution 1612 (2005);
 - die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landeteams der Vereinten Nationen die Gastregierung dabei zu unterstützen, den Kinderschutz zu fördern und Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie anderer unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangener schwerer Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zu erarbeiten und umzusetzen;

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen sexuelle Gewalt unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern und dagegen vorzugehen.

Zu erwägende Fragen:

- sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich in Bezug auf das Verbot von Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungener Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jeder anderen Form sexueller Gewalt, strikt einhalten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere durch
 - den Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgreicher Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen zur rechten Zeit und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Unterweisung von Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;
 - die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;
 - die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;
 - das Eingehen und Umsetzen konkreter und termingebundener Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 2106 (2013);
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und für ein Vorgehen gegen solche Gewalt erarbeitet werden;

- in die Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen über sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikts aufnehmen, insbesondere
 - den Generalsekretär ersuchen, auf Landesebene Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu schaffen und umzusetzen, gemäß Resolution 1960 (2010);
 - die Mission ersuchen, die Gastregierung dabei zu unterstützen, in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, Prozessen der Reform des Sicherheitssektors sowie Initiativen zur Reform des Justizsektors die sexuelle Gewalt ausdrücklich anzugehen sowie konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erarbeiten und umzusetzen;
- darum ersuchen, dass innerhalb der Mission Frauenschutzberater ernannt werden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, eine geeignete Schulung im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, und auf die Verhütung von sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erhält.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der spezifischen Schutz-, Gesundheits- und Hilfsbedürfnisse von Frauen und Mädchen ergreifen und ihren Zugang zur Justiz verbessern.

Zu erwägende Fragen:

- die in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Mädchen in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;
- die Gastregierung auffordern, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen;

- die Regierungen der Gaststaaten auffordern, den wirksamen Zugang von Frauen zur Justiz und zu Gesundheits- und Hilfsdiensten sicherzustellen, unter anderem durch entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften und die wirksame Mitwirkung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen des Sicherheitssektors und der Strafverfolgungsinstitutionen;
- in die Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen aufnehmen und insbesondere die Mission ersuchen,
 - bei der Durchführung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen dem Schutz von Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 - bei der Durchführung anderer grundlegender Bestandteile ihres Mandats dem Schutz und den Bedürfnisse von Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wie etwa bei der Unterstützung von Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen, der Reform des Sicherheitssektors, der Unrechtsaufarbeitung, der Minenräumung oder der Kontrolle von Kleinwaffen;
 - die Vertretung und Mitwirkung von Frauen und ihre Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen von Schutzmechanismen als wesentlichen Bestandteil der Verbesserung des Schutzes für Frauen und Mädchen zu fördern;
 - die Anstrengungen der Gastregierung zu unterstützen, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen;
 - die Angehörigen der nationalen Sicherheitskräfte auf dem Gebiet des Schutzes von Frauen und Mädchen zu unterweisen;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

Gleichberechtigte und volle Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
- alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Repatriierung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
 - Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtsprechung;
- den Generalsekretär und seine Sondergesandten ersuchen, die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit sicherzustellen, namentlich die Unterstützung der vollen Mitwirkung von Frauen an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, und alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien ermutigen, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern;
 - sicherstellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;
 - die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, die Rolle, die Zahl und den Beitrag von Frauen bei den Operationen der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Militärbeobachtern und der Zivilpolizei, zu stärken.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

Zu erwägende Fragen:

- die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen sowie die Mitarbeiter der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Überprüfungen und ein robustes einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, und im Falle von Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich des Zivilpersonals der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13) fördern und sicherstellen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, insbesondere durch Überprüfungen und ein robustes einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, um die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13) zu fördern und sicherzustellen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, rasche und gründliche Untersuchungen zu allen Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die ihre Uniformierten betreffen, durchzuführen, die mutmaß-

lichen Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und dabei den Generalsekretär in jeder Phase zeitnah unterrichtet zu halten, um sicherzustellen, dass das an Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, und dem Generalsekretär über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen

I. ALLGEMEINE SCHUTZANLIEGEN BETREFFEND DIE VON EINEM KONFLIKT BETROFFENE BEVÖLKERUNG

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Zivilpersonen Ausdruck verleihen und Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen	<p>mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage in [dem betroffenen Gebiet] im bisherigen Verlauf von [Jahr] und die tiefgreifenden negativen Auswirkungen, die dies auf Zivilpersonen hat, insbesondere Frauen und Kinder, vor allem infolge einer erheblichen Eskalation der Feindseligkeiten zwischen Regierungstreitkräften und bewaffneten Rebellengruppen sowie einer Eskalation der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen über Grund und Boden, den Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, und eines Anstiegs der Kriminalität und des Banditenwesens, deren Zielscheibe die lokale Bevölkerung ist, mit dem weiteren Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage, die sich in Angriffen von Rebellengruppen und Regierungstreitkräften, Luftbombardements der Regierung [des betroffenen Landes], Stammesauseinandersetzungen, Banditenwesen und Kriminalität äußert, auch weiterhin eine Bedrohung für Zivilpersonen darstellt, und erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden</p>	<p>S/RES/2228 (2015), PA 6</p>	<p>Siehe z.B. auch S/RES/2227 (2015), PA 21; S/RES/2198 (2015), PA 17; S/RES/2187 (2014), PA 5; S/RES/2182 (2014), PA 14; S/RES/2173 (2014), PA 6; S/RES/2164 (2014), PA 19; S/RES/2153 (2014), PA 16; S/RES/2149 (2014), PA 9; S/RES/2147 (2014), PA 18; S/RES/2139 (2014), Ziff. 1; S/RES/2121 (2013), PA 8; S/RES/2113 (2013), Ziff. 23; S/RES/2113 (2013), PA 14; S/RES/2109 (2013), Ziff. 20; S/RES/2100 (2013), PA 9; S/RES/2088 (2013), Ziff. 13; S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 7; S/RES/2046 (2012), PA 6, PA 9 und PA 11; S/RES/2042 (2012), PA 4; S/RES/2040 (2012), Ziff. 4; S/RES/2021 (2011), PA 11; S/RES/2009 (2011), PA 4; S/RES/1990 (2011), PA 9; S/RES/1975 (2011), PA 9; S/RES/1925 (2010), PA 11 und Ziff. 18; S/RES/1923 (2010), PA 4; S/RES/1919 (2010), PA 12 und Ziff. 4;</p>
	<p>unter Missbilligung der von Sicherheitskräften der Regierung [des betroffenen Landes], ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere in [spezifischen Orten], wie von der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe berichtet wurde</p>	<p>S/RES/2200 (2015), PA 13</p>	
	<p>unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die sowohl Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppe] als auch Milizgruppen, vor allem die [jeweilige Miliz], begangen haben, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Plünderung und Zerstörung von Eigentum, Angriffe auf Kultstätten, die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte</p>	<p>S/RES/2217 (2015), PA 9</p>	
	<p>unter nachdrücklicher Verurteilung des Wiederauflebens der Gewalt ... des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb [der Hauptstadt des betroffenen Landes], der Androhung von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Kultstätten und die Verweigerung des humanitären Zugangs, die von bewaffneten Elementen begangen werden und die die desolate humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern</p>	<p>S/RES/2196 (2015), PA 11</p>	
	<p>unter entschiedener Verurteilung der anhaltenden weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die [nationalen] Behörden sowie der Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Gruppen</p>	<p>S/RES/2165 (2014), PA 8</p>	
	<p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit ver-</p>	<p>S/RES/2158 (2014), PA 12</p>	

	breitete sexuelle Gewalt in [dem betroffenen Land], einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen		S/RES/1910 (2010), PA 16 und Ziff. 16; S/RES/1906 (2009), PA 6 und Ziff. 10;
	unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken in der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Missbräuche und Rechtsverletzungen ...	S/RES/2155 (2014), PA 5	S/RES/1828 (2008), Ziff. 11; S/RES/1674 (2006), Ziff. 3, Ziff. 5, Ziff. 11 und Ziff. 26; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1556 (2004), PA 8;
	bekundet seine große Besorgnis über die Eskalation der Gewalt zwischen Religions- und Volksgruppen sowie die Gewalt, die sich gezielt gegen die Angehörigen ethnischer und religiöser Gruppen und ihre Führer richtet ...	S/RES/2127 (2013), Ziff. 19	S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 2 und Ziff. 5.
	unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verstöße gegen das Völkerrecht, die in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen an Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, begangen werden und/oder von denen sie unmittelbar betroffen sind, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Behinderung humanitärer Hilfsmaßnahmen sowie massenhafter Zwangsvertreibungen	S/RES/2122 (2013), PA 9	
	mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Fälle von außergerichtlichen Tötungen sowie die Plünderung von Eigentum, durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitsinstitutionen ... sowie über die Unfähigkeit der Behörden, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2109 (2013), PA 9	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltend prekäre und instabile Sicherheitslage ...	S/RES/2000 (2011), PA 8	
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern	... bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich [der bewaffneten Gruppe], der mit ihm verbundenen bewaffneten Gruppen und der Milizen, die Menschenrechte achten und alle nach dem humanitären Völkerrecht anwendbaren Verpflichtungen einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, die auch die offiziellen [nationalen] Kräfte sowie die sie unterstützenden Mitgliedstaaten einhalten müssen	S/RES/2233 (2015), PA 15	Siehe z.B. auch S/RES/2211 (2015), PA 16; S/RES/2205 (2015), Ziff. 23; S/RES/2200 (2015), PA 6; S/RES/2170 (2014), PA 8; S/RES/2165 (2014), Ziff. 1; S/PRST/2014/3, Abs. 6; S/RES/2122 (2013), PA10; S/RES/2121 (2013), Ziff.6; S/RES/2100 (2013), Ziff. 24; S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 4, 5, 6, und 18; S/RES/2067 (2012), PA 16; S/RES/2051 (2012), Ziff. 11; S/RES/2036 (2012), Ziff. 1; S/RES/1979 (2011), PA 11; S/RES/1975 (2011), PA 9; S/RES/1964 (2010), PA 17; S/RES/1935 (2010), PA 12 und Ziff. 9; S/RES/1906 (2009), PA 3 und Ziff. 11;
	begrüßt, dass [die VN-Mission] und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 17	
	... erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben	S/RES/2220 (2015), PA 9	
	erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung [des betroffenen Landes] in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in [dem betroffenen Land] angemessen zu reagieren, und die Regierung [des betroffenen Landes] auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben	S/RES/2219 (2015), PA 11	
	bekräftigt, dass im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht alle Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten müssen, einschließlich derjenigen, die Hilfe erhalten, und dass die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gewährleistet werden muss ...	S/RES/2216 (2015), Ziff. 9	
	bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang	S/RES/2214 (2015), Ziff. 6	

	<p>stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert</p>		<p>S/RES/1892 (2009), Ziff. 15; S/RES/1890 (2009), PA 15; S/RES/1883 (2009), PA 11; S/RES/1972 (2009), PA 13; S/RES/1861 (2009), PA 4;</p>
	<p>... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...</p>	<p>S/RES/2210 (2015), PA 26</p>	<p>S/RES/1860 (2009), PA 3 und PA 4; S/RES/1801 (2008), Ziff. 13; S/RES/1794 (2007), PA 5 und Ziff. 7; S/RES/1790 (2007), PA 18; S/RES/1776 (2007), PA 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 6; S/PRST/2004/46; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1564 (2004), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/307 (1971), Ziff. 3.</p>
	<p>verlangt, dass alle Parteien des [Binnenkonflikts in dem betroffenen Land], insbesondere die [nationalen] Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen und alle Bestimmungen der früheren Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten zu dem betroffenen Land] vollständig und sofort durchführen ...</p>	<p>S/RES/2191 (2014), Ziff. 1</p>	
	<p>bekräftigt die Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und die für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 geltenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts einzuhalten</p>	<p>S/RES/2175 (2014), Ziff. 1</p>	
	<p>daran erinnernd, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und ferner die Verantwortung jedes einzelnen Staates bekräftigend, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen</p>	<p>S/RES/2171 (2014), PA 7</p>	
	<p>... bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind ...</p>	<p>S/RES/2169 (2014), PA 15</p>	
	<p>verlangt ... erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen</p>	<p>S/RES/2117 (2013), Ziff. 13</p>	
	<p>unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013, in der der Rat anerkannte, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, erneut erklärte, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken ...</p>	<p>S/RES/2109 (2013), PA 11</p>	
	<p>unterstreicht, dass die Regierung des [betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des anwendbaren humanitären Völkerrechts die öffentliche Ordnung zu wahren, die Sicherheit zu fördern und die Zivilbevölkerung, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen ...</p>	<p>S/RES/2088 (2013), Ziff. 10</p>	

	verlangt, dass die Behörden [des betroffenen Landes] ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, nachkommen und alle Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu decken sowie den raschen und ungehinderten Durchlass humanitärer Hilfe zu gewährleisten	S/RES/1973 (2011), Ziff. 3	
	fordert die Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass Militäraktionen gegen bewaffnete Gruppen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Minderung der Auswirkungen der Militäraktionen auf die Zivilbevölkerung zu ergreifen, namentlich durch regelmäßige Kontakte mit der Zivilbevölkerung und ihre frühzeitige Warnung vor potenziellen Angriffen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 17	
	Der Sicherheitsrat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ... die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.	S/PRST/2009/1	
Willkürliche Freiheitsberaubung und die Behandlung und der Schutz von Inhaftierten	... betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass [die AU-VN-Mission] im Rahmen [ihres] derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, [Fälle von willkürlicher Festnahme und Inhaftierung] zu überwachen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Zieles noch stärker mit [der AU-VN-Mission] zusammenzuarbeiten und für Rechenschaftspflicht und Zugang zur Justiz für die Opfer zu sorgen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, insbesondere indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in [dem betroffenen Gebiet] erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt und die freie Meinungsäußerung zulässt	S/RES/2228 (2015), Ziff. 18	Siehe z.B. auch S/RES/2238 (2015), Ziff. 8; S/RES/2145 (2014), Ziff. 39; S/RES/2173 (2014), Ziff. 19; S/RES/2162 (2014), PA 18; S/RES/2144 (2014), Ziff. 4; S/RES/2124 (2013), Ziff. 12; und S/PRST/2013/21, Abs. 8.
	verurteilt die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land], fordert die ... Regierung [des betroffenen Landes] auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu verhindern und zu untersuchen, fordert alle ... Parteien [des betroffenen Landes] auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, fordert die sofortige Freilassung aller in [dem betroffenen Land] willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und unterstreicht, dass die ... Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in [dem betroffenen Land] trägt, insbesondere der ... Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger	S/RES/2213 (2015), Ziff. 6	
	betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in [dem betroffenen Land] sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land] sicherzustellen, fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, und verweist auf die Empfehlungen, die in dem Bericht der [VN-Mission] vom [Datum] enthalten sind, und darauf, dass die Regierung [des betroffenen Landes] einen nationalen Plan zur Beseitigung der Folter angekündigt hat	S/RES/2210 (2015), Ziff. 38	
	erklärt erneut, dass [die AU-VN-Mission] gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und ersucht ferner [die AU-VN-Mission] erneut, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten	S/RES/2182 (2014), Ziff. 36	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte über Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in Hafteinrichtungen, mit der Aufforderung an die Regierung, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen für inhaftierte Personen den internationalen Verpflichtungen entsprechen, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche im Haftkontext zu verhindern und zu untersuchen, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Unterstützung seitens der [regionalen Organisation] und [Land]	S/RES/2162 (2014), PA 18	
	bekundet seine Besorgnis über die bei der [VN-Mission] und ihren Partnern eingehenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen, ... und fordert die Bundesregierung [des betroffenen Landes] auf, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und sie aktiv zu schützen, auch die Menschenrechte der in Hafteinrichtungen befindlichen Personen	S/RES/2158 (2014), Ziff. 14	

	mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Nichtdurchführung von Gerichtsverfahren gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierte Personen, einschließlich Kindern, welche vielfach nach wie vor außerhalb der Staatsgewalt festgehalten werden, und über Berichte, wonach in Hafteinrichtungen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verübt werden, einschließlich Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] mit der [VN-Mission] in allen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte umfassend kooperieren sollen	S/RES/2144 (2014), PA 12		
	verurteilt entschieden die willkürliche Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen in [dem betroffenen Land], namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie den Menschenraub, die Entführungen und das Verschwindenlassen und verlangt, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen, und einschließlich Personal der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden	S/RES/2139 (2014), Ziff. 11		
	fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass die Schutz- und Haftbedingungen ... den internationalen Verpflichtungen entsprechen, namentlich im Hinblick auf den Zugang für die zuständigen Organisationen mit einem Mandat zur Überwachung von Haftanstalten, und bei der Durchführung ihrer Strafverfolgungsmaßnahmen und Verfahren ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens zu erfüllen	S/RES/2000 (2011), Ziff. 11		
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	unterstreicht, dass das in [der Ziffer ... der früheren Resolution] festgelegte Mandat [der VN-Mission] zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht	S/RES/2230 (2015), Ziff. 10	Siehe z.B. auch S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 a), i) und 32 (e), iv); S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a); S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a), i) und 4 b), i); S/RES/2179 (2014), Ziff. 8; S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 a), i) und ii), und c), iv) und v); S/RES/2167 (2014), PA 8; S/RES/2162 (2014), Ziff. 21; S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 e), i); S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 a), i) und b), i), und Ziff.5; S/RES/2147 (2014), Ziff. 4 a), i) bis iii); S/RES/2121 (2013), Ziff.10; S/RES/2119 (2013), Ziff.19; S/RES/2075 (2012), Ziff. 14; S/RES/2063 (2012), Ziff. 3; S/RES/2053 (2012), Ziff. 24; S/RES/2003 (2011), Ziff. 3 und Ziff. 21; S/RES/1935 (2010), Ziff. 2; S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 a), b) und c), und Ziff. 17; S/RES/1919 (2010),	
	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen – zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit [der einschlägigen Resolution des VN-Menschenrechtsrats] eingesetzten Unabhängigen Experten; – Menschenrechtsübergreifende und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Rat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden; – den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss, der eingesetzt wurde, um die Umsetzung des Sanktionsregimes im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land zu überwachen,] gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 g)		
	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt die [VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission	S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a), i)		
	ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die [in dem regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... b) Menschenrechtsverletzungen und -übergreifende und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen ... und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist	S/RES/2211 (2015), Ziff. 15 b)		
	bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der [VN-Mission] und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie betonend, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind	S/RES/2211 (2015), PA 19		

	unterstreicht das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in [der Sicherheitsratsresolution] festgelegte Mandat [der VN-Mission], [ihre] Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung [des betroffenen Landes] zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit [ihres] eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, erinnert daran, dass [die VN-Mission] dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung [ihres] Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert [die VN-Mission] nachdrücklich auf, von allen gegen [sie] selbst und [ihr] Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken	S/RES/2173 (2014), Ziff. 9	Ziff. 4; S/RES/1906 (2009), Ziff. 5; S/RES/1828 (2008), Ziff. 7; S/RES/1794 (2007), Ziff. 2; S/RES/1778 (2007), Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff.
	... fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Anwendung dieser Übereinkünfte zu ergreifen, was zur rechtzeitigen Verhütung von Konflikten beitragen könnte	S/RES/2171 (2014), Ziff. 13	6; S/RES/1769 (2007), Ziff. 15; S/RES/1701 (2006), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006),
	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: a) Schutz von Zivilpersonen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der [nationalen] Behörden die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, und legt der [VN-Mission] nahe, bei der Verfolgung dieser Prioritäten und zur aktiven Verteidigung ihres Mandats eine stärker auf Prävention und Präemption ausgerichtete Position einzunehmen, aufbauend auf den bislang unternommenen positiven Schritten und unbeschadet der einvernehmlichen Grundprinzipien der Friedenssicherung	S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 a)	Ziff. 16; S/RES/1590 (2005), Ziff. 4; und S/RES/1565 (2004), Ziff. 4.
	fordert die Regierung nachdrücklich auf, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben	S/RES/2162 (2014), Ziff. 14	
	beschließt, dass sich das Mandat der [VN-Mission] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: e) Förderung und Schutz der Menschenrechte i) in [dem] gesamten [betroffenen Land] und insbesondere von verschiedenen bewaffneten Gruppen ... begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern	S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 e), i)	
	fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Mission noch benötigten Unterstützungselemente, insbesondere militärische Luftsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert an die Wichtigkeit enger Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern	S/RES/2147 (2014), Ziff. 36	
	Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen die Erfüllung dieses Mandats gewährleisten müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass das hochrangige Leitungspersonal der Missionen fortgesetzt darauf hinarbeitet, sicherzustellen, dass alle Anteile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Schutzmandat der Mission und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten unterrichtet sind und diese entsprechend wahrnehmen. Der Sicherheitsrat bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Friedenssicherungsmissionen unter starker Führung stehen, und ermutigt die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und/oder subregionalen Institutionen, sich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Friedenssicherungseinsätzen weiter abzustimmen.	S/PRST/2014/3, Abs. 8	
	... die Anstrengungen befürwortend, die dafür sorgen sollen, dass innerhalb der [VN-Mission] ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse im Bereich Menschenrechte vorhanden sind, damit sie ihre Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen kann	S/RES/2116 (2013), PA 11	
	... ersucht [die Mission], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, ermächtigt den [Leiter der jeweiligen Mission], sich um Vermittlung und Aussöhnung unter Beteiligung [nationaler] bewaffneter ... Gruppen zu bemühen, ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 23	
	stellt fest, dass in den Aufgaben [der Mission] nach dem Mandat ... der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, fordert [die Mission] nachdrücklich auf, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen ...	S/RES/2109 (2013), Ziff. 3	
	... fordert [die Mission] nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Vermeidung ziviler Opfer zu verstärken	S/RES/2093 (2013), Ziff. 9	
	... bekräftigt, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermutigt zum weiteren Einsatz der von [der Mission] durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;	S/RES/2053 (2012), Ziff. 1	

	erinnert an die von ihm erteilte Ermächtigung und betont seine diesbezügliche volle Unterstützung [der Mission], bei der unparteiischen Durchführung ihres Mandats alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete ihren Auftrag zum Schutz von Zivilpersonen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind, auszuführen und insbesondere den Einsatz schwerer Waffen gegen die Zivilbevölkerung zu verhindern, und ersucht den Generalsekretär, ihn dringend über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und die unternommenen Anstrengungen unterrichtet zu halten	S/RES/1975 (2011), Ziff. 6	
	betont, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermächtigt [die Mission], im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr ... Schutzmandat wahrzunehmen	S/RES/1925 (2010), Ziff. 11	
	bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert	S/RES/1894 (2009), Ziff. 19	
	erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den regionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 24	
Behinderungen bei der Durchführung der Schutzaktivitäten, namentlich derjenigen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure, verurteilen und zur Erleichterung ihrer Durchführung auffordern	bekundet erneut seine tiefe Besorgnis darüber, dass sich [die AU-VN-Mission] bei der Durchführung [ihres] Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, einschließlich Einschränkungen [ihrer] Bewegungsfreiheit und des Zugangs, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen verursacht werden, fordert alle Parteien in [dem betroffenen Gebiet] auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats [der AU-VN-Mission] zu beseitigen, einschließlich indem sie [ihre] Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung [des betroffenen Landes] das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel [der AU-VN-Mission] und die rasche Abfertigung von Ausrüstung [der AU-VN-Mission] bei der Einfuhr [in das betroffene Land]	S/RES/2228 (2015), Ziff. 15	Siehe z.B. auch S/RES/2227 (2014), Ziff. 6 und Ziff. 18; S/RES/2217 (2015), Ziff. 46 und Ziff. 47; S/RES/2211 (2015), PA 24 und Ziff. 37; S/RES/2205 (2015), Ziff.18; S/RES/2113 (2013), PA 12, PA 15, Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/2198 (2015), PA21; S/RES/2187 (2014), Ziff. 17;S/RES/2179 (2014), Ziff. 17; S/RES/2173 (2014), Ziff. 16; S/RES/2156 (2014), Ziff. 17; S/RES/2155 (2014), Ziff. 15; S/RES/2127 (2014), PA 20 und Ziff. 36; S/RES/2109 (2013), PA 14, Ziff. 19 und Ziff. 35; S/RES/2104 (2013), Ziff. 14; S/RES/2098 (2013), PA 26; S/RES/2076 (2012), Ziff. 14; S/RES/2035 (2012), Ziff. 10.
	verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen [der VN-Mission] voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] garantieren, und fordert ferner die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ... [die VN-Mission] weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt	S/RES/2223 (2015), Ziff. 19	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen [der VN-Mission], so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen [der VN-Mission] und der Regierung für die Behebung dieser Probleme ist	S/RES/2223 (2015), PA 23	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Wirksamkeit bei der Durchführung von Friedenssicherungsmandaten und für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen	S/RES/2220 (2015), PA 20	
	... fordert [die an dem Konflikt beteiligten Staaten] erneut auf, uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, [um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und diesbezügliche Berichterstattung zu ermöglichen,] auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen	S/RES/2205 (2015), Ziff. 24	

	fordert [die an dem Konflikt beteiligten Staaten] erneut auf, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise [in das Hoheitsgebiet der an dem Konflikt beteiligten Staaten] ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert [die an dem Konflikt beteiligten Staaten] auf, Reisen aus [ihrem Hoheitsgebiet in das und aus dem betroffenen Gebiet] zu erleichtern, und fordert alle Parteien ferner auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen	S/RES/2205 (2015), Ziff. 19	
	ebenso unter Verurteilung der gezielten Angriffe auf ... [die VN-Mission], ... unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte eines der Benennungskriterien [in der Ziffer der früheren Resolution] sind[, die die Kriterien zur Bestimmung von Personen und Einrichtungen für die Aufnahme in die einschlägige Sanktionsliste vorsieht, und ein Kriegsverbrechen darstellen können, und alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnern	S/RES/2196 (2015), PA12	
	verurteilt auf das Entschiedenste die gegen Personal [der VN-Mission] und Einrichtungen der Vereinten Nationen ... gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter [konkrete Angriffe], betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals und betont, dass Anstrengungen, die Fähigkeit [der VN-Mission] zur Durchführung ihres Mandats zu untergraben, und Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen nicht geduldet werden	S/RES/2187 (2014), Ziff. 15	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen [der VN-Mission], unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich [Beispiele konkreter Angriffe], und mit der Aufforderung an die Regierung [des betroffenen Landes], ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2155 (2014), PA 16	
	verlangt, dass die Regierung ... und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen [der VN-Mission] voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] garantieren, verlangt ferner, dass die Regierung die Bewegungsfreiheit [der Mission] nicht einschränkt, verurteilt in dieser Hinsicht mit Nachdruck alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal [der Mission], namentlich [konkreter Angriff] ... und verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Täter nicht straflos bleiben	S/RES/2109 (2013), Ziff. 10	
	... verurteilt die von den [Streitkräften], von Milizen und Söldnern begangenen Angriffe, Drohungen, Obstruktionen und Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen, die dieses daran hindern, Zivilpersonen zu schützen sowie Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu überwachen und ihre Untersuchung zu unterstützen, betont, dass die für derartige völkerrechtliche Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien ... auf, mit [der zuständigen VN-Mission] uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Behinderung [der] Tätigkeit [der zuständigen VN-Mission] bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu beenden	S/RES/1975 (2011), Ziff. 4	
Schutzstrategien und praktische Schutzmaßnahmen	... ersucht [die AU-VN-Mission], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, einschließlich mit Mechanismen der Zivilgesellschaft	S/RES/2228 (2015), Ziff. 11	Siehe z.B. auch S/RES/2228 (2015), PA 16 und Ziff. 19; S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a), ii), und b), i); S/RES/2173 (2014), Ziff. 8; S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 a), ii), iii) und v), und Ziff. 12; S/RES/2149 (2014),
	unterstreicht, dass [die AU-VN-Mission] auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in [dem gesamten betroffenen Gebiet], einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung [ihrer] Prioritäten und zur aktiven Verteidigung [ihres] Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen	S/RES/2228 (2015), Ziff. 4	

gen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte [der AU-VN-Mission], die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, ... und ersucht [die AU-VN-Mission], bei der Umsetzung [ihrer] missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren [ihre] Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen			Ziff. 30 a), iii) und iv); S/RES/2147 (2014), Ziff. 31; S/RES/2127 (2013), Ziff. 25; S/RES/2113 (2013), Ziff. 4; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2109 (2013), Ziff. 3 und Ziff. 5; S/RES/2098 (2013), Ziff. 25; S/RES/2062 (2012), Ziff. 6; S/RES/2003 (2011), Ziff. 3; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1935 (2010), Ziff. 4; S/RES/1933 (2010), Ziff. 16; S/RES/1925 (2010), Ziff. 12; S/RES/1919 (2010), Ziff. 6 und Ziff. 10; S/RES/1906 (2009), Ziff. 9; und S/RES/1794 (2007), Ziff. 18.
beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: a) Schutz von Zivilpersonen ... – die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen; – eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den [nationalen] Behörden zur Kenntnis zu bringen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 a)		
ersucht die [VN-Mission], ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in seinem nächsten Bericht im [Monat/Jahr] aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich neuer Patrouillengebiete und proaktiver Einsätze, jedoch nicht darauf beschränkt, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen, sowie im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte weitere aktuelle Informationen über die genannten Überprüfungen vorzulegen	S/RES/2223 (2015), Ziff. 12		
beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt die [VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: ... iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst	S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a), iii)		
beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen ... iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Schutzstrategie vollständig umzusetzen und anzuwenden	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 a), iv)		
legt der [VN-Mission] nahe, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die gegen Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln	S/RES/2211 (2015), Ziff. 12		
legt der [VN-Mission] nahe, der Regierung [des betroffenen Landes] weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Resolution 1894 (2009) des Sicherheitsrats	S/RES/2180 (2014), Ziff. 22		
ersucht die [VN-Mission], ihre Tätigkeiten zu fokussieren und zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den [...] Aufgaben zu erzielen, [die in der Ziffer dargelegt sind, die das Mandat der VN-Mission zur Durchführung von vier zentralen Schutzaufgaben enthält, d. h. Schutz vor drohender körperlicher Gewalt, einschließlich konkreter Schutzmaßnahmen, Menschenrechtsbeobachtung und -berichterstattung, Beitrag zur Schaffung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und Unterstützung der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten,] stellt fest, dass bestimmte Aufgaben der Mission daher eingestellt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im [Monat/Jahr] eine vollständige Personalüberprüfung vorzunehmen und die Einzelheiten in seinen nächsten regelmäßigen Bericht über die [VN-Mission] aufzunehmen	S/RES/2155 (2014), Ziff. 9		

	betont, dass dringend im ganzen Land eine erhöhte Zahl von Menschenrechtsbeobachtern [der VN-Mission] eingesetzt werden muss, damit [die Mission ihr] Mandat gemäß [Ziffer der maßgeblichen Resolution], in dem gesamten [betroffenen Land] begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie eine ausreichende Zahl von Kinderschutzberatern und Frauenschutzberatern zu entsenden, vollständig durchführen kann	S/RES/2134 (2014), Ziff. 10	
	Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen in Konsultation mit der Gastregierung, den lokalen Behörden, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren missionsweite Schutzstrategien erarbeiten und diese in die allgemeinen Durchführungspläne der Mission und in ihre Eventualpläne eingliedern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, für eine möglichst weite Verbreitung der zur Erarbeitung missionsweiter Strategien geschaffenen Instrumente zu sorgen, ... Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines konzeptionellen Rahmens, der Darlegung des Mittel- und Kapazitätsbedarfs und der Erarbeitung eines operativen Instrumentariums für die Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen ...	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 22	
	beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird: Schutz und Sicherheit a) Schutz von Zivilpersonen ... – die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen zu überarbeiten und in Verbindung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen mit der Strategie der Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen abzustimmen, den neuen Realitäten vor Ort und den besonderen Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und gemäß den Resolutionen 1960 (2010) und 1882 (2009) Maßnahmen zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt aufzunehmen, – eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und Gebiete, in die Vertriebene zurückkehren, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu erkennen sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln und sie gegebenenfalls den ... Behörden zur Kenntnis zu bringen und geeignete Maßnahmen im Einklang mit der systemweiten Schutzstrategie der Vereinten Nationen und in Harmonie mit der Schutzstrategie [der Mission] zu ergreifen	S/RES/2000 (2011), Ziff. 7	
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landteams der Vereinten Nationen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 24	
Umsetzung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht	... unterstreicht, dass [die] Unterstützung [der VN-Mission für die nationale Polizei] im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt werden soll	S/RES/2232 (2015), Ziff. 19	Siehe z.B. auch S/RES/2239 (2015), Ziff. 40; S/RES/2158 (2014), Ziff. 6; S/RES/2149 (2014), Ziff. 39; S/RES/2147 (2014), Ziff. 33; S/RES/2226 (2015), Ziff. 22; S/RES/2113 (2013), Ziff. 18; S/RES/2100 (2013), Ziff. 26; S/RES/2112 (2013), Ziff. 23; S/RES/2109 (2013), Ziff. 16; S/RES/2098 (2013), Ziff.12 und Ziff. 15.
	ersucht [die AU-VN-Mission], sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen	S/RES/2228 (2015), Ziff. 20	
	fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der besonderen politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, ferner nachdrücklich auf, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen	S/RES/2225 (2015), Ziff. 17	
	ersucht die [VN-Mission], sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgt, fordert das System der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] nachdrücklich auf, ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Richtlinien zu beschließen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, in Zusammenarbeit mit der [VN-Mission] die Beförderung von	S/RES/2211 (2015), Ziff. 34	

	Mitgliedern der [nationalen] Sicherheitsdienste, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen		
	ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betreffenden Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen ... und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist	S/RES/2211 (2015), Ziff. 15 b)	
	ermächtigt die [VN-Mission], in Verfolgung der in [der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken: ... e) Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die [jeweilige Brigade] – zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes], ... durch die [jeweilige Brigade] in Zusammenarbeit mit der gesamten [VN-Mission] gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den [nationalen] Streitkräften, auf robuste, ... im Einklang mit ... den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte	S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 e)	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: ... vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, durch die Überwachung der Polizei, die Sicherstellung der Wahrung der internationalen Menschenrechtsnormen durch die Polizei und eine spezifische operative Koordinierung mit ihr bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aufgaben, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken	S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a), vi)	
	ersucht [die VN-Mission], bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern [der Resolution] festgelegten Mandats[, unter anderem die nationalen Streitkräfte bei der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Ausweitung der staatlichen Autorität in dem betroffenen Land zu unterstützen,] voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, wenn sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Sicherheitskräften wahrnimmt, streng im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (Verweis)	S/RES/2164 (2014), Ziff. 16	
	beschließt, dass sich das Mandat der [VN-Mission] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: a) Sicherheit, Stabilisierung und Schutz von Zivilpersonen ... vi) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie im Rahmen des [Friedensabkommens] ihre operative Koordinierung mit den [nationalen Streitkräften] zu verstärken, vorbehaltlich einer Risikobewertung und unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110)	S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 a), vi)	
	unterstreicht, dass die in [der maßgeblichen Ziffer] beschriebene Unterstützung [der Vereinten Nationen für die Streitkräfte der Gastregierung] in vollem Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss, unterstreicht ferner seine Erwartung, dass der Generalsekretär über jede Unterstützung [der VN-Mission] für die [nationalen Streitkräfte], einschließlich der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, Bericht erstatten wird ...	S/RES/2124 (2013), Ziff. 15	
	unter Hinweis auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte als Instrument zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich für die Bekämpfung sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen	S/RES/2106 (2013), PA 12	

	erklärt erneut, ... dass die Unterstützung der ... Militäroperationen gegen ... bewaffnete Gruppen durch [die Mission] unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass die [Streitkräfte] das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen effektiv gemeinsam geplant werden, beschließt, dass die militärische Führung [der Mission], bevor sie solchen Operationen Unterstützung gewährt, bestätigen muss, dass eine ausreichende gemeinsame Planung vorgenommen wurde, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung, fordert [die Mission] auf, beim Führungsstab der [Streitkräfte] zu intervenieren, wenn Elemente einer Einheit ..., die von [der Mission] Unterstützung erhält, schwerer Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften verdächtigt werden, und fordert [die Mission] auf, im Falle des Fortbestehens dieser Situation den betreffenden Einheiten ... ihre Unterstützung zu entziehen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 22	
Berichterstattung	ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und die Regierung [des betroffenen Nachbarlandes] erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen	S/RES/2230 (2015), Ziff. 25	Siehe z.B. auch S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 b), (i); S/RES/2220 (2015), Ziff. 26; S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 e), (i); S/RES/2210 (2015), PA 26; S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 b), i); S/RES/2179 (2014), Ziff. 21; S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 b), i); S/RES/2126 (2013), Ziff. 21; S/RES/2109 (2013), Ziff. 16; S/RES/2104 (2013), Ziff. 1; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15 und Ziff. 34; S/RES/2091 (2013), Ziff. 6;
	ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über [die AU-VN-Mission] Bericht zu erstatten, einschließlich Informationen über i) die politische, humanitäre und Sicherheitslage in [dem betroffenen Gebiet], darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilpersonen, gleichviel von wem sie begangen wurden; ii) Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf [die AU-VN-Mission], sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien; iii) Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien [der AU-VN-Mission]; iv) Entwicklungen und Fortschritte bei den in der Überprüfung [der AU-VN-Mission] aufgezeigten Herausforderungen, mit denen [die Mission] konfrontiert ist; v) sowie über die Durchführung dieser Resolution	S/RES/2228 (2015), Ziff. 28	S/RES/2104 (2013), Ziff. 1; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15 und Ziff. 34; S/RES/2091 (2013), Ziff. 6;
	ersucht [die AU-VN-Mission], Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und die Aufmerksamkeit der Behörden auf sie zu lenken, und ersucht ferner den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte verstärkt, detailliert, umfassend und öffentlich [über Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße] Bericht zu erstatten;	S/RES/2228 (2015), Ziff. 19	S/RES/2104 (2013), Ziff. 1; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15 und Ziff. 34; S/RES/2091 (2013), Ziff. 6;
	... ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in seinem nächsten Bericht im [Monat/Jahr] aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich neuer Patrouillengebiete und proaktiver Einsätze, jedoch nicht darauf beschränkt, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen, sowie im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte weitere aktuelle Informationen über die genannten Überprüfungen vorzulegen	S/RES/2223 (2015), Ziff. 12	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 22 UND 24; S/RES/2085 (2012), Ziff. 18; S/RES/2062 (2012), Ziff. 22; S/RES/2035 (2012), Ziff. 8; S/RES/2003 (2011), Ziff. 13; S/RES/1945 (2010), Ziff. 4; S/RES/1933 (2010), Ziff. 22;
	ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der [VN-Mission], ... Bericht zu erstatten, namentlich über i) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und alle Fälle, in denen die Mission ihrer Verpflichtung zum Schutz von Zivilpersonen nicht vollständig nachkommt, sowie über sexuelle Gewalt und die Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Kinder	S/RES/2211 (2015), Ziff. 43	S/RES/2035 (2012), Ziff. 8; S/RES/2003 (2011), Ziff. 13; S/RES/1945 (2010), Ziff. 4; S/RES/1933 (2010), Ziff. 22;
	ersucht die [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzte] Sachverständigengruppe, in ihrer Halbzeitunterrichtung und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen [das jeweilige Sanktionsregime] sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in [dem betroffenen Gebiet] und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergrieße, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergrißen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen [das jeweilige Sanktionsregime] zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in [der Ziffer der maßgeblichen Resolution] genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen	S/RES/2200 (2015), Ziff. 24	S/RES/1906 (2009), Ziff. 40; S/RES/1906 (2009), Ziff. 41; S/RES/1833 (2008), Ziff. 6; S/RES/1794 (2007), Ziff. 7; S/RES/1790 (2007), Ziff. 5; S/RES/1674 (2006), Ziff. 25; und S/RES/1529 (2004), Ziff. 9.

... ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind	S/RES/2187 (2014), Ziff. 14
... ersucht ... den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte verstärkt, detailliert, umfassend und öffentlich [über Menschenrechtsübergriiffe und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] Bericht zu erstatten	S/RES/2173 (2014), Ziff. 20
... ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen über [die regelmäßigen] Überprüfungen [der geografischen Dislozierung der VN-Mission] vorzulegen[, die vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Kräfte der VN-Mission für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind]	S/RES/2155 (2014), Ziff. 12
beschließt, dass sich das Mandat der [VN-Mission] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: e) Förderung und Schutz der Menschenrechte i) in [dem] gesamten [betroffenen Land] und insbesondere von verschiedenen bewaffneten Gruppen ... begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern	S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 e), i)
... in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, so auch durch die [von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte], und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Teams der [von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte] zur Verhütung und Verringerung von zivilen Opfern	S/RES/2120 (2013), PA 24
ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die ... Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die ... Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen Hürden für die Bewegungsfreiheit [der Mission] Bericht zu erstatten ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 14
beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird: Schutz und Sicherheit ... g) Unterstützung der Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ... – Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, Verstöße zu verhüten, ein schützendes Umfeld zu entwickeln und die Straflosigkeit zu beenden, und zu diesem Zweck ihre Kapazitäten zur Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, – den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach [der maßgeblichen Resolution] regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten ...	S/RES/2000 (2011), Ziff. 7
... ermächtigt die Mission ... zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben: ... b) Unterstützung der Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten für die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten und den Schutz von Zivilpersonen durch ... iii) die Überwachung, Untersuchung, Verifikation und regelmäßige Berichterstattung im Hinblick auf die Menschenrechte, auf potenzielle Bedrohungen der Zivilbevölkerung und auf tatsächliche und potenzielle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie nach Bedarf die Inkennntnissetzung der zuständigen Behörden und die sofortige Meldung schwerer Menschenrechtsverletzungen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	S/RES/1996 (2011), Ziff. 3
erkennt an, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Sicherheitsrat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren	S/RES/1894 (2009), Ziff. 31
ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich über schutzrelevante Vorfälle und über die Maßnahmen, die die an einem bewaffneten Konflikt	S/RES/1894 (2009), Ziff. 32

	beteiligten Parteien ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu erfüllen, einschließlich spezifischer Informationen über die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und anderen gefährdeten Gruppen			
Schutzkriterien und -indikatoren	vermerkt die Notwendigkeit einer klaren Ausstiegsstrategie ... und beschließt, dass künftige Umgliederungen der [VN-Mission] und ihr Mandat nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des [regionalen Abkommens] durch die Regierung [des betroffenen Landes] und alle anderen Unterzeichner, der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen, entsprechend den im Konzept der Mission festgelegten drei Prioritäten Schutz von Zivilpersonen, Stabilisierung und Unterstützung der Durchführung des [regionalen Abkommens]: a) Verringerung der von [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den [nationalen] Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann; b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich Sicherheitsinstitutionen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch gestärkte demokratische Verfahren, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein ausreichender politischer Handlungsspielraum, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und ein glaubhafter Wahlprozess gehören	S/RES/2147 (2014), Ziff. 3 a) und b)	Siehe z.B. auch S/RES/2211 (2015), Ziff. 6; S/RES/2119 (2013), Ziff.3; S/RES/2116 (2013), Ziff. 6; S/RES/2098 (2013), Ziff.11, S/RES/1925 (2010), Ziff. 6., S/RES/1923 (2010), Ziff. 2.	
	... Der Rat bekräftigt seine Praxis, gegebenenfalls missionsspezifische Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig klare missionsspezifische Kriterien im Zusammenhang mit den Übergangsprozessen von Missionen sind	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 24		
	betont, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats [der Mission] in ganz [Name des betroffenen Gebiets] erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der ... [Schutzstrategie] und über die dabei angetroffenen Hindernisse, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in ... de[m] Bericht des Generalsekretärs ... genannten Kriterien, ...	S/RES/1935 (2010), Ziff. 8		
	[betont, wie wichtig es ist, in [die] Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 27		
	stellt außerdem fest, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht auf die Erfüllung der folgenden ... Kriterien betreffend den Schutz der Zivilpersonen und humanitären Helfer hinzuarbeiten: i) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von Binnenvertriebenen unter sicheren und tragfähigen Bedingungen; ii) die durch einen Rückgang der Zahl der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager; iii) die Verbesserung der Fähigkeit der [nationalen] Behörden [in dem gewaltbetroffenen Gebiet], einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und des Strafvollzugsystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten	S/RES/1923 (2010), Ziff. 3		
	ersucht die Regierung [des betroffenen Landes] und den Generalsekretär, eine gemeinsame hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung ... und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung [des betroffenen Landes] ... zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der [Schutz-]Kriterien ... zu bewerten ...	S/RES/1923 (2010), Ziff. 4		
Beziehungen und Komplementarität zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Schutz-Akteuren	... betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenaufteilung und Koordinierung zwischen [der AU-VN-Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung [der AU-VN-Mission]	S/RES/2228 (2015), Ziff. 2	Siehe z.B. auch S/RES/2187 (2014), PA 19; S/RES/2164 (2014), Ziff. 20; S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 a); S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 a), ii) und vi); S/RES/2116 (2013), Ziff.13; S/RES/2112 (2013), Ziff. 10;	
	beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen ... iii) gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu erfassen, insbesondere auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 a), iii)		
	legt der [VN-Mission] nahe, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zuverlässige Infor-	S/RES/2211 (2015), Ziff. 12		

	mationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die gegen Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln		S/RES/2109 (2013), Ziff. 30; S/RES/2098 (2013), Ziff. 17 und Ziff. 18;
	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt die [VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: ... ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch ... die Ermittlung von gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko ...; ... vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem ... durch ... eine spezifische operative Koordinierung mit [der Polizei] bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aufgaben, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken	S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a), ii) und vi)	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 22 und 23; S/RES/2063 (2012), Ziff. 16; S/RES/2062 (2012), Ziff. 19; S/RES/2057 (2012), PA 6; S/RES/1925 (2010),
	unterstreichend, wie wichtig die enge Koordinierung des gesamten Spektrums der polizeilichen Aktivitäten der Vereinten Nationen, am Amtssitz wie im Feld, ist, insbesondere zwischen den vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen und gegebenenfalls dem Landesteam der Vereinten Nationen, und den mit der Durchführung polizeilicher Aktivitäten beauftragten Institutionen der Vereinten Nationen nahelegend, gegebenenfalls über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen tätig zu werden	S/RES/2185 (2014), PA 13	Ziff. 16; S/RES/1906 (2009), Ziff. 14; und S/RES/1880 (2009), Ziff. 28.
	betont, dass die Defizite in der integrierten strategischen und operativen Architektur [der VN-Mission] angegangen werden müssen, fordert [die VN-Mission] und das Landesteam der Vereinten Nationen auf, die in der Politik der Vereinten Nationen für integrierte Bewertung und Planung enthaltenen Anforderungen vollständig anzuwenden, darunter die Schaffung von integrierten Mechanismen für die gemeinsame Analyse, Planung, Koordinierung, Überwachung und Entscheidungsfindung, insbesondere für die gemeinsame operative Planung für Militär und Polizei beim Schutz von Zivilpersonen, fordert ferner das Sekretariat auf, der Mission bei diesen Aufgaben behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten regelmäßigen Bericht an den Rat über [die VN-Mission] auf die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte einzugehen	S/RES/2148 (2014), Ziff. 10	
	feststellend, dass es wirksamer Koordinierungs- und Integrationsstrukturen innerhalb [der VN-Mission] sowie zwischen [der VN-Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen bedarf, und nahelegend, zügig eine klarere strategische Vision, Prioritäten und ein strategisches und operatives Planungssystem innerhalb [der VN-Mission] zu entwickeln und umzusetzen sowie den Frühwarn- und Reaktionsmechanismus und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz von Zivilpersonen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen zu verbessern	S/RES/2148 (2014), PA 17	
	ermächtigt den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen und, falls erforderlich und vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch den Rat, zur Mobilisierung ergänzender Kräfte und Ausrüstung zu ergreifen, und genehmigt im Hinblick auf die Erreichung der neuen Truppen- und Polizeistärke im Rahmen der in [der maßgeblichen] Ziffer [der Resolution] festgelegten vorübergehenden Obergrenze die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Kräftermultiplikatoren anderer Missionen, insbesondere der [VN-Missionen], vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen	S/RES/2132 (2013), Ziff. 5	
	unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Koordinierung und eines intensiven Informationsaustauschs zwischen [der VN-Mission], [des Einsatzverbands der Afrikanischen Union] und der [AU-VN-Mission] im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen ...	S/RES/2127 (2013), Ziff. 31	
	betonend, wie wichtig die fortgesetzten Anstrengungen zum Ausbau der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der militärischen, der zivilen und der polizeilichen Komponente [der Mission] und zwischen [der Mission] und den humanitären Organisationen in [der betroffenen Region] für die Durchführung [ihres] Mandats sind	S/RES/2113 (2013), PA 23	
	bekräftigt die in seiner [entsprechenden Resolution] vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und fordert die Vereinten Nationen in [den jeweiligen Ländern], einschließlich aller Komponenten [der jeweiligen Missionen], auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Zusammenarbeit zwischen den Missionen zur Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, namentlich indem sie eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der [jeweiligen nationalen] Behörden erarbeiten	S/RES/2066 (2012), Ziff. 13	

	erinnert daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt die [Mission], unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das Zusammenwirken zwischen ihren zivilen und militärischen Komponenten auf allen Ebenen und den humanitären Akteuren zu verbessern, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren	S/RES/1906 (2009), Ziff. 8	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	ersucht den Generalsekretär, den Professionalismus, die Wirksamkeit und die systemweite Kohärenz bei der Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich weiter zu fördern, einschließlich, gegebenenfalls im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung seiner unverzichtbaren Rolle, durch a. die Erarbeitung und Umsetzung von Standards und Leitlinien für die Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich mittels des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung; b. die Erarbeitung umfassender, standardisierter Schulungen für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, einschließlich einsatzvorbereitender, einführer und einsatzbegleitender Schulungen	S/RES/2185 (2014), Ziff. 4 a), b) und c)	Siehe z.B. auch S/RES/1325 (2000), Ziff. 6; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 19.
	betont, dass die [AU-VN-Mission] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] bei der Wahrnehmung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit [des Gastlandes] und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist	S/RES/2127 (2013), Ziff. 33	
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst	S/RES/1906 (2009), Ziff. 13	
	ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und Schulungen für hochrangige Führungskräfte über den Schutz von Zivilpersonen durchführen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, dafür zu sorgen, dass ihr an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnehmendes Personal eine geeignete Schulung erhält, um das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Schutzfragen zu stärken, namentlich eine Schulung über HIV/Aids und die Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 23	
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenkonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivilmilitärischen Koordinierung verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten	S/RES/1265 (1999), Ziff. 14	
B. Vertreibung			
Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich der Verhütung von Vertreibung	mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die mehr als [X] Millionen Menschen, die in anderen Gebieten [des betroffenen Landes] Zuflucht suchen, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen ...	S/RES/2233 (2015), PA 9	Siehe z.B. auch S/RES/2228 (2015), PA 10; S/RES/2206 (2015), PA 5; S/RES/2190 (2014), PA 6;
	bekundet seine Besorgnis über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten [des betroffenen Landes], hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, und fordert die [nationalen Behörden] und alle beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben	S/RES/2232 (2015), Ziff. 30	S/RES/2173 (2014), PA 8; S/RES/2158 (2014), PA 12 und Ziff. 14; S/RES/2153 (2014),

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder [der VN-Mission] ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte [der VN-Mission] zu stabilisieren, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen [der VN-Mission], Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen	S/RES/2223 (2015), PA 14	PA16; S/RES/2111 (2013), PA 6 und PA 13; S/RES/2102 (2013), PA 9; S/RES/2099 (2013), PA 12; S/RES/2098 (2013), PA 12; S/RES/2076 (2012, PA 8; S/RES/2063 (2012), PA 14; S/RES/1975 (2011), Ziff. 10; S/RES/1944 (2010), PA 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 12.
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in [dem betroffenen Land], einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte gefördert und geschützt und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen	S/RES/2182 (2014), PA 14	
verurteilt nachdrücklich die ... Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, ... vor allem in den [Gebieten der betroffenen Länder]	S/RES/2170 (2014), Ziff. 2	
bekundet seine tiefe Besorgnis über die infolge der anhaltenden Gewalt steigende Zahl von Binnenvertriebenen, betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Grundbedürfnisse dieser Menschen gedeckt werden, insbesondere der Zugang zu Wasser, Nahrung und Unterkünften, und würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der notleidenden Bevölkerung in [dem betroffenen Land] dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, wobei er sich dessen bewusst ist, dass die Hilfe verstärkt werden muss, um den wachsenden Bedürfnissen gerecht zu werden	S/RES/2134 (2014), Ziff. 27	
mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen in diesem Jahr und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz und darüber, dass rund [Anzahl] Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen für die Binnenvertriebenen in [dem betroffenen Gebiet] sowie für neue Flüchtlinge in den Nachbarländern und die aus [dem betroffenen Gebiet] geflohenen [Staatsangehörigen des Nachbarlands] und über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die keine Lager erreichen können und daher anhaltender Gewalt ausgesetzt sind oder keine humanitäre Hilfe erhalten, hervorhebend, wie wichtig die anhaltende internationale Unterstützung ist, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten	S/RES/2113 (2013), PA 15	
... unter nachdrücklicher Verurteilung aller gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in [dem betroffenen Land] gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe ...	S/RES/2112 (2013), PA 6	
bekundet seine Besorgnis über die Sicherheitslage in den Lagern für Binnenvertriebene und in den Siedlungen, verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich sexueller Gewalt an Binnenvertriebenen durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, und fordert eine Verstärkung des Schutzes der Lager für Binnenvertriebene	S/RES/2093 (2013), Ziff. 28	
erinnert an das einschlägige Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, wie wichtig die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts in diesem Zusammenhang ist	S/RES/2093 (2013), Ziff. 29	
... alle gegen Flüchtlinge und Binnenvertriebene in [dem betroffenen Land] gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe nachdrücklich verurteilend ...	S/RES/2062 (2012), PA 7	
fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können	S/RES/1674 (2006), Ziff. 13	
stellt fest, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird	S/RES/1296 (2000), Ziff. 3	

Asyl und Nichtzurückweisung	unter Hinweis darauf, dass die [nationalen Behörden] die Verantwortung dafür tragen, ... [das] Recht [aller Menschen in dem betroffenen Land] zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen	S/RES/2217 (2015), PA 21	
	Der Sicherheitsrat fordert ferner dazu auf, den Nachbarländern, die ... Flüchtlinge [des betroffenen Landes] aufgenommen haben, auf deren Ersuchen koordinierte internationale Unterstützung dabei zu gewähren, den legitimen Sicherheitsanliegen der Aufnahmegemeinden und der Flüchtlinge Rechnung zu tragen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und einer Radikalisierung entgegenzuwirken, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung für ein wirksames Grenzmanagement und für Maßnahmen der inneren Sicherheit.	S/PRST/2015/10, Abs. 6	
	mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere [Länder], unternommen haben, um die mehr als [X] Millionen Flüchtlinge, die infolge der anhaltenden Gewalt aus [dem betroffenen Land] geflohen sind, aufzunehmen, einschließlich der rund [X] Menschen, die seit der Verabschiedung der [Sicherheitsratsresolution] geflohen sind, und alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, diese benachbarten Aufnahmeländer zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den wachsenden humanitären Bedarf zu reagieren, einschließlich durch die Bereitstellung direkter Unterstützung	S/RES/2165 (2014), PA 7	
	Der Sicherheitsrat bekräftigt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr [in das betroffene Land] und legt den Nachbarländern [des betroffenen Landes] nahe, alle vor der Gewalt [in dem betroffenen Land] fliehenden Menschen, einschließlich [Menschen aus einem bestimmten Gebiet in der Region], zu schützen. Er fordert alle Mitgliedstaaten ausgehend von dem Grundsatz der Lastenteilung eindringlich auf, diese Länder bei der Hilfe für die Flüchtlinge und die betroffenen Gemeinschaften zu unterstützen ...	S/PRST/2013/15 (2013), Abs. 16	
	nimmt Kenntnis von der Kooperationspolitik der Nachbarstaaten, darunter [Liste der relevanten Staaten], die ihre Grenzen für Flüchtlinge offen halten ..., und legt diesen Staaten nahe, diese Politik fortzusetzen und zu einer Stabilisierung der Situation beizutragen, wo immer dies möglich ist	S/RES/2056 (2012), Ziff. 15	
	zusätzlich unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen	S/RES/1624 (2005), PA 7	
	Der Sicherheitsrat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den ... Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren	S/PRST/2000/12	
Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingeigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde ... Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert die Regierung [des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren	S/PRST/1995/49		
Ziviler Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und -siedlungen	verurteilt die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen	S/RES/2200 (2015), Ziff. 17	Siehe z.B. auch S/RES/1834 (2008), PA 12; S/RES/1778 (2007), PA 12 und Ziff. 5; S/RES/1325 (2000), Ziff. 12; S/RES/1286
	... unterstreichend, dass alle Parteien die Sicherheit und den zivilen Charakter der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene achten und wahren müssen	S/RES/2139 (2014), PA 6	

	... fordert der Sicherheitsrat alle Akteure auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und erforderlich sind, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingssschutzes und der Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsrecht, namentlich im Hinblick auf den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager, zu gewährleisten	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 20	(2000), Ziff. 12; S/RES/1272 (1999), Ziff. 12; und S/PRST/1999/32.
	fordert alle Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten ...	S/RES/2076 (2012), Ziff. 12	
	legt [der Mission] und dem Landsteam der Vereinten Nationen nahe, der Regierung auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit [den nationalen Sicherheitskräften] und den humanitären Organisationen	S/RES/1923 (2010), Ziff. 23	
	fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und den Schutz aller in solchen Lagern lebenden Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger sexueller Gewalt, sowie den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten	S/RES/1889 (2009), Ziff. 12	
	unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern	S/RES/1861 (2009), PA 13	
	bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungsinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten	S/RES/1674 (2006), Ziff. 14	
	bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt ...	S/RES/1296 (2000), Ziff. 14	
	stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten	S/RES/1208 (1998), Ziff. 6	
Dauerhafte Lösungen, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung	bekräftigend, dass alle Parteien ... Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich [bewaffneten Gruppen] befreiten Gebieten, und Stabilisierungsmaßnahmen sowie die langfristige nachhaltige Entwicklung fördern sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung [des betroffenen Landes] im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung [des betroffenen Landes] in Abstimmung mit der [VN-Mission] in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung [des betroffenen Landes] nahelegend, weiter mit der [VN-Mission] und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen zu gewährleisten	S/RES/2233 (2015), PA 14	Siehe z.B. auch S/RES/2232 (2015), Ziff. 30; S/RES/2205 (2015), PA 22; S/RES/2187 (2014), Ziff. 18 und Ziff. 4 (a), (vi); S/RES/2162 (2014), PA 4; S/RES/2155 (2014), Ziff.17; S/RES/2113 (2013), Ziff. 21; S/RES/2104 (2013), PA 26; S/RES/2061 (2012),
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet [des betroffenen Gebiets], die die sichere Rückkehr der Vertrie-	S/RES/2230 (2015), PA 22	

	benen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert		PA 11; S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 19;
	betont, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle an dem Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in [dem betroffenen Gebiet] ist	S/RES/2228 (2015), Ziff. 23	S/RES/2063 (2012), Ziff. 18; S/RES/2001 (2011), PA 11; S/RES/1959 (2010), Ziff. 14; S/RES/1923 (2010), PA 7; S/RES/1917 (2010), Ziff. 38 und Ziff. 39; S/RES/1895 (2009), PA 8; S/RES/1883 (2009), PA 11; S/RES/1826 (2008), Ziff. 8; S/RES/1812 (2008), Ziff. 18; S/RES/2211 (2006), Ziff. 9; S/RES/1591 (2005), PA 7; S/RES/1564 (2004), Ziff. 6; S/RES/1556 (2004), PA 19; S/RES/1545 (2004), PA 13; S/RES/1494 (2003), Ziff. 15; S/RES/1272 (1999), Ziff. 12; und S/RES/1096 (1997), Ziff. 8.
	beschließt, dass die [VN-Mission] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird: ... f) Humanitäre Hilfe und Projekte zur Stabilisierung i) in Unterstützung der [nationalen] Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die ... freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen	S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 f) und i)	
	... betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen	S/RES/2223 (2015), Ziff. 20	
	... mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in [dem betroffenen Land], die bei mehr als [X] Millionen liegt, und die mehr als [X] Flüchtlinge aus dem [Gebiet des betroffenen Landes], was auf die verschiedenen [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen, die in der Region aktiv sind, zurückzuführen ist, [das betroffene Land] und alle Staaten in der Region auffordernd, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuwirken, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in [dem betroffenen Land], die laufenden Anstrengungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen unterstützend, die biometrische Registrierung der Flüchtlingsbevölkerung [des Nachbarlandes] in [das betroffene Land] abzuschließen, um die Rückkehr dieser Flüchtlinge [in] [das betroffene Land] erleichtern zu helfen ...	S/RES/2211 (2015), PA 9	
	begrüßt ... die Fortschritte bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in [dem Nachbarland] lebenden Flüchtlinge und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht Lösungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge [aus dem betroffenen Land] zu finden	S/RES/1959 (2010), Ziff. 14	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind	S/RES/1674 (2006), Ziff. 11	
	bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren ...	S/RES/1615 (2005), Ziff. 18	
	begrüßt, dass sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl zu begeben, ... und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind ...	S/RES/1088 (1996), Ziff. 11	
Wohnung, Land und Eigentum	mit Besorgnis feststellend, dass es potenziell zu Konflikten um die natürlichen Ressourcen des [betroffenen Landes] und zu Streitigkeiten über Fragen des Grundeigentums kommen kann, sowie feststellend, dass Probleme im Zusammenhang mit Korruption die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen weiter zu untergraben drohen	S/RES/2239 (2015), PA 7	Siehe z.B. auch S/RES/2226 (2015), PA 7; S/RES/2190 (2014), PA 10; S/RES/2173 (2014), Ziff. 23; S/RES/2162 (2014), Ziff. 14.
	... verlangt, dass alle an dem Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, betont in dieser Hinsicht	S/RES/2228 (2015), Ziff. 23	

	die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in [dem betroffenen Gebiet] ist		
	fordert die Regierung nachdrücklich auf, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt, einschließlich der Spannungen zwischen Bevölkerungsgruppen, zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben	S/RES/2226 (2015), Ziff. 14	
	betonend, wie wichtig Fragen, die Grund und Boden betreffen, für einen dauerhaften Frieden und die Sicherheit in [dem betroffenen Land] sind, Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung, diese komplexe Thematik anzugehen, und der Regierung [des betroffenen Landes] und [dem zuständigen nationalen Verwaltungsorgan] nahelegend, Missstände und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Grund und Boden auf unparteiische Weise zu regeln sowie die Frage der Nutzungs- und Besitzrechte an Land im breiteren Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung anzugehen, eingedenk der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt zu fördern ...	S/RES/2137 (2014), PA 12	
	legt der Regierung [des betroffenen Landes] eindringlich nahe, mit Unterstützung durch [die Mission] ... die tieferen Ursachen der Instabilität, insbesondere die Auswirkungen der Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen und mögliche soziale Spannungen in Bezug auf Grund und Boden, anzugehen	S/RES/2053 (2012), Ziff. 20	
	fordert die Unterzeichner des [Friedensabkommens] nachdrücklich auf, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen auf eine Dauerlösung im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen hinzuwirken, einschließlich durch Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem [Friedensabkommen] und dem Völkerrecht zu erfüllen	S/RES/1933 (2010), Ziff. 14	
	Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, dass trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der [Flüchtlinge einer ethnischen Minderheitengruppe] erzielt worden sind, und fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der ... Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz [Name des betroffenen Staates] zu erleichtern. Er missbilligt es, dass [der betroffene Staat] ihre Eigentumsrechte auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und missbilligt es insbesondere, dass [der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der [ethnischen Minderheit] bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen	S/PRST/1996/48	
	bekräftigt seine Unterstützung für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und dass allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren	S/RES/941 (1994), Ziff. 3	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	unterstreicht, dass die [AU-VN-Mission] auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in [dem gesamten betroffenen Gebiet], einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch ... proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit ... einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, ... die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit ... und ersucht [die AU-VN-Mission], bei der Umsetzung [ihrer] missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren [ihre] Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen	S/RES/2228 (2015), Ziff. 4	Siehe z.B. auch S/RES/2233 (2015), PA 14 und 15; S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 h); S/RES/2210 (2015), Ziff. 45; S/RES/2187 (2014), Ziff. 17; S/RES/2173 (2014), Ziff. 8; S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 vi) und Ziff. 16; S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 c); S/RES/2132 (2013), PA 8; S/RES/2113 (2013), Ziff. 4 und Ziff. 21; S/RES/2100 (2013),
	fordert die Regierungen [des betroffenen Landes] und [des Nachbarlandes] auf, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken ... und die gemeinsame Grenzstrategie umzusetzen, um ... die freiwillige und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 30	
	... fordert ... die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die [VN-Mission] weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt	S/RES/2223 (2015), Ziff. 19	

	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt die [VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: ... ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf vertriebene Zivilpersonen, einschließlich unter anderem derjenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, ... insbesondere wenn die Regierung [des betroffenen Landes] nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten	S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a), ii)	Ziff. 16; S/RES/2066 (2012), Ziff. 12; S/RES/2012 (2011), Ziff. 15; S/RES/1812 (2008), Ziff. 18; S/RES/1778 (2007), Ziff. 1; S/RES/1756 (2007), Ziff. 2;
	beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... c) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe – die zivil-militärische Koordinierung innerhalb der [VN-Mission] zu verstärken und die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds ... für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 c)	S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5; S/RES/1545 (2004), Ziff. 5 und Ziff. 13;
	ermächtigt die [VN-Mission], in Verfolgung der in [der vorigen Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken: a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, körperliche Gewalt droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen ... zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern	S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a)	S/RES/1509 (2003), Ziff. 6; S/RES/1419 (2002), Ziff. 11; S/RES/1244 (1999), Ziff. 11; und S/RES/1145 (1997), Ziff. 13.
	legt der [VN-Mission] nahe, der Regierung [des betroffenen Landes] weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Resolution 1894 (2009) des Sicherheitsrats	S/RES/2180 (2014), Ziff. 22	
	ersucht die [Regierung], den Schutz, einschließlich vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, und das Wohlergehen aller Binnenvertriebenen zu gewährleisten und dabei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Menschenrechte der Binnenvertriebenen in [dem Land] bei Umsiedlungen geachtet werden, und einen umfassend konsultativen Prozess zu gewährleisten, bei dem eine vorherige Ankündigung erfolgt und sichere und hygienische neue Orte mit den grundlegenden Diensten bereitgestellt werden, mit vollem, sicherem und ungehindertem Zugang für die humanitären Organisationen	S/RES/2124 (2013), Ziff. 21	
	beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird: Schutz von Zivilpersonen ... g) die Regierung gemeinsam mit den internationalen Partnern und den Nachbarländern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ein für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder für die freiwillige lokale Eingliederung oder Neuansiedlung günstiges Umfeld zu schaffen	S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 g)	
	beschließt, die multidimensionale Präsenz in [den betroffenen Ländern] ... zu verlängern, die helfen soll[en], die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beitr[ägt], die Bereitstellung humanitärer Hilfe [in der betroffenen Region] erleichter[t] und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schafft[t]	S/RES/1861 (2009), Ziff. 1	
	beschließt, dass [die Mission in dem betroffenen Land] in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen ... folgendes Mandat hat: Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen ... c) mit der Regierung [des betroffenen Landes] und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren; ... e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in [dem betroffenen Land] zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern	S/RES/1861 (2009), Ziff. 6 c) und e)	

	beschließt, ... tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass [die Friedenssicherungsmission] das folgende Mandat haben wird: ... b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten	S/RES/1542 (2004), Ziff. 7 III b)		
	erinnert daran, dass die [Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass [Organisationen der Vereinten Nationen] weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, ... damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde	S/RES/1494 (2003), Ziff. 15		
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung	beschließt, dass die Ziffern [der Resolution, die ein Reiseverbot und finanzielle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] auf die [von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, einschließlich jeder [nationalen] Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der ... Aktivitäten begangen hat[, die in den Ziffern der Resolution beschrieben sind, nach denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an bestimmten Aktivitäten und Politiken, einschließlich gezielter Angriffe auf Zivilpersonen durch Vertreibung, ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste durch den jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats ist,] oder deren Mitglieder eine solche begangen haben	S/RES/2206 (2015), Ziff. 8	Siehe z.B. auch S/RES/2078 (2012), Ziff. 4.	
	unterstreicht, dass [solche] Handlungen oder Politiken [– die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung daran stellt ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste durch den jeweiligen Sanktionsausschuss dar –] unter anderem Folgendes umfassen können: ... d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch ... Vertreibung	S/RES/2206 (2015), Ziff. 7 d)		
	beschließt in dieser Hinsicht ferner, dass die ... Maßnahmen [in den Ziffern der Resolution, die individuelle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung ... b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und/oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen	S/RES/2134 (2014), Ziff. 37 b)		
	legt allen Staaten nahe, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen ... zu übermitteln[, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich ... Vertreibung], sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln	S/RES/1952 (2010), Ziff. 21		
	C. Humanitärer Zugang und Sicherheit der humanitären Helfer			
Besorgnis über Gewalthandlungen und -androhungen gegen humanitäre Helfer und andere Formen der Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe bekunden	bekundet seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in [dem betroffenen Gebiet] und über die gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen gerichteten Bedrohungen und Angriffe, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in [Gebieten], aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, begrüßt, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfsbedürftigen Menschen in [dem betroffenen Gebiet] eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, beklagt die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in [dem betroffenen Gebiet], die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von der Regierung [dem betroffenen Land] auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure ...	S/RES/2228 (2015), Ziff. 17	Siehe z.B. auch S/RES/2187 (2014), PA 6; S/RES/2175 (2014), PA 11; S/RES/2173 (2014), Ziff. 18; S/RES/2155 (2014), PA 6; S/RES/2145 (2014), Ziff. 29; S/RES/2127 (2013), Ziff. 51; S/PRST/2013/15 (2013), Abs. 11; S/RES/2117 (2013), PA9; S/RES/2113 (2013), Ziff. 16; S/RES/2109 (2013), PA	
	unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können	S/RES/2223 (2015), PA 9		

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ... für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen	S/RES/2220 (2015), PA 20	13; S/RES/2096 (2013), Ziff. 29; S/RES/2063 (2012), Ziff. 14;
unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die sowohl Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppe] als auch Milizgruppen, vor allem die [jeweilige Miliz], begangen haben, darunter ... die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte	S/RES/2217 (2015), PA 9	S/RES/2041 (2011), PA 14; S/RES/2003 (2011), Ziff. 15; S/RES/2002 (2011), PA 11; S/RES/1964 (2010), PA 16; S/RES/1935 (2010), Ziff. 10; S/RES/1917 (2010), PA 15;
vermerkt mit Besorgnis das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk [des betroffenen Landes] behindern ...	S/RES/2210 (2015), Ziff. 29	S/RES/1894 (2009), Ziff. 16; S/RES/1892 (2009), Ziff. 14;
mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und neuen Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Grenzen und Konfliktlinien hinweg ...	S/RES/2191 (2014), PA 10	S/RES/1840 (2008), Ziff. 16; S/RES/1828 (2008), PA 12 und Ziff. 8; S/RES/1780 (2007), Ziff. 13; S/RES/1769 (2007), PA 13 und Ziff. 14; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 8 und Ziff. 9.
ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Aussetzung der Tätigkeit oder der Abzug einiger internationaler humanitärer Akteure beträchtliche Lücken in der Bereitstellung humanitärer Hilfe hinterlassen haben ...	S/RES/2173 (2014), PA 10	
zutiefst beunruhigt darüber, dass die Zustimmung zu Hilfseinsätzen nach wie vor willkürlich und ungerechtfertigt verweigert wird und Bedingungen weiterbestehen, die die Lieferung humanitärer Hilfsgüter an Bestimmungsorte in [dem betroffenen Land], insbesondere in belagerte und schwer zugängliche Gebiete, behindern, und Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, dass es einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und eine Nichtbefolgung der [Sicherheitsratsresolution] darstellt, wenn die Zustimmung zur Öffnung aller relevanten Grenzübergänge verweigert wird	S/RES/2165 (2014), PA 15	
mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom [Datum und Referenz] nicht den erwarteten Erfolg gebracht und bislang zu keinen nennenswerten Fortschritten vor Ort geführt hat und dass die Erbringung humanitärer Hilfe nach wie vor in [dem] ganz[en] [betroffenen Land] behindert wird, und gleichzeitig alle Fälle der Verweigerung des humanitären Zugangs verurteilend und daran erinnernd, dass das willkürliche Verweigern des humanitären Zugangs und Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann	S/RES/2139 (2014), PA 10	
mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen [des betroffenen Gebietes] gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammeseinandersetzungen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken ...	S/RES/2138 (2014), PA 8	
mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in [dem betroffenen Land], unter nachdrücklicher Verurteilung der wiederholten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und humanitäres Personal sowie humanitäre Güter, Ausrüstungen und Räumlichkeiten sowie die Plünderung humanitärer Hilfsgüter, was die Hilfeleistung behindert hat	S/RES/2127 (2013), PA 18	
unter Verurteilung aller Angriffe auf ... humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2053 (2012), PA 13	
es nachdrücklich verurteilend, dass bestimmte Parteien, insbesondere bewaffnete Gruppen, gezielt gegen humanitäre Helfer vorgehen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Land] behindern oder verhindern, und unter Missbilligung aller Angriffe auf humanitäres Personal	S/RES/2010 (2011), PA 14	
besorgt über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen in [den betroffenen Ländern], die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben	S/RES/1923 (2010), PA 4	
mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in [dem betroffenen Land], es nachdrücklich verurteilend, dass bewaffnete Gruppen in [dem betroffenen Land] gezielt humanitäre Helfer angreifen und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, wodurch die Erbrin-	S/RES/1910 (2010), PA 14	

	gung solcher Hilfe in einigen Gebieten verhindert wurde, unter Missbilligung der wiederholten Angriffe auf humanitäres Personal, mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal begangen werden, und bekräftigend, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen			
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung sowie zur Einhaltung der humanitären Grundsätze auffordern	verlangt ferner, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten	S/RES/2230 (2015), Ziff. 23	Siehe z.B. auch S/RES/2223 (2015), PA 8 und Ziff. 20; S/RES/2217 (2015), Ziff. 48; S/RES/2216 (2015), Ziff. 9; S/RES/2211 (2015), Ziff. 35; S/RES/2210 (2015, PA 23 und Ziff. 29); S/RES/2206 (2015), PA 5; S/RES/2175 (2014), PA 6; S/RES/2164 (2014), PA 18 und Ziff. 28; S/RES/2156 (2014), Ziff. 20; S/RES/2149 (2014), Ziff. 45; S/RES/2143 (2014), Ziff. 19;	
	betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in [dem betroffenen Land] tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird	S/RES/2227 (2015), PA 23		
	bekräftigt ... erneut seine Aufforderung an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen, Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitären Akteure zu ergreifen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern	S/RES/2220 (2015), Ziff. 3		
	daran erinnernd, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können	S/RES/2216 (2015), PA 10		
	erklärt erneut, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das begeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihrer humanitären Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einhalten	S/RES/2175 (2014), Ziff. 5		S/PRST/2013/15 (2013), Abs. 3 und Abs. 10; S/RES/2117 (2013), Ziff. 14; S/RES/2113 (2013), PA 14;
	daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und begeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt	S/RES/2175 (2014), PA 10		S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 13 und 14; S/RES/2109 (2013), Ziff. 13; S/RES/2100 (2013), PA 8;
	mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Genfer Abkommen und die Haager Landkriegsordnung, soweit anwendbar, uneingeschränkt einzuhalten und dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des begeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen	S/RES/2169 (2014), PA 16		S/RES/2076 (2012), Ziff. 11; S/RES/2075 (2012), Ziff. 13; S/RES/2063 (2012), PA 12; S/RES/2061 (2012), PA 12; S/RES/2053 (2012), Ziff. 26;
	beschließt, dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Land] alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des begeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen, und verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen	S/RES/2165 (2014), Ziff. 8		S/RES/2047 (2012), Ziff. 11; S/RES/2032 (2011), Ziff. 9; S/RES/2014 (2011), Ziff. 10; S/RES/2010 (2011), PA 13;
	mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten	S/RES/2147 (2014), PA 17		S/RES/2003 (2011), Ziff. 15; S/RES/1923 (2010), Ziff. 22;
	verlangt, dass alle Parteien den Grundsatz der ärztlichen Neutralität achten und den freien Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtern, und erinnert daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundeten und Kranken	S/RES/2139 (2014), Ziff. 8		S/RES/1828 (2008), Ziff. 7; S/RES/1814

	so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung gewährt werden muss und dass medizinisches und humanitäres Personal, Einrichtungen und Transporte geschont und geschützt werden müssen, und bekundet in dieser Hinsicht seine ernste Besorgnis über die Entfernung medizinischer Hilfsgüter aus humanitären Lieferungen		(2008), Ziff. 12; S/RES/1794 (2007), Ziff. 17; S/RES/1778 (2007), Ziff. 17;
	unter Betonung der Notwendigkeit, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, und betonend, wie wichtig es ist, dass diese Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen geleistet wird...	S/RES/2139 (2014), PA 5	S/RES/1769 (2007), Ziff. 14; S/RES/1674 (2006), Ziff. 8 und Ziff. 22; S/RES/1590 (2005), Ziff. 8; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11;
	erinnert an die Notwendigkeit, dass [die VN-Mission] die sichere Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung erleichtert, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und in Abstimmung mit allen humanitären Akteuren	S/RES/2134 (2014), Ziff. 11	11; S/RES/1565 (2004), Ziff. 20 und Ziff. 21; S/RES/1545 (2004), Ziff. 12; S/RES/1533 (2004), Ziff. 5; S/RES/1509 (2003), PA 6 und Ziff. 8;
	Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse dieser Personen zu decken und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten	S/PRST/2014/3, Abs. 5	S/RES/1502 (2003), Ziff. 4; S/RES/1497 (2003), Ziff. 11; und S/RES/1493 (2003), Ziff. 12.
	ersucht den Generalsekretär, über seine[n] Sonderbeauftragte[n] weiterhin die Operationen einer integrierten [Mission] zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in [dem betroffenen Land] zu unterstützen und dabei die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, zu achten	S/RES/2109 (2013), Ziff. 2	
	fordert [das betroffene Land] und [bewaffnete Gruppen] mit größtem Nachdruck auf, ... den Zugang für humanitäre Hilfe zu der betroffenen Bevölkerung in den [betroffenen Gebieten] zu gestatten und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von dem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann	S/RES/2046 (2012), Ziff. 4	
	fordert die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, in ganz [Name des betroffenen Gebiets]	S/RES/1860 (2009), Ziff. 2	
	begrüßt die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe	S/RES/1860 (2009), Ziff. 3	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe	S/RES/1674 (2006), Ziff. 11	
	fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten	S/RES/1556 (2004), Ziff. 1	
	unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen	S/RES/1296 (2000), Ziff. 8	
	bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von „Impftagen“ und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten	S/RES/1296 (2000), Ziff. 10	

Humanitäre Hilfe und Vorsorge	... hervorhebend, wie dringend notwendig es ist, die sich dem ... Volk [des betroffenen Landes] stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, zur Bewältigung dieser Probleme auch weiterhin koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien fordernd und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] in Zusammenarbeit mit der Regierung [des betroffenen Landes] zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen [Menschen in dem betroffenen Land] Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben	S/RES/2233 (2015), PA 9	Siehe z.B. auch S/RES/2149 (2014), Ziff. 46; S/RES/2140 (2014), Ziff. 28; S/RES/2139 (2014), PA 7; S/RES/2126 (2013), PA 24; S/PRST/2013/15 (2013), Abs. 17; S/RES/2001 (2011), PA 10; S/RES/1910 (2010), PA 15.
	mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in [dem betroffenen Land], namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird	S/RES/2217 (2015), PA 33	
	fordert alle Mitgliedstaaten auf, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden	S/RES/2147 (2014), Ziff. 35	
	fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Mittel für die humanitären Hilfsappelle der Vereinten Nationen bereitzustellen oder ihre Unterstützung dafür zu verstärken, um den eskalierenden Bedarf der von der Krise betroffenen Menschen zu decken, und diese Unterstützung in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu leisten und sicherzustellen, dass alle abgegebenen Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden, und fordert alle Mitgliedstaaten ferner ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung nachdrücklich auf, die benachbarten Aufnahmeländer zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den wachsenden humanitären Bedarf zu reagieren, einschließlich durch die Bereitstellung direkter Unterstützung	S/RES/2139 (2014), Ziff. 16	
	unterstreicht die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um diese Praktiken in [dem betroffenen Land] einzuschränken	S/RES/2060 (2012), Ziff. 5	
	mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass der konsolidierte Hilfsappell der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] nicht voll finanziert ist, betonend, dass dringend Mittel für die Notleidenden aufgebracht werden müssen, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen	S/RES/2010 (2011), PA 15	
	unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und in dieser Hinsicht betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen	S/RES/1974 (2011), PA 19	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für [das betroffene Land] bereitgestellten humanitären Mittel und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen	S/RES/1964 (2010), PA 18	
	in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung	S/RES/1933 (2010), PA 6	
	betonend, wie wichtig es weiterhin ist, der Zivilbevölkerung in ganz [Name des betroffenen Landes] humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu gewähren, die Vereinten Nationen ermutigend, umfassende Maßnahmen zur Vorbereitung ... zu ergreifen, namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit vermehrter humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe ... und im Hinblick auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen [den Parteien des Friedensabkommens], den Vereinten Nationen und den humanitären Organisatio-	S/RES/1919 (2010), PA 13	

	nen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung des ... [Friedensabkommens] zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten		
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen	S/RES/2233 (2015), PA 17	Siehe z.B. auch S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 c); S/RES/2211 (2015), Ziff. 35; S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 c), i); S/RES/2175 (2014), Ziff. 6 a) bis e); S/RES/2173 (2014), PA 10; S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 c), i); S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2104 (2013), Ziff. 14; S/RES/2093 (2013), Ziff. 1; S/RES/2086 (2013), Ziff. 8; S/RES/2085 (2012), Ziff. 9; S/RES/2073 (2012), Ziff. 1; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7; S/RES/1999 (2011), Ziff. 3; S/RES/1933 (2010), Ziff. 16; S/RES/1894 (2009), Ziff. 12 und Ziff. 14; S/RES/1778 (2007), Ziff. 6; S/RES/1772 (2007), Ziff. 9 d); S/RES/1769 (2007), Ziff. 15; S/RES/1756 (2007), Ziff. 2; S/RES/1701 (2006), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1590 (2005), Ziff. 16; S/RES/1565 (2004), Ziff. 4 und Ziff. 5; S/RES/1542 (2004), Ziff. 9; S/RES/1528 (2004), Ziff. 6; S/RES/1509 (2003), Ziff. 3 k); S/RES/1502 (2003), Ziff. 5 a); und S/RES/1270 (1999), Ziff. 14.
	unterstreicht die zwingende Notwendigkeit, die Hauptversorgungswege in die wieder von [der bewaffneten Gruppe] zurückgewonnen Gebiete zu sichern, ersucht die [Mission der Afrikanischen Union] und die [nationale Armee], sicherzustellen, dass sie der Sicherung der Hauptversorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten und eine wichtige Voraussetzung für die logistische Unterstützung der [Mission der Afrikanischen Union] ist, absoluten Vorrang einräumen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der [nationalen Regierung] und der [Mission der Afrikanischen Union] in seinen dem Sicherheitsrat vorzulegenden schriftlichen Berichten über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten	S/RES/2232 (2015), Ziff. 11	
	... betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen ...	S/RES/2228 (2015), Ziff. 17	
	beschließt, dass die [VN-Mission] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird: ... f) Humanitäre Hilfe und Projekte zur Stabilisierung i) in Unterstützung der [nationalen] Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen	S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 f) und i)	
	ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu intensivieren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Evakuierung, gegebenenfalls einschließlich der Herbeiführung humanitärer Pausen in Abstimmung mit der Regierung [des betroffenen Landes], zu erleichtern, und fordert die ... Parteien [des betroffenen Landes] auf, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um notleidenden Menschen humanitäre Hilfe bereitzustellen	S/RES/2216 (2015), Ziff. 12	
	ersucht den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, und dem Sicherheitsrat Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle, zur Sicherstellung von Rechenschaft und zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals vorzulegen	S/RES/2175 (2014), Ziff. 7	
	beschließt außerdem, dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Gebiet] den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in [dem] ganz[en] [betroffenen Gebiet] sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen	S/RES/2165 (2014), Ziff. 6	
	beschließt, einen der Autorität des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstellten Überwachungsmechanismus einzurichten, der die Aufgabe hat, mit Zustimmung der betreffenden Nachbarländer [des betroffenen Landes] das Verladen aller für den Transport [in das betroffene Land] über die Grenzübergänge [der Orte] bestimmten humanitären Hilfssendungen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner in den entsprechenden Einrichtungen der Vereinten Nationen und jede spätere Öffnung der Sendungen durch die Zollbehörden der betreffenden Nachbarländer zu überwachen, und unter Benachrichtigung der ... Behörden [des betroffenen Landes] durch die Vereinten Nationen, zu dem Zweck, den humanitären Charakter dieser Hilfssendungen zu bestätigen	S/RES/2165 (2014), Ziff. 3	

beschließt, dass sich das Mandat der [VN-Mission] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: c) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe – dazu beizutragen, insbesondere auch durch wirksame zivil-militärische Koordinierung und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, ein sicheres Umfeld für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen	S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 c)	
verlangt, dass alle Parteien, insbesondere die [nationalen] Behörden, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern umgehend raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe die Bedürftigen auf den direktesten Wegen erreicht	S/RES/2139 (2014), Ziff. 6	
fordert alle Parteien auf, die Belagerung bevölkerter Gebiete sofort zu beenden, einschließlich [besetzte Städte] sowie an anderen Orten, und verlangt, dass alle Parteien die Erbringung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, gestatten, es unterlassen, Zivilpersonen die für sie lebensnotwendigen Nahrungsmittel und Medikamente vorzuenthalten, und die rasche, sichere und ungehinderte Evakuierung aller Zivilpersonen, die diese Gebiete verlassen wollen, ermöglichen, und unterstreicht, dass sich die Parteien auf humanitäre Pausen, Tage der Ruhe und örtliche Waffenruhen und -stillstände einigen müssen, um den humanitären Organisationen den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebieten in [dem betroffenen Land] zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kampfführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist	S/RES/2139 (2014), Ziff. 5	
Der Sicherheitsrat fordert ferner die ... Behörden nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufzuheben, indem sie insbesondere a) weiteren inländischen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen beschleunigt die Genehmigung erteilen, humanitäre Hilfsmaßnahmen durchzuführen; b) die Verfahren für die Operationalisierung weiterer Zentren für die humanitäre Versorgung, die Einreise und die Bewegung humanitären Personals und humanitärer Konvois, indem sie auf berechenbare Weise die erforderlichen Visa und Genehmigungen erteilen, und die Einfuhr von Gütern und Ausrüstungsgegenständen, beispielsweise Kommunikationsmitteln, gepanzerten Schutzfahrzeugen und medizinischer und chirurgischer Ausrüstung, die für humanitäre Einsätze benötigt werden, vereinfachen und beschleunigen; c) den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien hinweg und gegebenenfalls grenzüberschreitend aus den Nachbarländern, umgehend erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe; und d) die Durchführung humanitärer Projekte, einschließlich derjenigen im überarbeiteten Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen ..., zügiger genehmigen	S/PRST/2013/15 (2013), Abs. 13	
Der Sicherheitsrat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf, ... b) medizinische Einrichtungen, Schulen und Wasserstellen sofort zu entmilitarisieren, gezielte Angriffe auf zivile Objekte zu unterlassen und Modalitäten zur Einhaltung humanitärer Pausen sowie die wichtigsten Routen zu vereinbaren, um – nach Benachrichtigung durch die entsprechende Hilfsorganisation – rasch die sichere und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Konvois auf diesen Routen zu den Menschen in Not zu ermöglichen; und c) entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die über die notwendige Befugnis zur Erörterung operativer und grundsätzlicher Fragen mit den humanitären Akteuren verfügen	S/PRST/2013/15 (2013), Abs. 14	
... Der Sicherheitsrat erkennt an, dass die humanitären Hilfsorganisationen für humanitäre Zwecke konsequent mit allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, einschließlich durch Aktivitäten mit dem Ziel, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Verfahren für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit den Zivilpersonen vor Ort besser schnelle Unterstützung gewährt werden kann. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe ist	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 17	
bekundet seine Absicht, a) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von	S/RES/1894 (2009), Ziff. 15 a) und b)	

	Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern; b) den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen		
	bittet den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 17	
	[unterstreicht insbesondere, dass [die Mission] ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen	S/RES/1863 (2009), Ziff. 2	
	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, a) beschließt ferner, dass [die Mission] ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung [des betroffenen Landes] die folgenden Aufgaben zu erfüllen: ... ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern	S/RES/1861 (2009), Ziff. 7 a) und ii)	
	wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungsmission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung	S/RES/1814 (2008), Ziff. 11	
Rechenschaftspflicht für Angriffe auf humanitäre Helfer und die vorsätzliche Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe	daran erinnernd, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können	S/RES/2216 (2015), PA 10	Siehe z.B. auch S/RES/2139 (2014), PA 11; S/RES/1991 (2011), PA 11; S/RES/1925 (2010), PA 14; S/RES/1674 (2006), Ziff. 23; S/RES/1502 (2003), PA 5, Ziff. 1, Ziff. 2, und Ziff. 5 a); und S/RES/1265 (1999), Ziff. 10.
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, den Ersuchen des [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die ... durchgeführten Untersuchungen und ... ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ...	S/RES/2200 (2015), Ziff. 21	
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem ... b) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln; c) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht zu den bedürftigen Menschen gelangen kann; d) das Vorliegen eines außergewöhnlichen Risikos im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Sicherheitsrat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen; e) alle Staaten auffordert, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu werden, und die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen	S/RES/2175 (2014), Ziff. 6, b) bis e)	

	fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an humanitärem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf dieses Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden	S/RES/2175 (2014), Ziff. 4	
	unter Hinweis darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen und zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden	S/RES/2175 (2014), PA 7	
	... verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen	S/RES/2165 (2014), Ziff. 8	
	unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2053 (2012), PA 13	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf die Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe und auf Angriffe auf humanitäre Helfer	... unterstreicht, dass zu den Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen [und daher auch die Aufnahme in die Sanktionsliste des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats verursachen können], auch ... die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an [das betroffene Land] oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Land] gehören können	S/RES/2216 (2015), Ziff. 19	Siehe z.B. auch S/RES/2206 (2015), Ziff. 7 f) und g), und Ziff. 8; S/RES/1894 (2009), Ziff. 4 und Ziff. 17; S/RES/1727 (2006), Ziff. 12; S/RES/1296 (2000), Ziff. 5; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 10.
	fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, den Ersuchen [des Ausschusses, der ernannt wurde, um die Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes zu überwachen] in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf ... humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in [konkreten Gebieten], zu denen der Sachverständigengruppe, [der Mission] und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des ungehinderten und regelmäßigen Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten	S/RES/2091 (2013), Ziff. 11	
	beschließt, dass die Bestimmungen [im Zusammenhang mit Reiseverboten und dem Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen] auf Personen [und] ... Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des [Sanktionsausschusses] ... c) die Gewährung humanitärer Hilfe an [den betroffenen Staat] oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Staat] behindert haben	S/RES/2002 (2011), Ziff. 1	
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem ... b) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird	S/RES/1502 (2003), Ziff. 5 b)	
Aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen von Restriktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen	beschließt, dass die ... Maßnahmen[, die mit der Ziffer der früheren Resolution verhängt wurden, in der die Mitgliedstaaten ersucht werden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen und Einrichtungen, die auf der Liste des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats stehen, weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche oder finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden,] bis zum [Datum] und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in [dem betroffenen Land] durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] beteiligt sind, zu gewährleisten	S/RES/2182 (2014), Ziff. 41	Siehe z.B. S/RES/2111 (2013), Ziff. 22.
	... beschließt ferner, dass [das in der Resolution vorgesehene Waffenembargo] keine Anwendung findet auf ... Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke be-	S/RES/2127 (2013), Ziff. 54 b)	

	stimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss[, der mit der maßgeblichen] Ziffer [der Resolution eingesetzt wurde, um die Umsetzung des für das betroffene Land geltenden Sanktionsregimes zu überwachen,] im Voraus genehmigt wurden; c) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in [das betroffene Land] ausgeführt werden	und c)		
	beschließt ferner, dass das mit [der entsprechenden Ziffer] verhängte Verbot [aller Flüge im Luftraum des betroffenen Staates] nicht für Flüge gilt, die einen ausschließlich humanitären Zweck haben, wie die Bereitstellung oder die Erleichterung der Bereitstellung von Hilfe, namentlich medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln, humanitären Helfern und damit zusammenhängender Hilfe, oder die zur Evakuierung ausländischer Staatsangehöriger aus [dem betroffenen Staat] durchgeführt werden ...	S/RES/1973 (2011), Ziff. 7		
D. Führung von Feindseligkeiten				
Besorgnis über Vorwürfe des Einsatzes bestimmter Taktiken unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen bekunden und diesen Einsatz verurteilen	mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass es Berichten [der VN-Mission] zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und feststellend, dass solche Verbrechen Handlungen darstellen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen	S/RES/2223 (2015), PA 16	Siehe z.B. auch S/RES/2217 (2015), PA 9; S/RES/2216 (2015), PA 10; S/RES/2164 (2014), PA 19; S/RES/2149 (2014), PA 5; S/RES/2127 (2013),	
	unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen	S/RES/2223 (2015), PA 5	PA 4; S/RES/2098 (2013), PA 16; S/RES/2096 (2013), Ziff. 28; S/RES/2091 (2013), PA 7 und PA 8; S/RES/2069 (2012), PA 21; S/RES/2041 (2012), PA 33; S/RES/2010 (2011), Ziff. 22;	
	weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das Völkerrecht, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des systematischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen ...	S/RES/2211 (2015), PA 10	S/RES/2003 (2011), PA 13; S/RES/1868 (2009), Ziff. 12; S/RES/1860 (2009), Ziff. 5; S/RES/1806 (2008),	
	verurteilt auf das Entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in [dem betroffenen Land] und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die [bewaffneten Gruppen] und andere extremistische Gruppen	S/RES/2210 (2015), Ziff. 28	Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 26; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8;	
	verurteilt die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen	S/RES/2200 (2015), Ziff. 17	S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 2 und Ziff. 5.	
	verurteilt nachdrücklich die wahllose Tötung von und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die zahlreichen Gräueltaten, die Massenerschießungen und außergerichtlichen Tötungen, einschließlich von Soldaten, die Verfolgung von Einzelpersonen und ganzen Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die Entführung von Zivilpersonen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, ... vor allem in den [betroffenen Gebieten der betroffenen Länder]	S/RES/2170 (2014), Ziff. 2		
	mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die ... gezielten Angriffe auf Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder konfessionellen Bindung, ferner mit dem Ausdruck höchster	S/RES/2165 (2014), PA 14		

	Beunruhigung über die Zunahme der Angriffe, die zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führen, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, Autobomben, Selbstmordanschläge, Tunnelbomben sowie Geiselnahmen, Entführungen und Anschläge auf die zivile Infrastruktur, einschließlich der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung		
	mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung insbesondere über die anhaltenden unterschiedslosen Angriffe in bevölkerten Gebieten, darunter eine intensivierte Kampagne mit Bombenangriffen und der Einsatz von Fassbomben in Aleppo und anderen Gebieten, der Einsatz von Artillerie, Beschießungen und Luftangriffe, und über den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und erneut erklärend, dass einige dieser Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen	S/RES/2165 (2014), PA 10	
	unter Verurteilung der Kampfhandlungen und der gezielt gegen Zivilpersonen und bestimmte Volksgruppen und andere Gemeinschaften gerichteten Gewalthandlungen im gesamten Land, durch die Hunderte von Menschen getötet oder verwundet wurden und Zehntausende zu Binnenvertriebenen geworden sind	S/RES/2132 (2013), PA 4	
	unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013, in der der Rat ... alle an Zivilpersonen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht verurteilte, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt	S/RES/2109 (2013), PA 11	
	verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Entführungen und das gezielte Vorgehen gegen ethnische Minderheiten, die von bewaffneten Gruppen ... begangen werden ...	S/RES/2088 (2013), Ziff. 13	
	verlangend, dass den Angriffen auf Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, einschließlich Bombenangriffen, und der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde ein Ende gesetzt wird	S/RES/1828 (2008), PA 13	
	erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikts eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 3	
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern	unterstreicht, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Land] sind	S/RES/2232 (2015), Ziff. 32	Siehe z.B. auch; S/RES/2217 (2015), Ziff. 45; S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a) und e); S/RES/2165 (2014), PA 12; S/RES/2149 (2014), Ziff. 42; S/RES/2147 (2014), Ziff. 4 a), i), und b); S/RES/2140 (2014), Ziff. 27; S/RES/2085 (2012), Ziff. 9; S/RES/1974 (2011), PA 23; S/RES/1964 (2010), Ziff. 15; S/RES/1806 (2008), Ziff. 13; S/RES/1794 (2007), Ziff. 7; S/RES/1776 (2007), PA 12; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1564 (2004), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 4.
	... verlangt erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt einhalten, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen;	S/RES/2220 (2015), Ziff. 2	
	... betont die Notwendigkeit [für die VN-Mission], die Einsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, durchzuführen, und ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes] und die [VN-Mission] eindringlich zur Zusammenarbeit bei diesen Einsätzen, im Einklang mit ihrem Mandat, alle möglichen Anstrengungen zur Neutralisierung der [bewaffneten Gruppe] zu unternehmen	S/RES/2211 (2015), Ziff. 24	
	zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien des [Binnenkonflikts in dem betroffenen Land] [die früheren] Resolutionen [über das betroffene Land] bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, der unterschiedslosen Beschießung mit Mörsern, der Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethod, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, des weit verbreiteten Einsatzes von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie aller an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen	S/RES/2191 (2014), PA 5	
	... weist darauf hin, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist	S/RES/2165 (2014), Ziff. 7	

	erneut verlangend, dass alle Parteien medizinische Einrichtungen, Schulen und sonstige zivile Einrichtungen entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und Angriffe auf zivile Objekte unterlassen	S/RES/2165 (2014), PA 11	
	ersucht die [VN-Mission], bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern [der Resolution] festgelegten Mandats[, unter anderem die nationalen Streitkräfte bei der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Ausweitung der staatlichen Autorität in dem betroffenen Land zu unterstützen,] voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, wenn sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Sicherheitskräften wahrnimmt, streng im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110)	S/RES/2164 (2014), Ziff. 16	
	verlangt, dass alle Parteien sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen sowie den unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten, einschließlich Beschuss und Bombenangriffen, wie den Einsatz von Fassbomben, und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid zu verursachen, einstellen, erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und erinnert ferner insbesondere an die Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte als solche	S/RES/2139 (2014), Ziff. 3	
	betont, dass die [Mission der Afrikanischen Union] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] bei der Wahrnehmung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit [des Gastlandes] und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist	S/RES/2127 (2013), Ziff. 33	
	Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass alle nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen unter allen Umständen zu achten sind. Er erinnert insbesondere an die Verpflichtung, zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen und der Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sofort einzustellen und zu unterlassen, fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, und fordert alle Parteien außerdem auf, es zu vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten ...	S/PRST/2013/15 (2013), Abs. 9	
	... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...	S/RES/2096 (2013), PA 29	
	... betont, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung, und unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen	S/RES/2093 (2013), Ziff. 26	
	[betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ... zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete	S/RES/1814 (2008), Ziff. 17	
	bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationa-	S/RES/1790 (2007), PA 18	

	<p>len Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten</p>		
	<p>verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen</p>	S/RES/1674 (2006), Ziff. 6	
Zur Ergreifung konkreter Maßnahmen auffordern, um Schäden für die Zivilbevölkerung zu verhüten	<p>begrüßt die Aufnahme der Aktivitäten zur Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer gemäß dem Ersuchen in den [früheren Sicherheitsratsresolutionen] und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und dass der Informationsaustausch mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, sichergestellt ist</p>	S/RES/2232 (2015), Ziff. 15	Siehe z.B. auch S/RES/2145 (2014), Ziff. 31; S/RES/2098 (2013), Ziff.12.
	<p>ermächtigt die [VN-Mission], in Verfolgung der in [der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken: a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, körperliche Gewalt droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern ... e) Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die [jeweilige Brigade] – zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes], auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade in Zusammenarbeit mit der gesamten [VN-Mission] gezielte Offensivinsätze auszuführen, ... unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ...</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a) und e)	
	<p>... fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen untersagen ...</p>	S/RES/2206 (2015), Ziff. 3	
	<p>ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und für die Stabilisierung [in dem betroffenen Gebiet] zu sorgen, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: d) ... das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist</p>	S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 d)	
	<p>... feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der ... Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die ... Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit den [nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Mädchen, fortzusetzen</p>	S/RES/2120 (2013), PA 26	
	<p>ersucht [die Mission], bei der Wahrnehmung ihres in [den Bestimmungen, mit denen die Mission beauftragt wird, die nationalen Behörden aktiv bei ihrem Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110) streng einzuhalten</p>	S/RES/2100 (2013), Ziff. 26	

	... [die internationalen Militärkräfte] und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von zivilen Opfern zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der [nationalen] Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzbewertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der [nationalen] Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die [nationale] Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit den [nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen fortzusetzen	S/RES/2069 (2012), PA 25	
E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände und der unterschiedslose Einsatz von Waffen			
Besorgnis über die weite Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen bekunden und den unerlaubten Handel damit verurteilen	mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind, und mit tiefer Sorge daran erinnernd, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und vielfältige negative Folgen für die Menschenrechte, die humanitäre Lage, die Entwicklung und die sozioökonomischen Bedingungen haben, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Verschärfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt	S/RES/2220 (2015), PA 6	Siehe z.B. auch S/RES/2238 (2015), PA 11; S/RES/2228 (2015), PA 9; S/RES/2220 (2015), PA1, PA 5, und Ziff. 2; S/RES/2205 (2015), PA 21;
	... mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in [dem betroffenen Land], die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht	S/RES/2217 (2015), PA 16	S/RES/2187 (2014), PA 21; S/RES/2182 (2014), PA 4; S/RES/2173 (2014), PA 7 und Ziff. 13; S/RES/2117 (2013), PA10; S/RES/2095 (2013), Ziff. 12;
	verurteilt die anhaltenden Verstöße gegen die ... Maßnahmen [in den Ziffern der maßgeblichen Resolutionen, die ein Waffenembargo des Sicherheitsrats vorsehen] und weist den [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss an, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche andere Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert	S/RES/2200 (2015), Ziff.10	S/RES/2085 (2012), PA 5; S/RES/2078 (2012), PA 7; S/RES/2111 (2013), PA 5;
	unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in [dem betroffenen Gebiet] durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel	S/RES/2200 (2015), PA 9	S/RES/2104 (2013), PA 25; S/RES/2063 (2012), Ziff. 20; S/RES/2040 (2012), PA 9;
	unter Verurteilung der illegalen Ströme von Waffen in [das betroffene Land] und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen [des Sicherheitsrats, die das Waffenembargo und seine Verlängerung vorsehen], und seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend [das betroffene Land] festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen	S/RES/2198 (2015), PA 12	S/RES/2021 (2011), PA 6; S/RES/2017 (2011), PA 7; S/RES/1944 (2010), PA 12;
	nach wie vor ernsthaft besorgt über die ... Unsicherheit, die den Zugang für die humanitäre Hilfe behindert und die durch ... das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird	S/RES/2164 (2014), PA 17	S/RES/1919 (2010), Ziff. 15; S/RES/1296 (2000), Ziff. 21;
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in [dem betroffenen Land] und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in [dem betroffenen Land] und der Region gefährdet wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung [in dem betroffenen Land] und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist	S/RES/2144 (2014), PA 15	S/RES/1265 (1999), Ziff. 17.
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Berichte der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Überwachungsgruppe über die Umleitung von Waffen und Munition, auch an [die von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelistete bewaffnete Gruppe],	S/RES/2142 (2014), PA 9	

	<p>die als potenzielle Empfängerin umgeleiteter Waffen und Munition genannt wird, und ferner feststellend, dass gemäß [der maßgeblichen] Ziffer ... der [die Sanktionen verhängenden] Resolution alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass benannten Personen und Einrichtungen, einschließlich [der von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelisteten bewaffneten Gruppe], Waffen und militärisches Gerät auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden</p>		
	<p>stellt fest, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität erforderlich sind ...</p>	S/RES/1894 (2009), Ziff. 29	
	<p>anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 ...</p>	S/RES/1261 (1999), Ziff. 14	
Die Parteien und Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen erinnern und zu deren Einhaltung auffordern	<p>in Anerkennung der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel und feststellend, dass nach Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags der ausführende Vertragsstaat das Risiko berücksichtigen muss, dass unter den Vertrag fallende konventionelle Waffen oder Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern</p>	S/RES/2143 (2014), PA 10	Siehe z.B. auch S/RES/2144 (2014), PA 16; S/RES/2079 (2012), Ziff. 8; S/RES/2004 (2011), PA 8; S/RES/1952 (2010), PA 7; S/RES/1937 (2010), PA 6; S/RES/1209 (1998), Ziff. 3.
	<p>erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung nicht genehmigter Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät [in das betroffene Land, die gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen,] achten und umsetzen ... müssen</p>	S/RES/2142 (2014), PA 12	
	<p>unterstreichend, dass die [Regierung des betroffenen Landes] ihre Befolgung der Auflagen im Rahmen der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos unbedingt verbessern muss</p>	S/RES/2142 (2014), PA 5	
	<p>erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die vom Rat verhängten Waffenembargos vollständig und wirksam einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes aller rechtlichen und administrativen Mittel gegen alle Aktivitäten, die gegen diese Waffenembargos verstoßen, und dabei im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, den zuständigen Sanktionsausschüssen alle sachdienlichen Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die Waffenembargos zur Verfügung zu stellen, auf glaubwürdige Informationen hin Schritte zur Verhütung der Lieferung, des Verkaufs, des Transfers oder der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen unter Verstoß gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos zu unternehmen, den ungehinderten Zugang für das im Einklang mit den Mandaten des Rates zuständige Personal zu erleichtern und die einschlägigen internationalen Normen wie das Internationale Rückverfolgungsinstrument anzuwenden</p>	S/RES/2117 (2013), Ziff. 2	
	<p>fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten</p>	S/RES/1460 (2003), Ziff. 7	
	<p>betont, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte ... verschärfen könnten</p>	S/RES/1209 (1998), Ziff. 3	
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die Annahme und Durchführung geeigneter Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition mit Vorrang zu betreiben und zu beschleunigen und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen</p>	S/RES/2237 (2015), Ziff. 7	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Ein-	<p>fordert die [nationalen] Behörden auf, mit Unterstützung der [VN-Mission], entsprechend [der Ziffer der Resolution], und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leich-</p>	S/RES/2227 (2015), Ziff. 34	Siehe z.B. auch S/RES/2220 (2015), PA 23; S/RES/2219 (2015), PA 9 und Ziff. 22; S/RES/2217 (2015), PA 37, Ziff. 34 c) und d), und Ziff. 37;

dämmung der weiten Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verhütung des unerlaubten Handels damit	<p>ten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen [zum Thema der Kleinwaffen und leichten Waffen] ist</p>		<p>S/RES/2200 (2015), Ziff. 8; S/RES/2198 (2015), Ziff. 28; S/RES/2190 (2014), Ziff. 7; S/RES/2185 (2014), Ziff. 24; S/RES/2182 (2014), Ziff. 6 und 7;</p>
	<p>beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... d) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen ... den nationalen Behörden, insbesondere [dem zuständigen Verwaltungsorgan], im Einklang mit [der einschlägigen Resolution] bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein; – in Abstimmung mit der Regierung sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in [Resolution] Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden; ... f) Überwachung des Waffenembargos – in Zusammenarbeit mit der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer ... der Resolution [des Sicherheitsrats zur Verhängung des Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] verhängten Maßnahmen zu überwachen, unter anderem indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats]; – Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer ... der Resolution [des Sicherheitsrats zur Verhängung des Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] verhängten Maßnahmen [in das betroffene Land] verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen ...</p>	<p>S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 d) und f)</p>	<p>S/RES/2153 (2014), Ziff. 10, 21 und 29; S/RES/2149 (2014), Ziff. 31 d) und e), und 33; S/RES/2117 (2013), Ziff. 19; S/RES/2144 (2014), Ziff. 6 c); S/RES/2142 (2014), PA 9; S/RES/2140 (2014), Ziff. 30; S/RES/2138 (2014), Ziff. 6; S/RES/2136 (2014), Ziff. 15 und 16; S/RES/2134 (2014), Ziff. 9; S/RES/2126 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2098 (2013), Ziff. 12; S/RES/2095 (2013), Ziff. 7 und Ziff. 11; S/RES/2070 (2013), Ziff. 23; S/RES/2063 (2012), Ziff. 20; S/RES/2021 (2012), Ziff. 11 und Ziff. 16; S/RES/1959 (2010), Ziff. 9; S/RES/1946 (2010), Ziff. 12.</p>
	<p>legt allen Mitgliedstaaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, beizutreten und diese Übereinkünfte durchzuführen</p>	<p>S/RES/2220 (2015), Ziff. 24</p>	
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe und der [VN-Mission] zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den vom Embargo ausgenommenen Rüstungsgütern und letalen Wehrmaterialien zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die [das zuständige staatliche Ad-hoc-Organ] unternimmt, um Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] zu kennzeichnen, und legt [dem entsprechenden Organ] nahe, diese Anstrengungen fortzuführen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, ein Register aller im Land vorhandenen Rüstungsgüter und Wehrmaterialien zu führen, unter besonderer Beachtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich aller privaten Waffenlager, mit einem klar vorgegebenen Verfahren, wie die Regierung [des betroffenen Landes] die Bewegung von Waffen zu verfolgen beabsichtigt</p>	<p>S/RES/2219 (2015), Ziff. 10</p>	
	<p>beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... b) Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit ... viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten; ... h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung ... iv) ... gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, entsprechend den Anstrengungen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer ... der Resolution [zur Verhängung des Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen und einzusammeln</p>	<p>S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 b) viii) und h) iv)</p>	
<p>fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten [des betroffenen Landes], auf, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem</p>	<p>S/RES/2216 (2015), Ziff. 15</p>		

	Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg [in das betroffene Land] zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer ... [der Resolution zur Verhängung des Waffenembargos über das betroffene Land] verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten		
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung zu stärken, mit Unterstützung durch internationale Partner, bei Bedarf und auf Antrag umgehend auf Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen durchzuführen	S/RES/2198 (2015), Ziff. 18	
	wiederholt seine Aufforderung an die [nationalen Behörden], mit Unterstützung der [VN-Mission] und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in [dem betroffenen Land] vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung zu integrieren	S/RES/2196 (2015), Ziff. 3	
	ersucht die [VN-Mission], im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten die Bewegungen von Waffen [in das betroffene Gebiet] und das Vorhandensein von Waffen in [dem betroffenen Gebiet] zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten	S/RES/2179 (2014), Ziff. 11	
	ist sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit der Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den Konflikt anheizt, legt [der Mission] nahe, sich weiter darum zu bemühen, der Regierung [des betroffenen Gebiets] im Hinblick auf den Prozess der Entwaffnung der Zivilbevölkerung behilflich zu sein, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit der lokalen Behörden, von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen abzuschrecken, und durch die Überwachung von Initiativen zur Zwangsentswaffnung der Zivilbevölkerung in dem Bemühen, Entwaffnungsmaßnahmen zu verhindern, die die Unsicherheit in [dem betroffenen Gebiet] verschärfen könnten	S/RES/1919 (2010), Ziff. 15	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reduzierung der Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit	beschließt, zum Ende des in [der Ziffer der Resolution] genannten Zeitraums die ...Maßnahmen zu überprüfen, [die in der Ziffer der Resolution, die das Waffenembargo und die Ausnahmen davon vorsieht, beschlossen wurden.] mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung [des betroffenen Landes], nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit, möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben, dabei eingedenk der Bedeutsamkeit eines friedlichen, glaubwürdigen und transparenten Wahlprozesses und des wirksamen Managements von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, wie in [der Ziffer der Resolution] beschrieben	S/RES/2219 (2015), Ziff. 11	Siehe z.B. auch S/RES/2216 (2015), Ziff. 19; S/RES/2182 (2014), Ziff. 8; S/RES/2153 (2014), Ziff. 4 a) und b); S/RES/2144 (2014), Ziff. 8; S/RES/1946 (2010), Ziff. 6; S/RES/1907 (2009), Ziff. 5 und Ziff. 12; S/RES/1904 (2009), Ziff. 1 c); S/RES/1521 (2003), Ziff. 2 a); und S/RES/1379 (2001), Ziff. 6.
	beschließt, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an [die genannten Personen] und die von dem zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes [eingesetzten] Ausschuss (im Folgenden „der Ausschuss“) gemäß [der früheren] Ziffer ... der ... Resolution benannten Personen und Einrichtungen, die in [der] Anlage ... dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen und diejenigen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung in [dem betroffenen Land] tätig sind, oder zu ihren Gunsten zu verhindern	S/RES/2216 (2015), Ziff. 14	

	betont, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, die im Einklang mit [der] Ziffer ... der [maßgeblichen] Resolution[, die Ausnahmen von dem Waffenembargo vorsieht,] zur Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung an die ... Regierung [des betroffenen Landes] geliefert, verkauft oder übertragen werden, nicht an Parteien, die nicht die vorgesehenen Endnutzer sind, weiterverkauft oder übertragen oder ihnen verfügbar gemacht werden sollen	S/RES/2213 (2015), Ziff. 16	
	beschließt, die mit Ziffer ... der Resolution [des Sicherheitsrats zur Verhängung des Waffenembargos] verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum [Datum] zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern ... der ... Resolution [des Sicherheitsrats, die Ausnahmen von dem Waffenembargo und das damit zusammenhängende Verfahren vorsehen,] und beschließt ferner, dass die ... Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter[, die mit den Ziffern der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung des Waffenembargos und zu dem Verfahren für vom Sicherheitsrat genehmigte Ausnahmelieferungen von Rüstungsgütern in das betroffene Land verhängt wurden,] nicht für die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und nicht für Hilfe, Beratung oder Ausbildung gelten, die ausschließlich zur Unterstützung der [VN-Mission] oder des [jeweiligen r]egionalen Einsatzverbands oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind	S/RES/2198 (2015), Ziff. 1	
	unter Hinweis auf das Waffenembargo gegen [das betroffene Land] und insbesondere auf die Notwendigkeit, den [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss über alle für die Sicherheitskräfte [des betroffenen Landes] bestimmten Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät zu benachrichtigen, und ferner unter Hinweis darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in [dem betroffenen Land] ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist	S/RES/2182 (2014), PA 15	
	beschließt, dass das Waffenembargo gegen [das betroffene Land] bis zum [Datum] keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der [Regierung des betroffenen Landes] und zur Gewährleistung der Sicherheit der ... Bevölkerung [des betroffenen Landes] bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der [einschlägigen Resolution] genannten Gegenstände	S/RES/2142 (2014), Ziff. 2	
	beschließt in dieser Hinsicht ferner, dass die ... Maßnahmen [in den Ziffern der Resolution, die individuelle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung a) gegen das in [der maßgeblichen] Ziffer der [früheren] Resolution verhängte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in [dem betroffenen Land] an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in [dem betroffenen Land] geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben	S/RES/2134 (2014), Ziff. 37 a)	
	beschließt, dass alle Mitgliedstaaten sofort, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an [das betroffene Land] zu verhindern ...	S/RES/2127 (2013), Ziff. 54	
	in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, zur Minderung der Intensität von Konflikten und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die friedliche Beilegung von Situationen leisten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen oder verletzen, sowie in Anerkennung des Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Unterstützung der Konfliktprevention, der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten	S/RES/2117 (2013), PA 12	
	beschließt ..., dass das Waffenembargo keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die [nationalen] Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung	S/RES/1946 (2010), Ziff. 5	

	der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, wie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt		
	bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landesspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen	S/RES/1612 (2005), Ziff. 9	
Internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung der Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit	fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten und Informationen über mutmaßliche Waffenhändler und Handelswege, verdächtige Finanztransaktionen und Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen oder leichten Waffen oder die Umleitung dieser Waffen und sonstige Informationen betreffend den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung oder den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen mit den möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der die Sanktionsausschüsse und Friedenssicherungseinsätze unterstützenden Sachverständigengruppen, auszutauschen	S/RES/2220 (2015), Ziff. 11	Siehe z.B. auch S/RES/1973 (2011), Ziff. 13; S/RES/1946 (2010), Ziff. 16; S/RES/1945 (2010), Ziff. 5; und S/RES/1896 (2009), Ziff. 12.
	hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete Institutionen, soweit angebracht und im Rahmen ihres Mandats, sowie zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen möglicherweise in der Lage sind, Regierungen auf deren Ersuchen Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu leisten, um die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung, Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Ersuchen bei der Durchführung dieser Aufgaben behilflich zu sein, namentlich durch die Prüfung von Technologien zur Verbesserung der Rückverfolgung und Aufdeckung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie durch Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers dieser Technologien	S/RES/2220 (2015), Ziff. 5	
	begrüßt die Anstrengungen von Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und befürwortet die Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung subregionaler und regionaler Mechanismen der Zusammenarbeit, der Abstimmung und des Informationsaustauschs, insbesondere eine grenzüberschreitende Zollkooperation und Netzwerke für den Informationsaustausch, mit dem Ziel, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen	S/RES/2220 (2015), Ziff. 1	
	fordert in diesem Zusammenhang ferner alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, nachdrücklich auf, Folgendes zu gewährleisten: – die Sicherheit der Mitglieder der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe; – den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann	S/RES/2219 (2015), Ziff. 37	
	fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem [jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats], der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe, der [VN-Mission] und [der vom Sicherheitsrat genehmigten Militäroperation] uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die ... Maßnahmen übermitteln, [die mit den Ziffern der früheren Resolutionen zur Verhängung gezielter Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land, einschließlich des Waffenembargos, verhängt wurden.] und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen und ihr Mandat entsprechend dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) auszuführen	S/RES/2219 (2015), Ziff. 35	
	fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit den [maßgeblichen] Ziffern der früheren Resolution] verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Waffenembargos nach	S/RES/2213 (2015), Ziff. 19	

	Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, Schiffe und Luftfahrzeuge auf dem Weg nach oder aus [dem betroffenen Land] zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern ... der [früheren] Resolution[, mit denen das Waffenembargo verhängt wurde], geändert mit ... den [maßgeblichen] Ziffern [nachfolgender Resolutionen], verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren		
	bekundet der Sachverständigengruppe des [jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die [VN-Mission], die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich [der betroffene Staat] und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet	S/RES/2198 (2015), Ziff. 8	
	ermutigt zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, [der Mission] und der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] und ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] zusammenarbeiten	S/RES/1952 (2010), Ziff. 17	
	ersucht die Regierungen [des betroffenen Staates] und aller Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Staat] und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, Handelswege und strategische Minen, von denen bekannt ist, dass sie von bewaffneten Gruppen kontrolliert oder genutzt werden, Flüge aus der Region ... in [den betroffenen Staat] und aus [dem betroffenen Staat] in die Region ..., die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit und die Aktivitäten der von dem [Sanktions-]Ausschuss gemäß Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) benannten Personen und Einrichtungen	S/RES/1896 (2009), Ziff. 10	
	fordert die Länder der Region ... auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe ... bei der Durchsetzung des Waffenembargos in [dem betroffenen Staat] zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass [die Staaten in der Region] Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern	S/RES/1653 (2006), Ziff. 16	
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen	S/RES/1545 (2004), Ziff. 20	
Besorgnis über den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrück-	unter Verurteilung dessen, dass [beide Konfliktparteien] in dem anhaltenden ... Konflikt [in dem betroffenen Land] in [dem bestimmten Gebiet] schwere Waffen einsetzen und dass die [Konfliktparteien] bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben	S/RES/2229 (2015), PA 8	Siehe z.B. auch S/RES/2200 (2015), PA 9; S/RES/2192 (2014), PA 8; S/RES/2104 (2013), PA 26; S/RES/2096 (2013), PA 30; S/RES/1986 (2011),
	... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die [von der AU-VN-Mission] gesammelten Beweise, wonach in der Nähe von [Ort] zwei Streubomben aus der Luft abgeworfen wurden, davon Kenntnis nehmend, dass [die AU-VN-Mission] sie sicher entsorgt hat, und die Aufforderung des Generalsekretärs an die Regierung [des betroffenen Landes] wiederholend, den Einsatz von Streumunition sofort zu untersuchen	S/RES/2228 (2015), PA 7	

stände, bekunden und den Einsatz dieser Waffen verurteilen	mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im [Monat/Jahr] im [Gebiet des betroffenen Landes] und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen solchen Einsatz in Zukunft zu unterlassen, und ferner mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der gestiegenen Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel	S/RES/2223 (2015), PA 29	PA 15.
	sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind	S/RES/2210 (2015), PA 27	
	verurteilt mit allem Nachdruck jeden Einsatz toxischer Chemikalien, wie Chlor, als Waffe in [dem betroffenen Land]	S/RES/2209 (2015), Ziff. 1	
	unter Verurteilung dessen, dass sowohl die ... Streitkräfte [des betroffenen Landes] als auch bewaffnete Oppositionsangehörige in dem anhaltenden ... Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die ... Streitkräfte [des betroffenen Landes] und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben	S/RES/2163 (2014), PA 8	
	... unter Verurteilung des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen im Einsatzgebiet der [VN-Mission] durch Elemente der ... Opposition [zur Regierung] und andere Gruppen	S/RES/2163 (2014), PA 7	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über ... die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel	S/RES/2148 (2014), PA 7	
	Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter [explosiver] Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in [der Region des betroffenen Landes]. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an [die Konfliktpartei], den Vereinten Nationen ausführliche Daten über [ihren] Einsatz von Streumunition in [dem Gebiet des betroffenen Staates] vorzulegen	S/PRST/2007/12	
Rolle der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure bei der Verhütung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrückstände, und bei der Minderung der Auswirkungen auf Zivilpersonen	bekräftigt, dass keine Partei in [dem betroffenen Land] chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll	S/RES/2235 (2015), Ziff. 3	Siehe z.B. auch S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 d), iv); S/RES/2145 (2014), Ziff. 30; S/RES/2086 (2013), Ziff. 8; S/RES/2075 (2012), Ziff. 12; S/RES/2047 (2012), Ziff. 10; und S/RES/1917 (2010), Ziff. 19.
	erinnert an seinen Beschluss, dass [das betroffene Land] chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf	S/RES/2235 (2015), Ziff. 2	
	fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, beim Aufbau von Kapazitäten Hilfe zu leisten, damit die Vertragsstaaten die Verpflichtungen nach dem Vertrag erfüllen und umsetzen können	S/RES/2220 (2015), Ziff. 21	
	begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für [das betroffene Land], ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes], mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss	S/RES/2210 (2015), Ziff. 30	
	verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] und die Regierung [des betroffenen Landes] den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der ... Erfassung und Räumung von Minen [in dem betroffenen Gebiet] auch weiterhin erleichtern	S/RES/2205 (2015), Ziff. 21	
	beschließt, dass sich das Mandat der [VN-Mission] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: c) Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des malischen Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe ... iii) den [nationalen] Behörden in Form von Ausbildung und sonstiger Unterstützung bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern sowie der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein	S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 c), iii)	
	fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, auch weiterhin konkrete Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen von Minen, nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampf-	S/RES/2143 (2014), Ziff. 23	

	<p>mitteln, Streumunition und explosiven Kampfmittelrückständen auf Kinder zu mindern, indem sie vorrangig Maßnahmen zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Gefahren und zur Risikominderung durchführen</p> <p>fordert fortgesetzte nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der von allen Waffen, einschließlich Sprengwaffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, ausgehenden Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit in [dem betroffenen Gebiet], unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen, leichten Waffen und Sprengwaffen und der Einsammlung und/oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände und überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Reform des Sicherheitssektors einzugliedern</p> <p>beschließt, das Mandat [der VN-Mission] zu stärken und wie folgt zu aktualisieren: d) Unterstützung zur Stabilisierung der Sicherheitslage: – die Stabilisierung der Sicherheitslage durch Beratung und Bereitstellung technischer Hilfe in den Bereichen ... Antiminenmaßnahmen, einschließlich der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände, zu unterstützen</p> <p>vermerkt in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen unter anderem das Mandat erteilen kann, ... d) für rasche Antiminenmaßnahmen zu sorgen sowie auf Antrag Beratende Dienste zu leisten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen, die auf die Bedürfnisse der nationalen Behörden zugeschnitten sind, mit dem Ziel, die Risikominderung, die Opferhilfe, die Minenräumung sowie die Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen zu ermöglichen; ...</p> <p>feststellend, dass [das betroffene Land] das Übereinkommen über Streumunition ratifiziert hat</p> <p>fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und legt in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewährleisten</p> <p>begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen</p>	<p>S/RES/2140 (2014), Ziff. 30</p> <p>S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 d)</p> <p>S/RES/2086 (2013), Ziff. 8</p> <p>S/RES/2011 (2011) (PA 22)</p> <p>S/RES/1894 (2009), Ziff. 29</p> <p>S/RES/1525 (2004), Ziff. 9</p>	
F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit			
Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und diesbezügliche Ausbildung	<p>beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern ...</p>	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 e)	Siehe z.B. auch S/RES/2222 (2015), Ziff. 11; S/RES/2211 (2015), PA 12 und Ziff. 15; S/RES/2147 (2014), PA 20; S/RES/2112 (2013), Ziff. 24; S/RES/2066 (2012), PA 9; S/RES/2062 (2012), Ziff. 17; S/RES/2053 (2012), PA 12; S/RES/1265 (1999), PA 8 und Ziff. 5.
	<p>weist ... darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen</p>	S/RES/2226 (2015), Ziff. 17	
	<p>weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist[, um sicherzustellen, dass die VN-Mission und die anderen internationalen Akteure ihr Mandat unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts durchführen]</p>	S/RES/2217 (2015), Ziff. 45	
	<p>unterstreicht, dass die Truppen der [Mission der Afrikanischen Union] auch weiterhin geeignete Informatio-</p>	S/RES/2182	

	nen und ein einsatzvorbereitendes Training in Bezug auf menschenrechtliche Prinzipien, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die sexuelle Gewalt erhalten müssen und dass das Personal der [Mission der Afrikanischen Union] angemessen über die vorhandenen Rechenschaftsmechanismen informiert werden muss, falls Missbräuche begangen werden	(2014), Ziff. 33	
	begrüßt, dass [die VN-Mission] und [die Nationalarmee] weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen und fordert [die Nationalarmee] auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden	S/RES/2162 (2014), Ziff. 17	
	fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den [nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften] entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen ...	S/RES/2085 (2012), Ziff. 7	
	fordert die Staaten erneut auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 5	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, a) für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen; b) für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal, Zivilpolizisten und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten und für die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen zu sorgen, um die volle und wirksame Einhaltung zu erreichen; d) sich nach Bedarf um Unterstützung durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteamer der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und gegebenenfalls andere Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 7 a), b) und d)	
Förderung der Rechteinhalten durch gezielte und abgestufte Maßnahmen	betonend, dass die mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] verlängerten zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem Ausschuss [des Sicherheitsrats zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes] benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, ... die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreifende oder -verletzungen darstellen	S/RES/2217 (2015), PA 17	Siehe z.B. auch S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 g); S/RES/2213 (2015), Ziff. 11 a); S/RES/2206 (2015), Ziff. 8 und 21; S/RES/2100 (2013), Ziff. 6; S/RES/2091 (2013), Ziff. 7; S/RES/2035 (2012), Ziff. 9; S/RES/2002 (2011), Ziff. 1; S/RES/1988 (2011), Ziff. 1; S/RES/1975 (2011), Ziff. 12; S/RES/1970 (2011), Ziff. 9; S/RES/1946 (2010), Ziff. 6; S/RES/1807 (2008), Ziff. 9; und S/RES/1727
	unterstreicht, dass [solche] Handlungen oder Politiken [– die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung daran stellt ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste durch den jeweiligen Sanktionsausschuss dar –] unter anderem Folgendes umfassen können: ... c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land], die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsübergreifende darstellen; d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalttaten (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergreifende oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen ...	S/RES/2206 (2015), Ziff. 7 c) und d)	
	... bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die [die nach Feststellung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in dem betroffenen Gebiet und in der Region darstellen, Verstöße	S/RES/2200 (2015), Ziff. 15	

	gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Greueltaten begehen, oder für offensive militärische Überflüge verantwortlich sind], und ermutigt die Sachverständigen-gruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen dem Ausschuss wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen		(2006), Ziff. 12.
	bekräftigt, dass die [gegen Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land gerichteten Sanktionen des Sicherheitsrats] auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach [den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] und von dem Ausschuss nach Ziffer ... der [einschlägigen Resolution zur Einsetzung eines Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes] benannt wurden, beschließt, dass sie außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [in dem betroffenen Land] bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und beschließt, dass solche Handlungen unter anderem Folgendes umfassen können: a) die Planung, Lenkung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land], die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsmissbräuche darstellen...	S/RES/2174 (2014), Ziff. 4 a)	
	bekundet seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach einige [nationale] Politiker [bewaffneten Gruppen], die Gewalthandlungen und schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegen die Zivilbevölkerung des [betroffenen Landes] planen, Unterstützung gewährt und Anleitung gegeben haben, verlangt, dass diese Politiker und alle anderen diese Aktivitäten umgehend einstellen, und weist den [zuständigen Sanktionsausschuss] an, mit Vorrang die Benennung dieser Politiker zu erwägen, damit zielgerichtete Sanktionen gegen sie verhängt werden, falls sie irgendeine der ... Aktivitäten durchführen[, die Kriterien für die Verhängung der mit der Resolution vorgesehenen Restriktionsmaßnahmen darstellen]	S/RES/2134 (2014), Ziff. 38	
	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktionsausschuss] ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem [einschlägigen Politischen Abkommen] erwähnten Friedensprozesses behindern; b) dass sie die [Mission], die sie unterstützenden [nationalen Streitkräfte] und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [das betroffene Land] angreifen oder ihre Tätigkeit behindern; c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit [der Mission] und der sie unterstützenden ... Truppen verantwortlich sind; d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind; e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln; f) dass sie gegen die mit [den Ziffern zur Verhängung eines Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstoßen	S/RES/1980 (2011), Ziff. 10	
	beschließt, dass alle Mitgliedstaaten alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in [der] Anlage [zu der Resolution zur Verhängung von Sanktionen] genannten oder von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen[, die an der Anordnung, Kontrolle oder anderweitigen Steuerung schwerer Menschenrechtsverletzungen an Personen in dem betroffenen Staat unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, auch indem sie an der Planung, Befehligung, Anordnung oder Durchführung völkerrechtswidriger Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder zivile Einrichtungen, einschließlich Bombenangriffen, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, oder von Personen oder Einrichtungen[, die in ihrem Namen handeln, oder von Personen und Einrichtungen, die für solche Personen oder] in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, stehen, unverzüglich einfrieren werden, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die in [der] Anlage [zu der Resolution zur Verhängung von Sanktionen] genannten oder von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen	S/RES/1970 (2011), Ziff. 17	
Rechenschaftspflicht und Kampf gegen die	... erneut erklärend, dass alle diejenigen, die [Menschenrechtsübergrieffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen	S/RES/2227 (2015), PA 22	Siehe z.B. auch S/RES/2223 (2015), PA 17; S/RES/2219 (2015),

Straflosigkeit	Statut darstellen, davon Kenntnis nehmend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am [Datum] aufgrund der Unterbreitung durch die [nationalen Behörden des betroffenen Landes] vom [Datum] Ermittlungen wegen der seit [Monat/Jahr] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat ...		PA 18; S/RES/2217 (2015), PA 12 und Ziff. 15; S/RES/2213, PA 7 und Ziff. 5; S/RES/2206 (2015), PA 21;
	betonend, dass im humanitären Völkerrecht Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen	S/RES/2222 (2015), PA 11	S/RES/2201 (2015), PA 11; S/RES/2196 (2015), PA 16; S/RES/2174 (2014), Ziff. 2;
	unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der [Nationalarmee und -polizei] zu bekämpfen, den [nationalen Behörden] ... sein Lob dafür aussprechend, dass sie kürzlich Offiziere der [Nationalarmee] wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss	S/RES/2211 (2015), PA 17	S/RES/2173 (2014), Ziff. 15; S/RES/2121 (2013), PA 5; S/RES/2155 (2014), PA 12; S/RES/2153 (2014), PA 16; S/RES/2140 (2014), PA 15;
	mit der Forderung, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2198 (2015), PA 19	S/RES/2139 (2014), Ziff. 13; S/RES/2136 (2014), Ziff. 12;
	mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in [dem betroffenen Land] derartige Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2191 (2014), PA 17	S/RES/2134 (2013), PA 16; S/RES/2127 (2013), Ziff. 14; S/RES/2113 (2013), pp21;
	bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2174 (2014), PA 6	S/RES/2111 (2013), PA 6; S/RES/2109 (2013), PA 9; S/RES/2102 (2013), Ziff. 8;
	hervorhebend, wie wichtig die Rechenschaftspflicht ist, um künftige Konflikte zu verhüten, das erneute Vorkommen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, zu vermeiden und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen	S/RES/2171 (2014), PA 19	S/RES/2098 (2013), PA 19; S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 8; S/RES/2091 (2013), PA 17; S/RES/2078 (2012), PA 10 und Ziff. 19; S/RES/2071 (2012), PA 14; S/RES/2067 (2012), PA 17 und Ziff. 15;
	betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, und unterstreichend, dass er die Arbeit [des] Unabhängigen [Experten] für die Menschenrechtssituation in [dem betroffenen Land] und der Internationalen Untersuchungskommission unterstützt], der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die mutmaßlich von allen Parteien in dem betroffenen Land während der Krise begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen]	S/RES/2149 (2014), PA 11	S/RES/2063 (2012), PA 5; S/RES/2027 (2011), Ziff. 10; S/RES/2000 (2011), PA 15; S/RES/1975 (2011), PA 11; S/RES/1959 (2010), Ziff. 11; S/RES/1952 (2010), Ziff. 12;
unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an den Rat, jede Billigung einer Amnestie für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht abzulehnen, in dieser Hinsicht den Erlass des Amnestiegesetzes in [dem betroffenen Land] begrüßend, von dem diejenigen ausgeschlossen sind, die Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [das betroffene Land], Folgemaßnahmen zu ergreifen und die notwendige Justizreform durchzuführen, um zu gewährleisten, dass [das betroffene Land] die Straflosigkeit wirksam bekämpft	S/RES/2147 (2014), PA 27	S/RES/1906 (2009), Ziff. 3; S/RES/1902 (2009), PA 11 und Ziff. 18; S/RES/1863 (2009), PA 10; S/RES/1828 (2008), PA 8;	

	...fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten	S/RES/2144 (2014), Ziff. 2	S/RES/1826 (2008), PA 9; S/RES/1816 (2008), Ziff. 11; S/RES/1769 (2007), PA 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 8 und Ziff. 11; S/RES/1591 (2005), PA 5; S/RES/1577 (2004), Ziff. 2; S/RES/1565 (2004), Ziff. 19; S/RES/1564 (2004), PA 9 und Ziff. 7; S/RES/1556 (2004), PA 10 und Ziff. 6; S/RES/1479 (2003), Ziff. 8; S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; S/RES/1296 (2000), Ziff. 17; S/RES/1291 (2000), Ziff. 15; und S/RES/1289 (2000), Ziff. 17.
	mit der Aufforderung an die Regierung [des betroffenen Landes], alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie ... wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2138 (2014), PA 22	
	... unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass diejenigen, die für solche Angriffe verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2136 (2014), PA 19	
	ferner seine Besorgnis darüber bekundend, dass die Polizei und die Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um diejenigen, die [Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen] begehen, zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2127 (2013), PA 6	
	... betonend, wie wichtig es ist, ... [die] behaupteten [Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht], namentlich diejenigen, die während der Krise ... von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen	S/RES/2112 (2013), PA 11	
	betont, dass alle für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unterstreicht, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverstöße und -verletzungen durchgeführt werden muss, um Straflosigkeit zu verhindern und sicherzustellen, dass die Urheber voll zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2051 (2012), Ziff. 7	
	... betonend, dass diejenigen, die für die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich aus der Luft und von See, verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden müssen	S/RES/1973 (2011), PA 14	
	bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 10	
	verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern	S/RES/1493 (2003), Ziff. 8	
	bekräftigt, dass alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und dass Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind	S/RES/1193 (1998), Ziff. 12	
Einrichtung von und Zusammenarbeit mit Ad-hoc-Justizmechanismen	ersucht ferner darum, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, nachdem der Sicherheitsrat den [Mechanismus] genehmigt hat, [der die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in dem betroffenen Land Chemikalien als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren,] in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle	S/RES/2235 (2015), Ziff. 6	Siehe z.B. auch S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 b), iii); S/RES/2222 (2015), PA 16; S/Res/2196 (2015),

oder quasigerichtlichen Mechanismen und Untersuchungskommissionen	Funktionsfähigkeit des ... [Mechanismus] zu treffen, einschließlich der Rekrutierung unparteiischer und erfahrener Bediensteter mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung, und stellt fest, dass der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf breiter geografischer Grundlage vorzunehmen, soweit praktikabel, gebührend berücksichtigt werden soll		PA 16; S/Res/2175 (2014), PA 9; S/RES/2150 (2014), PA 11; S/RES/2143 (2014), PA 11; S/RES/2134 (2014), Ziff. 19; S/RES/2112 (2013), Ziff. 16; S/RES/2097 (2013), PA 8;	
	... der Regierung [des betroffenen Landes] nahelegend, den von [dem nationalen Aussöhnungsmechanismus] vorgelegten Schlussbericht samt Empfehlungen zu veröffentlichen, die Einsetzung der [nationalen Kommission für [die Entschädigung der Opfer des Konflikts in dem betroffenen Land] begrüßend, sie zur vollständigen Erfüllung ihres Mandats ermutigend und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle [Staatsangehörigen des betroffenen Landes] in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen	S/RES/2226 (2015), PA 13		S/RES/2090 (2013), PA 8; S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 8 und 9; S/RES/2051 (2012), Ziff. 10; S/RES/2027 (2011), Ziff. 12; S/RES/2014 (2011), PA 7; S/RES/1948 (2010), Ziff. 3; S/RES/1902 (2009), Ziff. 17; S/RES/1888 (2009), PA 8; S/RES/1674 (2006), Ziff. 7, und S/RES/1564 (2004), Ziff. 12.
	beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... g) Sonderstrafgerichtshof i) den [nationalen Behörden] dabei behilflich zu sein, den nationalen Sonderstrafgerichtshof im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Gerichtsbarkeit [des betroffenen Landes] und gemäß den Verpflichtungen des [betroffenen Landes] nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu errichten, und die sonstige diesbezügliche bilaterale und multilaterale Unterstützung für die [nationalen Behörden] zu erleichtern, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen; ii) den [nationalen] Behörden technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Gerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl und gegebenenfalls bei der Einrichtung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Sicherheit von Richtern zu gewährleisten und, soweit es die Verhältnisse zulassen, Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Opfern und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 g), i) und ii)		
	in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Maßnahmen der [nationalen Behörden], insbesondere des Erlasses des entsprechenden Gesetzes, zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofs im Rahmen des nationalen Justizsystems, der sich mit schweren Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht befassen soll, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen	S/RES/2217 (2015), PA 13		
	in Anerkennung der Arbeit der [regionalen Untersuchungskommission] im Hinblick auf die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land], mit Interesse ihren Erkenntnissen und Empfehlungen entgegensehend, sie dazu ermutigend, ihren Schlussbericht so bald wie möglich zu veröffentlichen, und das weitere Engagement der [Regionalorganisation] für die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht sowie Heilung und Aussöhnung für [das betroffene Land] begrüßend	S/RES/2206 (2015), PA 22		
	betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden sind ...	S/RES/2171 (2014), PA 20		
	begrüßt die Einsetzung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung am [Datum] und fordert die [nationalen] Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Neutralität, Unparteilichkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Kommission zu gewährleisten und sie in die Lage zu versetzen, baldmöglichst ihre Arbeit zum Wohle aller [Menschen in dem betroffenen Land] aufzunehmen	S/RES/2164 (2014), Ziff. 9		
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit den internationalen Partnern und [der VN-Mission] auf die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine glaubwürdige und konsensorientierte Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, hinzuarbeiten, um zur wirksamen Aussöhnung aller [Staatsangehöriger des betroffenen Landes] und zu dauerhaftem Frieden in [dem betroffenen Land] beizutragen, im Einklang mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] sowie dem [Friedensabkommen]	S/RES/2137 (2014), Ziff. 15		
	unterstreichend, wie wichtig Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung für die Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen [Menschen in dem betroffenen Land] sind, davon Kenntnis nehmend, dass ... keine nennenswerten Fortschritte im Hinblick auf die Einsetzung einer Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielt wurden, und in diesem Zusammenhang an die Zusage der Regierung [des betroffenen Landes] erin-	S/RES/2137 (2014), PA 10		

	nernd, im Einklang mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] und dem [relevanten Friedensabkommen] Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zu schaffen		
	ersucht den Generalsekretär, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, der Sachverständige für humanitäres Völkerrecht und für die internationalen Menschenrechtsnormen angehören, mit dem Auftrag, die Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und über Menschenrechtsmissbräuche in [dem betroffenen Land] durch alle Parteien seit [Datum] umgehend zu untersuchen, Informationen zusammenzustellen, bei der Ermittlung der Urheber dieser Verstöße und Rechtsverletzungen behilflich zu sein, auf ihre mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten	S/RES/2127 (2013), Ziff. 24	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gewaltsamen Ereignisse vom [Datum] und begrüßend, dass die Regierung ... eine unabhängige Sonderuntersuchungskommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag, im Rahmen eines den internationalen Normen entsprechenden unabhängigen und unparteiischen Verfahrens die Ereignisse zu untersuchen und die Tatsachen und Umstände festzustellen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2025 (2011), PA 11	
	fordert alle Parteien ... auf, uneingeschränkt mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten, die der Menschenrechtsrat am [Datum] eingesetzt hat, um die Tatsachen und Umstände rund um die behaupteten schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ... in [dem betroffenen Land] zu untersuchen, und ersucht den Generalsekretär, den daraus hervorgehenden Bericht dem Sicherheitsrat und den anderen zuständigen internationalen Organen zu übermitteln	S/RES/1975 (2011), Ziff. 8	
	beschließt, dass alle Staaten mit dem [Ad-hoc-Justizmechanismus] ... voll zusammenarbeiten werden und dass daher alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Bestimmungen [der] Resolution [zur Einrichtung des Ad-hoc-Justizmechanismus] und des Statuts des Mechanismus umzusetzen, was auch die Verpflichtung der Staaten einschließt, Rechtshilfeersuchen oder Anordnungen des Mechanismus nach seinem Statut nachzukommen	S/RES/1966 (2010), Ziff. 9	
	weist darauf hin, dass Rechenschaftspflicht für ... schwere Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und unterstreicht die Rolle des Sicherheitsrats bei der Beendigung der Straflosigkeit	S/RES/1894 (2009), Ziff. 11	
	betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen ...	S/RES/1265 (1999), Ziff. 6	
	beschließt hiermit, nach Erhalt des Ersuchens [des betroffenen Staates], einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] [innerhalb eines bestimmten Zeitraums] verantwortlich sind, und der Verfolgung [von] Staatsangehörige[n] [des betroffenen Staates], die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	S/RES/955 (1994), Ziff. 1	
	beschließt hiermit, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen [Daten] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind ...	S/RES/827 (1993), Ziff. 2	
Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder	fordert die ... Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in [der einschlägigen Resolution] verlangt	S/RES/2238 (2015), Ziff. 10	Siehe z.B. auch S/RES/2222 (2015), PA 16; S/RES/2217 (2015), Ziff. 33 a), iii), 16, und 43; S/RES/2217 (2015),
	unter Hinweis auf seinen Beschluss in [der früheren Resolution des Sicherheitsrats], die Situation in [dem betroffenen Land] dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, Kenntnis nehmend	S/RES/2238 (2015), PA 13	

Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten und mit ihm zusammenarbeiten	von der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom [Datum] sowie Kenntnis nehmend von dem Antrag der Anklägerin vom [Datum] an die Vorverfahrenskammer, in dem sie darum ersucht, dass [das betroffene Land] sofort [den Staatsangehörigen des betroffenen Landes] an den Gerichtshof überstelle		Ziff. 16; S/RES/2213 (2015), Ziff. 7; S/RES/2198 (2015), Ziff. 16; S/RES/2174 (2014), PA 5; S/RES/2171 (2014), PA 20; S/RES/2164 (2014), PA 20; S/RES/2150 (2014), PA 11;
	fordert die [nationalen] Behörden nachdrücklich auf, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die [nationalen] Behörden außerdem nachdrücklich auf, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach dem Römischen Statut weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten	S/RES/2227 (2015), Ziff. 5	S/RES/2149 (2014), Ziff. 12; S/RES/2112 (2013), PA 13; S/RES/2101 (2013), PA 16; S/RES/2100 (2013), PA 10; S/RES/2098 (2013), PA 20; S/RES/2095 (2013), PA 6 und Ziff. 4;
	ermächtigt die [VN-Mission], in Verfolgung der [in der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken: ... d) die Behörden [des betroffenen Landes] zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriﬀe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof	S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 d)	S/RES/2101 (2013), PA 16; S/RES/2100 (2013), PA 10; S/RES/2098 (2013), PA 20; S/RES/2095 (2013), PA 6 und Ziff. 4;
	erneut erklärend, dass alle Personen, die [Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei [das betroffene Land] ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am [Datum] auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit [Jahr] angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende Zusammenarbeit seitens der [nationalen Behörden des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht begrüßend	S/RES/2196 (2015), PA 13	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 9; S/RES/2078 (2012), Ziff. 19; S/RES/1991 (2011), Ziff. 19; S/RES/1970 (2011), Ziff. 4;
	betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Straﬀjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden ist, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, dazu leistet, dass die Verantwortlichen für [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen] zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten	S/RES/2175 (2014), PA 9	S/RES/1925 (2010), PA 12; S/RES/1906 (2009), PA 10.
	... verweist auf die Bedeutung der Leitlinien für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist	S/RES/2149 (2014), Ziff. 38	
	unter Hinweis darauf, dass [das betroffene Land] seit [Jahr] Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und betonend, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt	S/RES/2137 (2014), PA 11	
	betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, legt der [VN-Mission] nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und fordert alle Unterzeichner des [regionalen Abkommens] auf, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung [des betroffenen Landes] sowie mit der [VN-Mission] zusammenzuarbeiten	S/RES/2136 (2014), Ziff. 11	
	beschließt ..., dass die ... Behörden [des betroffenen Landes] gemäß [der Resolution, mit der die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet wird,] mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und fordert, wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des	S/RES/1970 (2011), Ziff. 5	

	<p>Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Römischen Statut obliegt, alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenzuarbeiten</p> <p>tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, beschließt, die Situation ... dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten; beschließt ..., dass [der betroffene Staat] und alle anderen Parteien des Konflikts ... gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wengleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf; bittet den Gerichtshof und [die zuständigen Regionalorganisationen], praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde</p>	S/RES/1593 (2005), Ziff. 1-3	
Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit	<p>unterstreicht, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen</p>	S/RES/2232 (2015), Ziff. 10	Siehe z.B. auch S/RES/2140 (2014), Ziff. 8; S/RES/2121 (2013), Ziff. 3; S/RES/2120 (2013), PA 28; S/RES/2116 (2013), Ziff. 19; S/RES/2070 (2012), PA 25; S/RES/2067 (2012), Ziff. 11; S/RES/2066 (2012), Ziff. 8 und Ziff. 18; S/RES/2012 (2011), PA 21 und PA 23; S/RES/1917 (2010), Ziff. 33; S/RES/1906 (2009), Ziff. 3; S/RES/1896 (2009), PA 11; S/RES/1892 (2009), PA 7 und PA 9; und S/RES/1868 (2009), PA 15 und Ziff. 23.
	<p>fordert ... die Regierung auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des [nationalen] Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, begrüßt in dieser Hinsicht die Verlängerung des Mandats der [nationalen Ad-hoc-Justizeinheit] und legt der Regierung nahe, ihr weiter die Unterstützung bereitzustellen, die sie für die Durchführung ihrer Ermittlungen benötigt</p>	S/RES/2226 (2015), Ziff. 13	
	<p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte keiner wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht unterstehen, was den politischen Prozess und die wirksame Aufgabenerfüllung seitens der staatlichen Institutionen behindert und auf Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung zurückzuführen ist</p>	S/RES/2157 (2014), PA 7	
	<p>erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist, und erneut auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 21. Februar 2014 (S/PRST/2014/5) hinweisend, daran erinnernd, dass die Sicherheitssektorreform innerhalb eines breiten rechtsstaatlichen Rahmens stattfinden muss, und in dieser Hinsicht auf den Beitrag hinweisend, den eine wirksame, professionelle und rechenschaftspflichtige Polizei, die die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet, zum Aufbau von Vertrauen zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinwesen sowie bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktländern leisten kann</p>	S/RES/2151 (2014), PA 15	
	<p>der Regierung [des betroffenen Landes] eindringlich nahelegend, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit ... [zum] Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige [nationale] Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gewährleistet</p>	S/RES/2147 (2014), PA 28	
	<p>erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen [nationalen] Institutionen und sonstigen Akteure das [nationale Justizreformprogramm] abschließen, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen</p>	S/RES/2145 (2014), Ziff. 38	
	<p>weist darauf hin, dass die [nationalen] Behörden die staatliche Autorität im gesamten Hoheitsgebiet des Landes wiederherstellen müssen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Präsenz [der VN-Mission] in den Provinzen noch mehr auszuweiten</p>	S/RES/2134 (2013), Ziff. 4	
	<p>mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage in [dem betroffenen Land], die durch einen völligen Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, fehlende Rechtsstaatlichkeit, religiös motivierte gezielte Tötungen und Brandstiftung gekennzeichnet ist, ferner mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Folgen der Instabilität in [dem betroffenen Land] für die [betroffene] Region und darüber hinaus und in dieser Hinsicht betonend, dass die internationale Gemeinschaft rasch handeln muss</p>	S/RES/2134 (2013), PA 3	
	<p>erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung [der</p>	S/RES/2041	

	nationalen Justizprogramme] durch alle maßgeblichen [nationalen] Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen	(2012), Ziff. 37	
	anerkennt, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die Achtung der Menschenrechte, ordnungsgemäße Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in [dem betroffenen Land] unerlässlich sind	S/RES/2012 (2011), PA 18	
Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung	Kenntnis nehmend von dem [von dem zuständigen nationalen Verwaltungsorgan angenommenen] endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... von über [X] ehemaligen Kombattanten, unter Begrüßung der Initiative, bis [Datum] alle ehemaligen Kombattanten in das Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramm aufzunehmen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Einbeziehung der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten fortzusetzen, Kenntnis nehmend von der Arbeit, die [das zuständige nationale Verwaltungsorgan] mit Unterstützung der [VN-Mission] in dieser Hinsicht weiter leistet, und betonend, dass die Aktivitäten zur anfänglichen Wiedereingliederung in der Zeit nach Juni 2015 auf koordinierte Weise durchgeführt werden müssen, unter anderem indem die Regierung [des betroffenen Landes] eine federführende Stelle zur Erreichung dieses Zieles bestimmt	S/RES/2226 (2015), PA 11	Siehe z.B. auch S/RES/2217 (2015), PA 28; S/RES/2198 (2015), PA 10; S/RES/2196 (2015), PA 19; S/RES/2134 (2014), PA 15; S/RES/2101 (2013), PA 8; S/RES/2088 (2013), Ziff.12; S/RES/2062 (2012), PA 6; S/RES/2053 (2012), Ziff. 22; S/RES/2031 (2011), Ziff. 7; S/RES/1991 (2011), Ziff. 15.
	verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] gemäß ihren ... Zusagen ihr Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Abstimmung mit den Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten der [bewaffneten Gruppe] Zuflucht gefunden haben, den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen beschleunigt durchführt, und betont, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Repatriierung dieser Exkombattanten zu beseitigen, sicherzustellen, dass das Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramm voll finanziert und durchgeführt wird, insbesondere die Programme, die zur erfolgreichen Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten der [bewaffneten Gruppe] notwendig sind, sowie zu verhindern, dass die [bewaffnete Gruppe] sich neu formiert und wieder militärische Aktivitäten aufnimmt und ihre Mitglieder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen oder diese unterstützen, in Übereinstimmung mit [der von dem betroffenen Land eingegangenen Verpflichtung] und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats	S/RES/2198 (2015), Ziff. 13	
	Kenntnis nehmend von dem endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der von [der zuständigen staatlichen Behörde] angenommen wurde, und der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von über [X] ehemaligen Kombattanten, jedoch gleichzeitig mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass nur ein geringer Anteil der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm durchlaufen hat und dass [X] ehemalige Kombattanten weiterhin bewaffnet und ohne Arbeit sind	S/RES/2162 (2014), PA 11	
	unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, was die ausländischen Kämpfer betrifft, der Repatriierung, unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen	S/RES/2149 (2014), PA 24	
	beschließt, dass die in Ziffer ... [der Resolution, die individuelle gezielte Maßnahmen vorsieht,] genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats ... benannt wurden: ... b) die politischen und militärischen Führer der in [dem betroffenen Land] tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern; c) die politischen und militärischen Führer der [nationalen] Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb [des betroffenen Landes] erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern; ... h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, handeln; ... j) Personen oder Einrichtungen, die eine benannte Person oder Einrichtung finanziell, materiell oder technologisch unterstützen oder für sie oder zu ihrer Unterstützung Güter oder Dienstleistungen bereitstellen	S/RES/2136 (2014), Ziff. 4 b), c), h), und i)	
	... betonend, wie dringlich es für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] ist, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors durchzuführen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [nationalen] bewaffneten Gruppen beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung	S/RES/1925 (2010), PA 4	

	<p>rung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu erreichen, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheitsbedingungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, und betonend, wie wichtig die von den internationalen Partnern auf diesen Gebieten geleisteten Beiträge sind</p>		
	<p>[unter Betonung der Wichtigkeit ... der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags</p>	S/RES/1906 (2009), PA 3	
Reform des Sicherheitssektors	<p>beschließt, dass die ... Maßnahmen[, die mit der Ziffer der Resolution, die ein Waffenembargo im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land vorsieht, verhängt wurden,] keine Anwendung finden auf ... c) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial an die [nationalen] Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den [nationalen] Prozess der Sicherheitssektorreform zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, soweit diese dem [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss im Voraus angekündigt wurden, mit Ausnahme der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die nachstehend in der Anlage aufgeführt sind und die von dem [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss im Voraus zu genehmigen sind</p>	S/RES/2219 (2015), Ziff. 4 c)	Siehe z.B. auch S/RES/2227 (2015), PA 24; S/RES/2226 (2015), PA 12; S/RES/2210 (2015), PA 19; S/RES/2196 (2015), Ziff. 1 f); S/RES/2151 (2014), PA 7; S/RES/2147 (2014), PA 28; S/RES/2145 (2014), PA 21; S/RES/2121 (2013), Ziff. 17; S/RES/2120 (2013), PA 12; S/RES/2112 (2013), PA 9 und PA 10; S/RES/2111 (2013), Ziff. 6; S/RES/2103 (2013), Ziff. 9; S/RES/2096 (2013), Ziff. 24; S/RES/2093 (2013), PA 6 und 12; S/RES/2090 (2013), Ziff. 11; S/RES/2076 (2012), Ziff. 17; S/RES/2069 (2012), PA 12, Ziff. 4 und Ziff. 6; S/RES/2031 (2011), Ziff. 9; S/RES/2030 (2011), Ziff. 5; S/RES/2000 (2011), PA 9; S/RES/1991 (2011), Ziff. 2; S/RES/1974 (2010), PA 22; S/RES/1959 (2010), Ziff. 8; S/RES/1949 (2010), PA 7; S/RES/1925 (2010), Ziff. 5; S/RES/1906 (2009), PA 3. Ziff. 3 und Ziff. 4; S/RES/1896 (2009), PA 10; und S/RES/1872 (2009), PA 9.
	<p>erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des [nationalen] Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich über Kinderrechte, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender [nationaler] Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die ... nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung [der internationalen Mission] ohne Kampfauftrag ..., die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen zwischen der NATO und [dem betroffenen Land] und auf Einladung [des betroffenen Landes] ausbilden, beraten und unterstützen wird</p>	S/RES/2210 (2015), Ziff. 24	
	<p>betonend, dass eine gute Lenkung und Beaufsichtigung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsdienste, im Rahmen eines funktionsfähigen Justiz- und Strafvollzugssystems, wichtig ist, um sicherzustellen, dass diese Dienste rechenschaftspflichtig sind, bürgernah agieren und befähigt sind, der Bevölkerung zu dienen</p>	S/RES/2185 (2014), PA 22	
	<p>unterstreichend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten der ... [Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der [Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit [des betroffenen Landes] unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende [internationale] Ausbildungsmission ... und andere Kapazitätsaufbauprogramme und betonend, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist</p>	S/RES/2182 (2014), PA 10	
	<p>... betonend, wie wichtig es ist, dass die ... [nationalen Sicherheitskräfte] ziviler ... Kontrolle und Aufsicht unterstehen, erneut erklärend, dass die Ausbildung, Konsolidierung und Neudislozierung der [nationalen Sicherheitskräfte] unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität [des betroffenen Landes] zu gewährleisten und das Volk [des betroffenen Landes] zu schützen, und betonend, wie wichtig es ist, dass die [nationalen Sicherheitskräfte] die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet [des Landes] übernehmen</p>	S/RES/2164 (2014), PA 21	
	<p>unterstreicht ..., wie wichtig es ist, den Einsatz der Polizei und der Gendarmerie zur Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Ordnung, die derzeit von [der Nationalarmee] und anderen Gruppen wahrgenommen werden, zu beschleunigen, namentlich durch die Ausstattung der Polizei und der Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition im Anschluss an die teilweise Aufhebung des Waffenembargos gemäß seiner [einschlägigen Resolution]</p>	S/RES/2162 (2014), Ziff. 10	
	<p>unter Begrüßung der Anstrengungen in Bezug auf die Agenda für Sicherheitsreformen und insbesondere der wachsenden Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und den lokalen Behörden, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung der nationalen Strategie für die</p>	S/RES/2153 (2014), PA 7	

	Sicherheitssektorreform, insbesondere über [die Hauptstadt] hinaus, und sich nachdrücklich für eine Beschleunigung der Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors aussprechend, namentlich durch die Einrichtung einer wirksamen Befehlskette und eines Systems der Militärgerichtsbarkeit und die Veranschlagung angemessener Haushaltsmittel		
	betont, dass eine Sicherheitssektorreform unerlässlich ist, um gegen Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, anzugehen, und dass sie zur Rechtsstaatlichkeit beiträgt	S/RES/2151 (2014), Ziff. 5	
	unterstreicht, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, ... und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der VN-Mission] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Lenkung des Sicherheitssektors zu festigen	S/RES/2137 (2014), Ziff. 18	
	unterstreicht die Notwendigkeit einer gesamt[nationalen] Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, in deren Mittelpunkt die Professionalisierung der Institutionen des Sicherheitssektors, einschließlich der Aufsichtsorgane, steht und die dazu beiträgt, die Kohärenz, die Effizienz und die Vermeidung von Doppelungen oder Lücken zu gewährleisten, ermutigt gleichzeitig die Regierung [des betroffenen Landes], mit [der Mission] eine neue strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors einzugehen, um die Prioritäten jeder Einzelkomponente dieses Sektors sowie mögliche neue Ansätze zu ermitteln, wie [die Mission] die [nationalen] Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors unterstützen kann, um die Kapazitäten des Militärs, der Polizei, der Justiz und anderer Sicherheitsinstitutionen auszubauen und so die [nationale] staatliche Autorität zu konsolidieren, und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu seinem im [Fälligkeitsdatum] vorzulegenden Bericht über diese Prioritäten und Ansätze Bericht zu erstatten	S/RES/2053 (2012), Ziff. 9	
	betonend, wie wichtig die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Ausübung einer wirksamen und verantwortungsvollen zivilen Kontrolle über die Sicherheitskräfte, als ein entscheidendes Element für die langfristige Stabilität in [dem betroffenen Land] ist, wie in [dem maßgeblichen Dokument] vorgesehen, und unterstreichend, dass die Polizeikräfte in [dem betroffenen Land] die Verantwortung für den Schutz der staatlichen Institutionen und der Zivilbevölkerung tragen	S/RES/2048 (2012), PA 12	
	begrüßt es, dass wieder neue Kräfte für die ... Nationalpolizei ausgebildet und befördert werden, betont die Notwendigkeit der Rechenschaftslegung und eines robusten Überprüfungsprozesses und unterstreicht, wie grundlegend wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für den Aufbau der Kapazitäten der [Nationalpolizei] fortsetzt und verstärkt, insbesondere durch vermehrte Betreuung und die Ausbildung von spezialisierten Einheiten	S/RES/2012 (2011), Ziff. 10	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Rechenschaftspflicht und der Bekämpfung der Straflosigkeit	legt der [nationalen Regierung] nahe, ihren Menschenrechts-Fahrplan fertigzustellen und ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen die Urheber von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Strafverfolgung	S/RES/2232 (2015), Ziff. 29	Siehe z.B. auch S/RES/2226 (2015), PA 16 und Ziff. 19 g); S/RES/2222 (2015), Ziff. 5; S/RES/2220 (2015), PA 10; S/RES/2211 (2015), Ziff. 29; S/RES/2203 (2015), Ziff. 3 b) und c); S/RES/2200 (2015), Ziff. 21; S/Res/2198 (2015), Ziff. 16 und 19; S/RES/2190 (2014), Ziff. 7; S/RES/2186 (2014), PA 11 und Ziff. 2; S/RES/2175 (2014), PA 8; S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 b), vi) und vii); S/RES/2162
	beschließt, dass die [VN-Mission] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird: ... e) Förderung und Schutz der Menschenrechte i) den [nationalen] Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und soweit möglich und angebracht die [nationalen] Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübergrieffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in [dem betroffenen Land], verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die [nationalen Behörden] die seit [Monat/Jahr] in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben; ii) in [dem gesamten betroffenen Land] begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe, namentlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen	S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 e), i) und ii)	
	... fordert ... die [VN-Mission] auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist,	S/RES/2226	

	auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen Land] begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, vor Gericht zu stellen	(2015), Ziff. 16	(2014), Ziff. 16 und 19 g); S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 d), iv), und 14; S/RES/2157 (2014),
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] mit allem Nachdruck auf, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, ..., verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 12	Ziff. 1 b) bis d); S/RES/2155 (2014), Ziff. 19; S/RES/2150 (2014), PA 10; S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 e), i) und ii),
	unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung schwerer Verletzungen dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Staat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt	S/RES/2222 (2015), PA 15	Ziff. 30 f), i) bis iii), und op 40; S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 k) und 25; S/RES/2144 (2014), Ziff. 6 b); S/RES/2136 (2014), Ziff. 11;
	ermächtigt die [VN-Mission] ferner, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die [nationalen] Behörden ... bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen: a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit i) zum Aufbau der Kapazitäten des nationalen Justizsystems und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen, insbesondere auch durch technische Hilfe, und bei den Bemühungen um nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit [dem] Unabhängigen [Experten] für die Menschenrechtssituation in [dem betroffenen Land]; ii) Polizei, Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, namentlich durch Hilfe bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der grundlegenden öffentlichen Ordnung, in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont; iii) die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Präsenz und Hilfe der in [der] Ziffer ... [der Resolution] genehmigten Polizei der Vereinten Nationen, so auch durch die Festnahme der Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem Land] und die Überstellung dieser Personen an die Behörden des Landes, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen	S/RES/2217 (2015), Ziff. 33 a), i) bis iii)	S/RES/2127 (2013), Ziff. 18; S/RES/2121 (2013), Ziff.10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 15; S/RES/2119 (2013), Ziff.14; S/RES/2109 (2013), Ziff. 15 und Ziff. 22; S/RES/2103 (2013), Ziff. 6; S/RES/2102 (2013), Ziff. 2; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16 und Ziff. 27; S/RES/2098 (2013), Ziff. 12; S/RES/2095 (2013), Ziff. 7; S/RES/2090 (2013), Ziff. 7; S/RES/2066 (2012), Ziff. 8;
	beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: f) Dringliche vorübergehende Maßnahmen[:] i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der [nationalen Behörden], und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte oder Justizbehörden weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, auch weiterhin dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den [maßgeblichen] Ziffern [der Resolution] festgelegten Zielen vereinbar sind	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 f), i)	S/RES/2063 (2012), Ziff. 13; S/RES/2062 (2012), Ziff. 13; S/RES/2027 (2011), Ziff. 9 und Ziff. 11; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3 und Ziff. 18; S/RES/1959 (2010), Ziff. 3; S/RES/1936 (2010), PA 7;
	beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... e) Förderung und Schutz der Menschenrechte[:] i) ... zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Übergriffe beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 e), i)	S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 c), d), l), o) und p); S/RES/1927 (2010), Ziff. 6; S/RES/1923 (2010), Ziff. 8; S/RES/1906 (2009), Ziff. 39; S/RES/1892
	ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... f) der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Erarbei-	S/RES/2211 (2015), Ziff. 15 f)	

	<p>tung einer nationalen Justizstrategie und bei der Durchführung von Reformen des Justiz- und Strafvollzugssektors zu leisten, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen</p>		(2009), Ziff. 10; S/RES/1890 (2009), Ziff. 4; S/RES/1880 (2009), Ziff. 26; S/RES/1872 (2009), Ziff. 9; S/RES/1868 (2009), Ziff. 4; S/RES/1756 (2007), Ziff. 3; S/RES/1702 (2006), Ziff. 14; S/RES/1589 (2005), Ziff. 9; S/RES/1564 (2004), Ziff. 9; S/RES/1547 (2004), Ziff. 4; und S/RES/1528 (2004), Ziff. 6; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 15.
	<p>ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... e) der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte und die politischen Rechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 13 e)	
	<p>ermächtigt die [VN-Mission], in Verfolgung der [in der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken: ... d) die Behörden [des betroffenen Landes] zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergänge in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 d)	
	<p>verlangt erneut, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen</p>	S/RES/2203 (2015), Ziff. 5	
	<p>beschließt, dass die ... Maßnahmen[, die mit der Ziffer der früheren Resolution zur Verhängung des Reiseverbots für die von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelisteten Personen und Einrichtungen] ... keine Anwendung finden [gemäß den Kriterien, die in der Ziffer der früheren Resolution genannt sind, die die Möglichkeit vorsieht, dass der jeweilige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats ausnahmsweise und von Fall zu Fall Reisen gelisteter Personen genehmigt, unter anderem wenn die Reise dem Zweck dient, bei den Bemühungen mitzuwirken, diejenigen die schwere Verletzungen der Menschenrechte oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen]</p>	S/RES/2198 (2015), Ziff. 4	
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern</p>	S/RES/2187 (2014), Ziff. 21	
	<p>fordert die Behörden [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen zur Ermittlung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche begangen haben, einzuleiten und die Täter vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist</p>	S/RES/2186 (2014), Ziff. 3	
	<p>beschließt, dass sich das Mandat der [VN-Mission] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: ... c) Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des [nationalen] Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe[:] i) die [nationalen] Behörden bei der Ausweitung und Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im gesamten Land, insbesondere im [Gebiet des betroffenen Landes], zu unterstützen, im Einklang mit dem [Friedensabkommen] und der Waffenruhevereinbarung vom [Datum]; ii) die nationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des [nationalen] Sicherheitssektors, insbesondere der Polizei und Gendarmerie durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme, sowie der Sektoren Rechtsstaatlichkeit und Justiz zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Zusammenarbeit mit den anderen auf diesen Gebieten tätigen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, namentlich durch die Verstärkung des Informationsaustauschs und der gemeinsamen strategischen Planung zwischen allen Akteuren</p>	S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 c), i) und ii)	
	<p>... fordert die Behörden [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Men-</p>	S/RES/2157	

	schenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, und fordert sie außerdem nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern	(2014), Ziff. 3
	beschließt, dass sich das Mandat der [VN-Mission] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: ... e) Förderung und Schutz der Menschenrechte ... iii) die Internationale Untersuchungskommission[, der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die in dem betroffenen Land während der Krise begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen,] und die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu unterstützen	S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 e), iii)
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Unterstützung gründlicher, glaubwürdiger, unparteiischer und transparenter Untersuchungen zu ergreifen, so auch durch den verstärkten Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und von Zeugen, und verstärkt dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2137 (2014), Ziff. 14
	beschließt, das Mandat des [VN-Mission] zu stärken und wie folgt zu aktualisieren: e) Förderung und Schutz der Menschenrechte: unter anderem durch technische Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten des nationalen Justizsystems, einschließlich der Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen und bei den Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Internationalen Untersuchungskommission[, der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die in dem betroffenen Land während der Krise begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen,] und [dem] Unabhängigen [Experten für die Menschenrechtssituation in dem betroffenen Land]	S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 e)
	Der Sicherheitsrat fordert alle zuständigen Institutionen und Mechanismen, die zur Untersuchung und Strafverfolgung von Verbrechen beitragen, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche handelt, zur Zusammenarbeit auf	S/PRST/2014/28, Abs. 23
	Der Sicherheitsrat anerkennt den Beitrag der nationalen Justizsysteme zum Kampf gegen die Straflosigkeit bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und unterstreicht, wie wichtig die Stärkung der nationalen Rechenschaftsmechanismen unter voller Achtung des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung, insbesondere auch der Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Zeugenschutzes, in Postkonfliktländern ist. Der Rat hebt außerdem hervor, dass regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen zur Rechenschaft beitragen können, indem sie den Ausbau der Kapazitäten der nationalen Justizsysteme unterstützen.	SPRST/2014/5, Abs. 12
	... Der Rat betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um diese Verbrechen zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen. Der Rat begrüßt die zu diesem Zweck auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen konzertierten Anstrengungen.	SPRST/2014/5, Abs. 11
	Der Sicherheitsrat, in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Teil des Mandats von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sein können: ... stellt fest, welche wichtige Rolle die Polizeikomponenten von Friedenssicherungseinsätzen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen spielen können, unter anderem indem sie für die Nationalpolizei und andere Strafverfolgungsbehörden operative Unterstützung bereitstellen und die Reform, die Umgliederung und den Wiederaufbau dieser Stellen unterstützen, beispielsweise durch technische Hilfe, gemeinsame Standorte, Ausbildungs- und Mentorenprogramme; ... betont, dass im Zuge von Missionierungsprozessen für mandatsmäßige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen durchgeführt werden, die Unterstützung der nationalen Anstrengungen zum Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen umfassend berücksichtigt werden soll, wobei den besonderen Bedürfnissen des Gastlands Rechnung zu tragen ist ...	SPRST/2014/5, Abs. 7
	legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und	S/RES/2057

	-übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und ersucht [die Mission], gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen	(2012), Ziff. 13	
	ersucht [die Mission], auch weiterhin übergangsweise die Rechtsdurchsetzung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Distrikten und Bereichen, in denen die Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben durch die [Nationalpolizei] noch aussteht, zu gewährleisten und der [Nationalpolizei] nach der Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben operative Unterstützung ... zu gewähren	S/RES/1969 (2011), Ziff. 8	
Rolle der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderer maßgeblicher Akteure bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und bei Reformen des Sicherheitssektors	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... d) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen – der Regierung in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, auf nationaler und lokaler Ebene das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen – die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen – die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der [VN-Mission in dem Nachbarland] und den Landesteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen – der Regierung dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen – die Regierung bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen – die Regierung gegebenenfalls bei der Sicherheitssektorreform und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für [nationale Sicherheitskräfte] bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in [dem gesamten betroffenen Land] beizutragen und das Vertrauen innerhalb der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 d) und e)	Siehe z.B. auch S/RES/2226 (2015), Ziff. 8; S/RES/2217 (2015), Ziff. 33 (b), (i) and (ii); S/RES/2211 (2015), Ziff. 16, 26, 27 und 34; S/RES/2203 (2015), PA 8; S/RES/2185 (2014), Ziff. 5 und 6; S/RES/2164 (2014), Ziff. 5 und 13 b), iii) und iv); S/RES/2162 (2014), Ziff. 7, 8 und 19 d); S/RES/2149 (2014), Ziff. 13 und 30 g); S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 a), g) and i), und Ziff. 21; S/RES/2137 (2014), Ziff. 18; S/RES/2136 (2014), Ziff. 9; S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 d) und 8; S/RES/2127 (2013), Ziff. 11, 12, und 22; S/RES/2121 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6 c) und d), Ziff. 8, Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/2109 (2013), Ziff. 24; S/RES/2100 (2013), Ziff. 22 und Ziff. 23; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15; S/RES/2085 (2012), Ziff. 8 und Ziff. 9; S/RES/2053 (2012), Ziff. 8, Ziff. 9, Ziff. 10, Ziff. 11 und Ziff. 22; S/RES/2040 (2012), Ziff. 6; S/RES/2030 (2011), Ziff. 6; S/RES/2027 (2011),
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die Umsetzung der im [Monat/Jahr] angenommenen und [Jahr] aktualisierten nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, mit dem Ziel, inklusive und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte mit einer wirksamen Befehlskette, einem System der Militärgerichtsbarkeit und ausreichenden und dauerhaften Haushaltsmitteln aufzubauen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 9	
	beschließt, dass die [nationalen] Behörden dem [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss bis zum [Datum] und bis zum [Datum] halbjährliche Berichte über die in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform erzielten Fortschritte vorlegen	S/RES/2219 (2015), Ziff. 8	
	... erneut betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vor der [Frist] abzuschließen, entsprechend dem vom Präsidenten [des betroffenen Landes] verkündeten Ziel, und betonend, dass fortgesetzte Anstrengungen erforderlich sind, um nicht registrierte Kombattanten zu erreichen und die Maßnahmen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach [der Frist] weiterzuerfolgen und so ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten	S/RES/2219 (2015), PA 8	
	beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung[:]; i) die [nationalen Behörden] bei	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 g),	

	<p>der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; ii) die [nationalen Behörden] bei der Umsetzung der überarbeiteten Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten im Einklang mit der umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unterstützen; iii) die [nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen; iv) die Kombattanten im Einklang mit [dem einschlägigen] Artikel ... des [entsprechenden] Abkommens [über die Einstellung der Feindseligkeiten] und in Zusammenarbeit mit den [nationalen Behörden] zu sammeln und zu kantonieren und gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, entsprechend den Anstrengungen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit [der] Ziffer ... der Resolution [zur Verhängung des Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen und einzusammeln</p>	i) bis iv)	Ziff. 6; S/RES/2012 (2011), Ziff. 9; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7 e) und f); S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1991 (2011), Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/1964 (2010), Ziff. 6, Ziff. 8, Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/1919 (2010), Ziff. 17; S/RES/1910 (2010), Ziff. 12; und S/RES/1880 (2009), Ziff. 27.
	<p>fordert die [nationalen Behörden] nachdrücklich auf, mit Unterstützung der [VN-Mission] und der [internationalen Unterstützungsmission] eine Strategie für eine umfassende Reform der [Nationalarmee] und der [nationalen Sicherheitskräfte] zu beschließen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme geeigneter Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte durch das gesamte Personal der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Auswahl- und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten</p>	S/RES/2217 (2015), Ziff. 10	
	<p>ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet in dem betroffenen Land] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... c) der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sie zu ermutigen, rascher die nationale Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu übernehmen, namentlich durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen sowie die Ausarbeitung eines klaren und umfassenden Fahrplans samt Fortschrittskriterien und Fristen für die Sicherheitssektorreform, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen; d) der Regierung [des betroffenen Landes] unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit erhöht und die die Unterstützung einer überprüften, gut ausgebildeten und angemessen ausgerüsteten [Sondertruppe] innerhalb der [Nationalarmee] umfasst, die den Grundstock für eine professionelle, rechenschaftspflichtige, tragfähige und wirksame nationale Verteidigungsstreitkraft bilden soll, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoffen, einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll; e) der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck zur Ausbildung von Einheiten der ... [Nationalpolizei], einschließlich Menschenrechtsausbildung, beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ...</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 15 c) bis e)	
	<p>ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, [das Gebiet in dem betroffenen Land] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... c) der Regierung [des betroffenen Landes] in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung [der] Kombattanten [des betroffenen Landes] zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesengestützten Ansatz, der ... koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 13 c) und d)	

	und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist ...		
	bestätigt, wie wichtig die Rolle ist, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, ... beim Aufbau und bei der Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats zu helfen, damit sie Zivilpersonen nachhaltig und konsequent schützen können	S/RES/2185 (2014), Ziff. 18	
	ersucht ... den Generalsekretär, in der strategischen Gesamtplanung von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen in jedem landesspezifischen Kontext gegebenenfalls die Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, zu berücksichtigen und mit den Mitgliedstaaten an einer Erweiterung der Fähigkeiten und des Sachverstands der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen betreffend Kapazitätsausbau und Institutionenbildung zu arbeiten, einschließlich in den Bereichen a. operative Polizeiarbeit, einschließlich gemeinwesenorientierter Polizeiarbeit und informationsgestützter Polizeiarbeit, b. Verwaltung, Management und Führung, c. Lenkung, Aufsicht und Evaluierung, d. Politikformulierung und Strategieplanung und e. Koordinierung mit den Partnern	S/RES/2185 (2014), Ziff. 9	
	unter Begrüßung der Fortschritte bei der allgemeinen Sicherheitslage und der Anstrengungen zur Behebung von Sicherheitsproblemen, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung der Sicherheitssektorreform und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen durch die [zuständige n]ationale Kommission mit Unterstützung durch die [VN-Mission], betonend, wie wichtig anhaltende Anstrengungen auf diesem Gebiet sind, und erneut betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, damit der Abschluss des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bis spätestens [Monat/Jahr] gewährleistet ist	S/RES/2153 (2014), PA 8	
	Der Sicherheitsrat, in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Teil des Mandats von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sein können, ... – unterstreicht, wie wichtig ein sektorweiter Ansatz für die Reform des Sicherheitssektors ist, der die Rechtsstaatlichkeit erhöht, namentlich durch die Schaffung eines unabhängigen Justiz- und Strafvollzugssystems, und bekräftigt, dass eine wirksame Reform des Sicherheitssektors den Aufbau eines professionellen, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitssektors erfordert, der unter der zivilen Aufsicht einer demokratischen Regierung steht ...	S/PRST/2014/5, Abs. 7	
	... legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der Mission] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Strukturen des Sicherheitssektors zu festigen	S/RES/2090 (2013), Ziff. 11	
	fordert die [nationale] Regierung ... nachdrücklich auf, rasch ein nationales Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu erarbeiten und durchzuführen, dafür klare und strenge Auswahlkriterien festzulegen, eine neue gesicherte und transparente Datenbank anzulegen und eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Aspekte der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu schaffen und Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung ehemaliger Kombattanten zu finden, und legt ferner dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, die Planung und die Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der [nationalen] Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern	S/RES/2062 (2012), Ziff. 7	
	bekräftigt die Wichtigkeit dessen, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Überprüfung und Reform des Sicherheitssektors in [dem betroffenen Land] fortsetzt, insbesondere die Notwendigkeit, die Rollen und Aufgaben der [nationalen Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] voneinander abzugrenzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken und die zivilen Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen der beiden Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, unterstützt die Anstrengungen de[s] Sonderbeauftragten zur Förderung	S/RES/2037 (2012), Ziff. 4	

	der Professionalisierung des Sicherheitssektors und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] auf ihr Ersuchen hin bei ihren Anstrengungen in dem Land weiterhin zu unterstützen		
	erklärt erneut, dass künftige Umgliederungen [der Mission] nach Maßgabe der Entwicklung der Situation vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung [des betroffenen Landes] und der Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten: ...b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung ... zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben [der Mission] übernehmen sollen	S/RES/1991 (2011), Ziff.4	
	legt [der Mission] nahe, eng mit den [nationalen] Streitkräften ... zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung wiederzubeleben und bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... unternommen werden, sicherzustellen, dass rechtzeitig nachhaltige Wiedereingliederungsprogramme bereitgestellt werden, und so zur Förderung einer fortgesetzten und verstärkten finanziellen Unterstützung für die Wiedereingliederungsphase durch die Geber beizutragen und mit den lokalen Behörden und mit den Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen Initiativen zu koordinieren, die die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung durch die Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Wiedereingegliederten stärken, legt ferner den Gebern eindringlich nahe, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, fordert die Geber auf, allen Verpflichtungen und Hilfszusagen nachzukommen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Notwendigkeit, auch den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen	S/RES/1919 (2010), Ziff. 18	
	ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den [Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt	S/RES/1906 (2009), Ziff. 31	
	ersucht [die Mission] ..., außerdem weiterhin dazu beizutragen, die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz [Name des betroffenen Landes] zu unterstützen und die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz [Name des betroffenen Landes] zu beraten	S/RES/1880 (2009), Ziff. 27	

G. Medien und Information

Schutz von Journalisten	erinnert in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt	S/RES/2222 (2015), Ziff. 3	Siehe z.B. auch S/RES/2222 (2015), PA 4, 6, 7, und Ziff. 4, 6, 7, 8, und 13; S/RES/2145 (2014), Ziff. 42; S/RES/2096 (2013), Ziff. 42; S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 16; S/RES/1975 (2011), Ziff. 9; und S/RES/1738 (2006), p.p. 11, Ziff. 1 und Ziff. 2.
	verurteilt alle Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen	S/RES/2222 (2015), Ziff. 1	
	tief besorgt über die Häufigkeit der in bewaffneten Konflikten an Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal begangenen Gewalthandlungen in vielen Teilen der Welt, insbesondere der unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verübten vorsätzlichen Angriffe	S/RES/2222 (2015), PA 10	
	... und ... daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen	S/RES/2165 (2014), PA 12	
	... verlangt, dass ... alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Ver-	S/RES/2139	

	wundete und ältere Menschen, und einschließlich Personal der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden	(2014), Ziff. 11	
	erinnert die ...[R]egierung ... an ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Journalisten, die Verhütung von Gewalt gegen Journalisten und die Bekämpfung der Straflosigkeit derjenigen, die solche Handlungen begehen	S/RES/2093 (2013), Ziff. 30	
	ferner unter Verurteilung der von den ... Behörden [des betroffenen Landes] begangenen Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen gegen Journalisten und andere Medienangehörige und dazugehöriges Personal und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [diese] Behörden, ihren in [der einschlägigen Resolution] genannten Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen	S/RES/1973 (2011), PA 6	
	verweist darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele	S/RES/1738 (2006), Ziff. 3	
	fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern	S/RES/1738 (2006), Ziff. 6	
Gegen Aufstachelung zu Gewalt vorgehen	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... i) Öffentlichkeitsarbeit – ... alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu beobachten und den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land eingesetzten] Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 i)	Siehe z.B. auch S/RES/2206 (2015), PA 23; S/RES/2187 (2014), PA 15; S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 i); S/RES/2155 (2014), PA 14; S/RES/2126 (2013), Ziff. 11; S/RES/1962 (2010), Ziff. 12; S/RES/1727 (2006), Ziff. 12.
	unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,	S/RES/2223 (2015), PA 20	
	in Bekräftigung seiner Verurteilung jeder Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts und unter Verurteilung des Einsatzes der Medien zur Aufstachelung zu Gewalt, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht	S/RES/2222 (2015), PA 14	
	unter nachdrücklicher Verurteilung ... der Aufstachelung zur Begehung [von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht], ferner unter Verurteilung der gegen ... Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe ...	S/RES/2187 (2014), PA 5	
	beschließt, dass [die betroffenen Staaten] mit sofortiger Wirkung, sofern nachstehend nicht anders festgelegt, die folgenden Maßnahmen ergreifen: ... vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien ... sofort einstellen ...	S/RES/2046 (2012), Ziff.1	
	unter unmissverständlicher Verurteilung aller provozierenden Maßnahmen und Erklärungen seitens jeder Partei, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt darstellen	S/RES/1975 (2011), PA 8	
	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktionsausschuss] ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, ... e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln ...	S/RES/1946 (2010), Ziff. 6	
	fordert alle [Bürger des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, jeden Aufruf zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen, stellt mit Interesse fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht ... dem Sicherheitsrat nahegelegt hat, zielgerichtete Sanktionen gegen Medienakteure zu verhängen, die politische Spannungen anfachen und zu Gewalt aufstacheln, und erklärt erneut, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen ... zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln	S/RES/1933 (2010), Ziff. 10	

	bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln	S/RES/1738 (2006), Ziff. 4	
	beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle ... Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern	S/RES/1572 (2004), Ziff. 9	
	bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln	S/RES/1296 (2000), Ziff. 17	
Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt	verweist außerdem darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele	S/RES/2222 (2015), Ziff. 10	Siehe z.B. auch S/RES/1738 (2006), Ziff. 8.
	fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal als Zivilpersonen zu achten	S/RES/2222 (2015), Ziff. 9	
	bekräftigt, dass die Arbeit freier, unabhängiger und unparteiischer Medien eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und damit zum Schutz von Zivilpersonen beitragen kann	S/RES/2222 (2015), Ziff. 2	
	in der Erkenntnis, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal eine wichtige Rolle beim Schutz von Zivilpersonen und bei der Konfliktverhütung spielen können, indem sie als Frühwarnmechanismus wirken, wenn es darum geht, Situationen, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen könnten, zu erkennen und darüber Bericht zu erstatten	S/RES/2222 (2015), PA 13	
	erklärt, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten	S/RES/1296 (2000), Ziff. 18	

II. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE KINDER ERGEBEN

Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Kinder bekunden und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, von denen Kinder betroffen sind, verurteilen	verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen	S/RES/2225 (2015), Ziff. 1	Siehe z.B. auch S/RES/2225 (2015), PA 15; S/RES/2223 (2015), Ziff. 22; S/RES/2217 (2015), PA 24; S/RES/2198 (2015), Ziff. 10; S/RES/2190 (2014), PA17; S/RES/2169 (2014), PA 13; S/RES/2158 (2014), Ziff. 13; S/RES/2145 (2014), Ziff. 32; S/RES/2143 (2014), PA
	mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts, die in der Mehrheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen begangen werden, in der Erkenntnis, dass die Entführungen an verschiedenen Orten, einschließlich Schulen, stattfinden, ferner in der Erkenntnis, dass Entführungen häufig anderen an Kindern begangenen Missbrauchshandlungen und Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht vorausgehen oder darauf folgen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kin-	S/RES/2225 (2015), PA 12	

<p>dern, Tötungen und Verstümmelungen sowie Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen</p>		6 und 7, und Ziff. 1, 17 und 18; S/RES/2140 (2014), Ziff. 7;
<p>in erster Sorge über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht</p>	S/RES/2220 (2015), PA 7	S/RES/2139 (2014), PA 3 und Ziff. 1; S/RES/2120 (2013), PA24; S/RES/2109 (2013), Ziff. 14; S/RES/2096 (2013), Ziff. 32; S/RES/2095 (2013), PA 7;
<p>bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [bewaffnete Gruppen] in [dem betroffenen Land] sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen, Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich der [bewaffneten Gruppe], wobei er in diesem Zusammenhang feststellt, dass die [bewaffnete Gruppe] auf der Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte [Verweis] steh[t], und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden</p>	S/RES/2210 (2015), Ziff. 31	S/RES/2078 (2012), PA 9; S/RES/2069 (2012), PA 24; S/RES/2068 (2012), PA 7, Ziff. 2; S/RES/2060 (2012), PA 7; S/RES/2057 (2012), Ziff. 10; S/RES/2051 (2012), Ziff. 8; S/RES/2041 (2012), Ziff. 32; S/RES/2012 (2011), Ziff. 16;
<p>mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über Meldungen, denen zufolge [bewaffnete Gruppen in dem betroffenen Land] und Regierungstreitkräfte Kindersoldaten einsetzen</p>	S/RES/2201 (2015), PA 7	S/RES/1998 (2011), PA 11 und Ziff. 1;
<p>verurteilt alle Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern durch alle Parteien in [dem betroffenen Land], fordert, dass diese Rechtsverletzungen und Missbräuche sofort eingestellt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ersucht die [R]egierung [des betroffenen Landes] und die [Mission der Afrikanischen Union], die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, zu schützen und als Opfer zu behandeln, einschließlich durch die vollständige Anwendung der Standardverfahren für den Schutz und die Übergabe dieser Kinder</p>	S/RES/2182 (2014), Ziff. 35	S/RES/1964 (2010), Ziff. 16; S/RES/1944 (2010), Ziff. 14; S/RES/1892 (2009), Ziff. 19; S/RES/1882 (2009), Ziff. 1;
<p>unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich der ... sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verletzungen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen</p>	S/RES/2164 (2014), PA 19	S/RES/1868 (2009), Ziff. 29; S/RES/1840 (2008), Ziff. 21;
<p>verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, ihren am [Datum] unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung von Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am [Datum] unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangen werden</p>	S/RES/2155 (2014), Ziff. 18	S/RES/1806 (2008), Ziff. 14; S/RES/1780 (2007), Ziff. 17; S/RES/1612 (2005), Ziff. 1; S/RES/1539 (2004), Ziff. 1; und S/RES/1493 (2003), Ziff. 13.
<p>weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im [Gebiet des betroffenen Landes], und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und der Völkerrechtsverletzungen, unter Verurteilung insbesondere ... der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des systematischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, ... und in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in [dem betroffenen Land] hat</p>	S/RES/2147 (2014), PA 18	
<p>bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe</p>	S/RES/2143	

	sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneter Konflikte aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten hindern	(2014), Ziff. 17	
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern	unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere ... der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und die rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen	S/RES/2227 (2015), PA 21	Siehe z.B. auch S/RES/2225 (2015), PA 14 und 19; S/RES/2205 (2015), Ziff. 23; S/RES/2143 (2014), PA 4, und Ziff. 1, 5, und 17; S/RES/2088 (2013), PA 11 und Ziff. 14; S/RES/1998 (2011), PA 3 und Ziff. 4; S/RES/1923 (2010), Ziff. 24; S/RES/1906 (2009), Ziff. 15; S/RES/1479 (2003), Ziff. 15; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 10.
	unter Hinweis auf die für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geltenden Verpflichtungen, betonend, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden	S/RES/2225 (2015), PA 17	
	daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 strikt zu befolgen haben	S/RES/2225 (2015), PA 5	
	verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen ...	S/RES/2187 (2014), Ziff. 19	
	verlangt erneut, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und Elemente der Anti-Balaka, die Einziehung und den Einsatz von Kindern verhindern und beenden, dass alle Parteien die von bewaffneten Kräften und Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss	S/RES/2127 (2013), Ziff. 20	
	... Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, [den Angriffen auf Schulen, den Drohungen und Angriffen, die gegen Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen gerichtet sind, und der Nutzung von Schulen für militärische Zwecke] ein Ende zu setzen und Angriffe auf Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen zu unterlassen, sofern diese nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt	S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 15.	
	daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt	S/RES/1960 (2010), PA 10	
	... verlangt ... dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen	S/RES/1794 (2007), Ziff. 3	
	fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem UNICEF und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landsteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten ...	S/RES/1612 (2005), Ziff. 15	
	fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwend-	S/PRST/2008/6	

	bare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit [dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte], [dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen] und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen		
Diejenigen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern begehen, zur Rechenschaft ziehen	betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet	S/RES/2225 (2015), Ziff. 14	Siehe z.B. auch S/RES/2211 (2015), Ziff. 29; S/RES/2149 (2014), Ziff. 13; S/RES/2147 (2014), PA 25; S/Res/2145 (2014), Ziff. 32S/RES/2098 (2013), PA 19; S/RES/2078 (2012), PA 10; S/RES/2068 (2012), Ziff. 3; S/RES/2067 (2012), Ziff. 18; S/RES/2062 (2012), PA 8; S/RES/1998 (2011), PA 8 und Ziff. 11; S/PRST/2010/10.
	unter Hinweis auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Kindern begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist	S/RES/2225 (2015), PA 10	
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der [bewaffneten Gruppe] und der Elemente der [bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner die [nationalen Behörden] auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden	S/RES/2217 (2015), Ziff. 17	
	... fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten	S/RES/2144 (2014), Ziff. 2	
	... fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden ...	S/RES/2143 (2014), Ziff. 18 c)	
	unterstreicht die Notwendigkeit, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Kindern begangene ungeheuerliche Verbrechen von Amnestiegesetzen und anderen ähnlichen Bestimmungen auszunehmen, und legt den betroffenen Staaten eindringlich nahe, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen weder in die Streitkräfte noch in andere Sicherheitskräfte aufgenommen werden	S/RES/2143 (2014), Ziff. 11	
	... Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für [Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte] ein Ende zu setzen, indem die Kapazitäten von Polizei, Justiz und Strafvollzug ausgebaut werden und eine Geschlechter- und Kinderschutzperspektive in alle Rechtsstaatsprogramme einbezogen wird, einschließlich durch die Reform des Justizsektors und durch Schulungen zum Kinderschutz sowie zum Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht an die Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 1998 (2011), 2068 (2012), 2106 (2013) und 2122 (2013) ...	S/PRST/2014/5, Abs. 9	
	Der Sicherheitsrat betont ferner, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen im internationalen Strafjustizsystem, an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Sicherheitsrat hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet, diejenigen, die für solche Verbrechen verantwortlich	S/PRST/2013/8, Abs. 15	

	sind, zur Rechenschaft zu ziehen. In dieser Hinsicht erklärt der Sicherheitsrat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten		
	betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen	S/RES/2068 (2012), PA 10	
	fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalt, Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen	S/RES/1998 (2011), Ziff. 11	
Rolle der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	... ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in [dem betroffenen Gebiet] stattfindet und b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne[, die von den Konfliktparteien zum Zweck der Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu erarbeiten sind,] im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird	S/RES/2228 (2015), Ziff. 25	Siehe z.B. auch S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 (d), iii); S/RES/2225 (2015), Ziff. 1, 6 und 17; S/RES/2223 (2015), Ziff. 22; S/RES/2217 (2015), Ziff. 5, 32 a), ii) und e), ii), und Ziff. 39; S/RES/2121 (2013), Ziff. 15; S/RES/2216 (2015), Ziff. 1 g); S/RES/2190 (2014), Ziff. 10 e), i); S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a), i); S/RES/2185, PA 28; S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 a), iii) und c), vi); S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 g); S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 e), ii); S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 b), ii); S/RES/2149 (2014), Ziff. 13, 30 a), ii) und e), ii), und 34; S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 l), 26 und 28; S/RES/2145 (2014), Ziff. 33; S/RES/2143 (2014), PA 12 und 15, und Ziff. 2, 13, 18 (a) to (d), 20, 21, und 24; S/RES/2140 (2014),
	ersucht den Generalsekretär abermals, dem Rat auch weiterhin umfassende jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird	S/RES/2225 (2015), Ziff. 18	
	fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz systematisch zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, einschließlich im Hinblick auf die Übergabe von Kindern an zuständige zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont im Hinblick auf Letzteres gleichzeitig, wie wichtig es ist, die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, die eine Ausnahme bleiben soll	S/RES/2225 (2015), Ziff. 13	
	legt den Mitgliedstaaten nahe, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden	S/RES/2225 (2015), Ziff. 6	
	fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, entführte Kinder sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, ermutigt die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere Freilassung der entführten Kinder zu bewirken, einschließlich durch die Festlegung von Standardverfahren für die Übergabe von Kindern an die zuständigen zivilen Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, und sicherstellen zu suchen, dass sie wieder mit ihren Familien vereint, rehabilitiert und wiedereingegliedert werden	S/RES/2225 (2015), Ziff. 5	
	erinnert an Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder entführen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden	S/RES/2225 (2015), Ziff. 3	

<p>wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen</p>	<p>S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a), i)</p>	<p>Ziff. 7; S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 e) und 22; S/RES/2127 (2013), Ziff. 20 und 22; S/RES/2113 (2013), Ziff. 26; S/RES/2102 (2013), Ziff. 2; S/RES/2098 (2013), Ziff. 12; S/RES/2068 (2012), PA 4 und PA 8; S/RES/2063 (2012), Ziff. 22; S/RES/2057 (2012), Ziff. 12; S/RES/2003 (2011), Ziff. 23; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7; S/RES/1998 (2011), Ziff. 14; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1952 (2010), Ziff. 13; S/RES/1923 (2010), Ziff. 23; S/RES/1917 (2010), Ziff. 22; S/RES/1882 (2009), Ziff. 10, 11 und 12; S/RES/1828 (2008), Ziff. 14; S/RES/1806 (2008), Ziff. 14; S/RES/1780 (2007), Ziff. 17; S/RES/1612 (2005), Ziff. 12, 13, 17 und 18; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5 g); S/RES/1509 (2003), Ziff. 3; S/RES/1460 (2003), Ziff. 15; S/RES/1296 (2000), Ziff. 9; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 13.</p>
<p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der [bewaffneten Gruppe] und der Elemente der [bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner die [nationalen Behörden] auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden</p>	<p>S/RES/2217 (2015), Ziff. 17</p>	
<p>ersucht die [VN-Mission], in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von der [Nationalarmee] und bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich ihrer Inhaftierung, auch der zeitweiligen, durch die [Nationalarmee], ein Ende zu setzen und sie zu verhindern</p>	<p>S/RES/2211 (2015), Ziff. 11</p>	
<p>beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt die [VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: ... b) Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte: ... ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken ...</p>	<p>S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 b), ii)</p>	
<p>beschließt, das Mandat der [VN-Mission] mit den folgenden Aufgaben um einen Zeitraum von [Dauer] zu verlängern: ... d) der [Regierung des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um ii) den Kinderschutz zu fördern und die einschlägigen Aktionspläne der Regierung ... über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern; ... iv) die Justizinstitutionen [des betroffenen Landes] zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden; ... e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden und zu ihrer Verhütung beizutragen: ... ii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Kindern in [dem betroffenen Land] ...</p>	<p>S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 d), ii) and iv), and(e), ii)</p>	
<p>legt den Mitgliedstaaten nahe, bei der Durchführung von Sicherheitssektorreformen den Kinderschutz querschnittsartig zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der ständigen Dienstweisungen sowie gegebenenfalls militärischer Richtlinien machen, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten, wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung schaffen, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, Überprüfungsmechanismen einrichten, um sicherzustellen, dass Personen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verantwortlich sind, nicht in die nationalen Sicherheitskräfte aufgenommen werden, sowie Maßnahmen zum Schutz von Schulen und Krankenhäusern vor Angriffen und zur Verhinderung der militärischen Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht ergreifen</p>	<p>S/RES/2151 (2014), Ziff. 6</p>	
<p>ermutigt die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, zur Bewältigung der weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder beizutragen, bittet sie, weiter systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und</p>	<p>S/RES/2143 (2014), Ziff. 25</p>	

	zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, und fordert sie erneut auf, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen		
	fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen	S/RES/2143 (2014), Ziff. 21	
	empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Kinderschutz in die militärische Ausbildung und die ständigen Dienstweisungen sowie nach Bedarf in militärische Richtlinien aufzunehmen, empfiehlt ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen und die Länder, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen stellen, eine gezielte und einsatzorientierte Ausbildung durchführen, die das Personal dieser Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich Truppen- und Polizeikontingenten, darauf vorbereitet, zur Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern beizutragen, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter von Missionen zu befähigen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern wirksam zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren und Kinderschutzaktivitäten erfolgreich zu unterstützen und so ihr jeweiliges Mandat besser zu erfüllen	S/RES/2143 (2014), Ziff. 20	
	fordert ferner alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sowie der Kapazitäten der nationalen Rechenschaftsmechanismen zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung und den Erlass von Rechtsvorschriften, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern unter Strafe stellen	S/RES/2143 (2014), Ziff. 14	
	... ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken, namentlich durch den weiteren Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb [der Mission], und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und begrüßt die Arbeit der im [Monat/Jahr] eingerichteten Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus	S/RES/2109 (2013), Ziff. 17	
	Der Sicherheitsrat bekräftigt die wichtige Rolle der Kinderschutzberater in Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eingesetzt werden, und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, die Bestimmungen zum Schutz von Kindern in allen Mandaten der entsprechenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen weiter zu stärken, namentlich durch den konsequenten Einsatz von Kinderschutzberatern	S/PRST/2013/8, Abs. 18	
	erinnert an Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht a) wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen; b) wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte durchführen oder androhen, eingedenk aller sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern begangen werden, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen	S/RES/1998 (2011), Ziff. 3	
	betont, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und die Landesteams der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt werden, in enger Zusammenarbeit mit [dem] Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte die Fortschritte zu überwachen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kin-	S/RES/1882 (2009), Ziff. 8	

	<p>dern und bewaffneten Konflikten sicherzustellen</p> <p>ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte systematischer konkrete Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe [des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte] aufzunehmen</p> <p>ersucht den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind</p> <p>Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind</p>	<p>S/RES/1882 (2009), Ziff. 9</p> <p>S/RES/1882 (2009), Ziff. 17</p> <p>S/PRST/2008/28</p>	
Aktionspläne und konkrete, termingebundene Verpflichtungen	<p>ermächtigt die [VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... f) mit der Regierung [des betroffenen Landes] bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die [Nationalarmee] weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken</p>	<p>S/RES/2211 (2015), Ziff. 13 f)</p>	<p>Siehe z.B. auch S/RES/2228 (2015), Ziff. 25; S/RES/2225 (2015), Ziff. 4; S/RES/2211 (2015), Ziff. 32; S/RES/2158 (2014), Ziff. 13; S/RES/2155 (2014), Ziff. 18; S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 l) und 26; S/RES/2143 (2014), Ziff. 7; S/RES/2136 (2014), Ziff. 10; S/RES/2113 (2013), Ziff. 26; S/RES/2098 (2013), Ziff. 22; S/RES/2093 (2013), Ziff. 32; S/RES/2088 (2013), Ziff. 14; S/RES/2063 (2012), Ziff. 22; S/RES/2057 (2012), Ziff. 12; S/RES/2053 (2012), PA 11; S/RES/1991 (2011), Ziff. 16; S/RES/1974 (2010), Ziff. 23; S/RES/1935 (2010), Ziff. 19; S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 e); S/RES/1919 (2010), Ziff. 19; S/RES/1882</p>
	<p>begrüßt die Fortschritte, die die Regierung [des betroffenen Landes] im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, auch weiterhin die Zusagen vollständig umzusetzen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan gegeben hat, in dem im Einzelnen konkrete, termingebundene Maßnahmen zur Freilassung und Wiedereingliederung der mit den [nationalen] Streitkräften verbundenen Kinder, zur Verhinderung weiterer Einziehungen und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt festgelegt werden, und diese Zusagen innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] ferner auf, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden</p>	<p>S/RES/2198 (2015), Ziff. 14</p>	
	<p>... fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, zu dem sie sich am [Datum] erneut bekannte, sowie ihre militärische Anordnung vom [Datum], mit der der [Nationalarmee] verboten wurde, Schulen, Schulgebäude oder Schulgelände anzugreifen, zu besetzen oder zu nutzen, gleichviel für welche Zwecke, sofort vollständig umzusetzen, nimmt Kenntnis von der Einleitung der Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ auf nationaler Ebene durch die Regierung am [Datum] und fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am [Datum] unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen</p>	<p>S/RES/2187 (2014), Ziff. 19</p>	
	<p>verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht erarbeiten und umsetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in [dem betroffenen Gebiet] stattfindet und dass b) mit den an dem Konflikt</p>	<p>S/RES/2173 (2014), Ziff. 25</p>	

	beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird		(2009), Ziff. 5 a), b), c) und d), 6, und 13; und S/RES/1612 (2005), Ziff. 7.
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der [bewaffneten Gruppe] und der Elemente der [bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner die [nationalen Behörden] auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden	S/RES/2149 (2014), Ziff. 13	
	betont ..., wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, unterstützt den Erlass des Innenministers vom [Datum], in dem die Entschlossenheit der ... Regierung bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im [Monat/Jahr] unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit [der Nationalarmee] verbundenen Kinder erzielt worden sind, insbesondere die Einsetzung des [nationalen] Interministeriellen Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte und eines Kinderschutzkoordinators und den von der ... Regierung [des betroffenen Landes] gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Planes in enger Zusammenarbeit mit der [VN-Mission] und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der [VN-Mission] auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auch weiterhin in seine künftigen Berichte aufzunehmen	S/RES/2145 (2014), Ziff. 33	
	bekundet seine Besorgnis darüber, dass bewaffnete Gruppen, und die [nationalen] Regierungstreitkräfte, nach wie vor unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder einziehen und einsetzen, fordert weitere nationale Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, unter anderem indem die [nationale] Regierung den Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Regierungstreitkräften [des betroffenen Landes] unterzeichnet und umsetzt, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011), und fordert die bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, dem Personal der Vereinten Nationen zum Zweck der Überwachung und Berichterstattung sicheren und ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren	S/RES/2140 (2014), Ziff. 7	
	begrüßt, dass die [nationalen] Behörden und die Vereinten Nationen am [Datum] einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit dem der Tötung und Verstümmelung von Kindern ein Ende gesetzt werden soll, stellt fest, dass dies der erste derartige Aktionsplan ist, der unterzeichnet wurde, [und] fordert die [nationalen] Behörden auf, sowohl diesen Aktionsplan als auch den Aktionsplan vom [Datum] über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch durchzuführen, ...	S/RES/2067 (2012), Ziff. 17	
	erinnert an die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in [dem betroffenen Land] gebilligten Schlussfolgerungen ..., fordert alle Parteien auf, schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern in [dem betroffenen Land] ein Ende zu setzen, fordert die ...[R]egierung nachdrücklich auf, einen konkreten, termingebundenen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen, ersucht den Generalsekretär, seinen diesbezüglichen Dialog mit der ...[R]egierung fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kinderschutzkomponente [der Mission] zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Lage der Kinder in [dem betroffenen Land] fortlaufend überwacht und darüber Bericht erstattet wird	S/RES/2010 (2011), Ziff. 24	
	stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen, und a) fordert gleichzeitig die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der	S/RES/1998 (2011), Ziff. 6	

	<p>Tötung und Verstümmelung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt aufzustellen und umzusetzen; b) fordert die Parteien, die bereits Aktionspläne aufgestellt haben und seither wegen mehrfacher Verstöße in den Anhängen aufgeführt wurden, auf, nach Bedarf getrennte Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um der Tötung und Verstümmelung von Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser, wiederholten Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt Einhalt zu gebieten; c) fordert diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen, wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen durchführen oder androhen, auf, unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen; d) fordert ferner alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen ...</p>		
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und die [bewaffneten Kräfte] auf, den von den Vereinten Nationen und [den bewaffneten Kräften] ... unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, der im [Monat/Jahr] auslief, zu erneuern, und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, und ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird</p>	S/RES/1996 (2011), Ziff. 10	
Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern	<p>ersucht die [VN-Mission], im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den [nationalen] Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern</p>	S/RES/2227 (2015), Ziff. 24	Siehe z.B. auch S/RES/2217 (2015), Ziff. 39; S/RES/2217 (2015), PA 28 und Ziff. 18; S/RES/2211 (2015), Ziff. 11, und 13 c) und d); S/RES/2198 (2014), Ziff. 11; S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 b), iv); S/RES/2158 (2014), Ziff. 13; S/RES/2149 (2014), Ziff. 14 und 34; S/RES/2147 (2014), Ziff. 28; S/RES/2134 (2014), Ziff. 8 und 23; S/RES/2127 (2013), Ziff. 11 und 20; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16; und S/RES/1919 (2010), Ziff. 19.
	<p>... fordert alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt</p>	S/RES/2220 (2015), Ziff. 18	
	<p>beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung[:]; i) die [nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist ...</p>	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 h), i)	
	<p>ersucht die [Regierung des betroffenen Landes] und die [Mission der Afrikanischen Union], die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, zu schützen und als Opfer zu behandeln, einschließlich durch die vollständige Anwendung der Standardverfahren für den Schutz und die Übergabe dieser Kinder</p>	S/RES/2182 (2014), Ziff. 35	
	<p>... der Regierung [des Nachbarlandes] nahelegend, mit Hilfe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin sicherzustellen, dass [die] Kombattanten[, die in das Nachbarland geflohen sind,] auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Frauen und Kinder unter ihnen</p>	S/RES/2147 (2014), PA 16	
	<p>in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Kinderschutzberatern bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihrer Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaß-</p>	S/RES/2143 (2014), PA 15	

	nahmen in den entsprechenden Friedenssicherungs- und politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsbüros der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem Mandat, einschließlich der Beratung und der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Missionen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen für die Demobilisierung und Eingliederung von Kindern und die Verhütung ihrer Einziehung		
	Der Sicherheitsrat wiederholt seine Forderung nach einer zügigen und vollständigen Umsetzung der [einschlägigen] Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Lage der Kinder In dieser Hinsicht legt der Rat den von der [bewaffneten Gruppe] betroffenen Ländern nahe, sofern sie dies noch nicht getan haben, Standardverfahren für die Aufnahme von mit der [bewaffneten Gruppe] verbundenen Kindern und für ihre Übergabe an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes festzulegen	S/PRST/2014/8, Abs. 16	
	betont, dass wirksame Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die auf den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation, ermittelten bewährten Praktiken aufbauen, äußerst wichtig für das Wohlergehen aller Kinder sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen oder eingesetzt worden sind, und dass sie ein wesentlicher Faktor für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit sind, und legt den nationalen Regierungen und den Gebern eindringlich nahe, sicherzustellen, dass diese gemeinwesengestützten Programme rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel erhalten	S/RES/1998 (2011), Ziff. 18	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals und anderer maßgeblicher Akteure	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 e)	Siehe z.B. auch S/RES/2210 (2015), Ziff. 24; S/RES/2145 (2014), Ziff. 24; S/RES/1906 (2009), Ziff. 31; S/RES/1296 (2000), Ziff. 19; S/RES/1265 (1999), Ziff. 14.
	... weist ... darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 17	
	ermutigt die polizeistellenden Länder, für das gesamte Polizeipersonal angemessene Schulungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinderschutz anzubieten, und ermutigt ferner die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Orientierungs- und Schulungsmodule zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Kindern und bewaffneten Konflikten	S/RES/2185 (2014), Ziff. 21	
	erneut darauf hinweisend, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sein soll, in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern zu überwachen und zu melden, ...	S/RES/2185 (2014), PA 28	
	... bittet [die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen], auch weiterhin systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, ...	S/RES/2167 (2014), Ziff. 10	
	legt den Mitgliedstaaten nahe, bei der Durchführung von Sicherheitssektorreformen den Kinderschutz querschnittsartig zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der ständigen Dienstweisungen sowie gegebenenfalls militärischer Richtlinien machen ...	S/RES/2151 (2014), Ziff. 6	
	empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Kinderschutz in die militärische Ausbildung und die ständigen Dienstweisungen sowie nach Bedarf in militärische Richtlinien aufzunehmen, empfiehlt ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen und die Länder, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen stellen, eine gezielte und einsatzorientierte Ausbildung durchführen, die das Personal dieser Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich Truppen- und Polizeikontingenten, darauf vorberei-	S/RES/2143 (2014), Ziff. 20	

	<p>tet, zur Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern beizutragen, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter von Missionen zu befähigen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern wirksam zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren und Kinderschutzaktivitäten erfolgreich zu unterstützen und so ihr jeweiliges Mandat besser zu erfüllen</p>		
	<p>unterstreichend, wie wichtig eine angemessene einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung von Soldaten, Polizisten und zivilen Friedenssicherungskräften in missionspezifischen Kinderschutzfragen und geeigneten umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ist</p>	S/RES/2143 (2014), PA 16	
Kinder und Friedensprozesse	<p>fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien weiter nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen, Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhen aufgenommen werden</p>	S/RES/2225 (2015), Ziff. 9	Siehe z.B. auch S/RES/2143 (2014), Ziff. 9; S/RES/1882 (2009), Ziff. 15; S/RES/1826 (2008), Ziff. 6; S/RES/1674 (2006), Ziff. 11; und S/RES/1612 (2005), Ziff. 14.
	<p>Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Friedensgesprächen mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen auf Kinderschutzbelange einzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen aufgenommen werden</p>	S/PRST/2013/8, Abs. 16	
	<p>fordert die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten, dem Wohlergehen und der Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Friedensprozessen Rechnung getragen wird und dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird</p>	S/RES/1998 (2011), Ziff. 19	
	<p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen</p>	S/RES/1769 (2007), Ziff. 17	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Kinder	<p>beschließt, dass [das Reiseverbot und die finanziellen Sanktionen, die vom Sicherheitsrat verhängt wurden,] auf vom [zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören: ... d) die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht; e) die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Verübung von gezielten Übergriffen auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser ...</p>	S/RES/2198 (2015), Ziff. 5 d) und e)	Siehe z.B. auch S/RES/2206 (2015), Ziff. 8; S/RES/2002 (2011), Ziff. 1; S/RES/2078 (2012), Ziff. 4; S/RES/1998 (2011), Ziff. 9; S/RES/1807 (2008), Ziff. 9; S/RES/1807 (2008), Ziff. 11; S/RES/1807 (2008), Ziff. 13 b) und e).
	<p>bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und ... b) bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011)</p>	S/RES/2068 (2012), Ziff. 3	
	<p>erklärt erneut, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und a) begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 1612 (2005) und bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten; b) ersucht die Arbeitsgruppe und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu verbessern, namentlich durch den Austausch sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten; c) bekräftigt seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution</p>	S/RES/1882 (2009), Ziff. 7	

	1612 (2005) Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen		
	ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen	S/RES/1882 (2009), Ziff. 3	

III. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE FRAUEN ERGEBEN

Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekunden und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, von denen Frauen und Mädchen betroffen sind, verurteilen	ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus [der bewaffneten Gruppe] in [dem betroffenen Land] häufig gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist und dass [die bewaffnete Gruppe] an Frauen und Kindern schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Versklavung, ihren Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [die bewaffnete Gruppe] und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht	S/RES/2233 (2015), PA 12	Siehe z.B. auch S/RES/2239 (2015), Ziff. 8; S/RES/2210 (2015), Ziff. 42; S/RES/2139 (2014), Ziff. 1; S/RES/2096 (2013), Ziff. 43; S/RES/1974 (2010), Ziff. 36; S/RES/1960 (2010), Ziff. 3; S/RES/1917 (2010), Ziff. 35; S/RES/1820 (2008), PA 8; und S/RES/1806 (2008), Ziff. 28.
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der [bewaffneten Gruppen] begangen werden, und dass Frauen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in [dem betroffenen Land] werden	S/RES/2217 (2015), PA 32	
	unter entschiedenster Verurteilung der Entführungen von Frauen und Kindern, mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Zwangsverheiratung, die von [den bewaffneten Gruppen] und anderen mit [der bewaffneten Gruppe] verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel dem Rat zur Kenntnis zu bringen	S/RES/2199 (2015), PA 14	
	unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter ... Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser ... sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Missbräuche und Rechtsverletzungen ...	S/RES/2187 (2014), PA 5	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Auswirkungen der Verschlechterung der Sicherheit auf die Zivilbevölkerung, darunter die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Verlauf von [Jahr] und der infolgedessen gestiegene Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, einschließlich im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer ...	S/RES/2148 (2014), PA 8	
	ist sich dessen bewusst, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in [dem betroffenen Land] vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz für Frauen besteht, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) durchzuführen,	S/RES/2145 (2014), Ziff. 43	

	verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können	
	Der Sicherheitsrat erinnert erneut mit tiefer Sorge daran, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und sich unverhältnismäßig stark auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auswirken sowie die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verschärfen	S/PRST/2014/21, Abs. 8
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen, denen Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in der Erkenntnis, dass besonders verwundbare oder benachteiligte Frauen und Mädchen speziell zum Ziel gemacht werden oder stärker durch Gewalt gefährdet sein können, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Unrechtsaufarbeitung das gesamte Spektrum der Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte der Frauen abdecken und die verschiedenartigen Auswirkungen angehen, die diese Rechtsverletzungen und -missbräuche sowie Vertreibung, zwangsweises Verschwindenlassen und die Zerstörung ziviler Infrastrukturen auf Frauen und Mädchen haben	S/RES/2122 (2013), PA 7
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im [entsprechenden] Bericht des Generalsekretärs ..., über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und der Meldungen über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen ..., die ... von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur <u>Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen</u>	S/RES/2112 (2013), PA 11
	verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter ... die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ..., die von bewaffneten Gruppen, insbesondere [Liste der betreffenden bewaffneten Gruppen], begangen werden und die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität [des betroffenen Landes] und der Subregion bedrohen ...	S/RES/2088 (2013), Ziff. 13
	unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, besorgt über die weite Verbreitung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen [der Mission] und der Regierung ... zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und bekräftigend, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den vom Sicherheitsrat eingerichteten Missionen sind	S/RES/2008 (2011), PA 15
	verlangt, dass alle Parteien ... alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Missbrauchs ..., sofort einstellen, im Hinblick auf konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) ...	S/RES/1996 (2011), Ziff. 9
	verurteilt nachdrücklich alle in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, verlangt von allen an Konflikten beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, und betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für in bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangene Gewalt in allen Formen, einschließlich Vergewaltigungen und sonstiger sexueller Gewalt, verantwortlich sind	S/RES/1889 (2009), Ziff. 3
	erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt, in Situationen bewaffneter Konflikte und trotz seiner Aufrufe an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen syste-	S/RES/1888 (2009), PA 3

<p>Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern</p>	<p>matisch [geworden] oder ausgedehnt worden sind</p> <p>zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien des [Binnenkonflikts in dem betroffenen Land die früheren Resolutionen zu dem betroffenen Land] seine Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich ... des weit verbreiteten Einsatzes von ... sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...</p> <p>verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ... sofort einstellen</p> <p>fordert die Verantwortlichen auf, die Begehung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen unverzüglich einzustellen, und fordert ferner die [VN-Mission] auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen Land] begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen</p> <p>unter Hinweis auf seine Resolutionen [Verweise] über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, ... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...</p> <p>erneut darauf hinweisend, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nichtstaatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einhalten müssen</p> <p>daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt</p> <p>fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll [von] 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen [von] 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen</p>	<p>S/RES/2191 (2014), PA 5</p> <p>S/RES/2187 (2014), Ziff. 19</p> <p>S/RES/2162 (2014), Ziff. 16</p> <p>S/RES/2145 (2014), PA 30</p> <p>S/RES/1960 (2010), PA 4</p> <p>S/RES/1960 (2010), PA 10</p> <p>S/RES/1325 (2000), Ziff. 9</p>	<p>Siehe z.B. auch S/RES/2121 (2013), Ziff. 16; S/RES/2046 (2012), Ziff. 7; S/RES/2040 (2012), Ziff. 3; S/RES/1960 (2010), PA 4 und PA 10; S/RES/1889 (2009), Ziff. 2; und S/RES/1888 (2009), PA 10 und PA 6.</p>
<p>Frauen und die Verhütung und Beilegung von Konflikten</p>	<p>unter Begrüßung des Gewichts, das der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen und Mädchen in der kürzlich angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beigemessen wird, bekräftigend, dass die Stärkung der Frauen und Mädchen und die Geschlechtergleichstellung für die Konfliktprävention und die umfassenderen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzichtbar sind, in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass in dem Bericht der Hocharrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen (S/2015/446), dem Bericht der Sachverständigen-Beratergruppe für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen (S/2015/490) und in der Globalen Studie unter anderem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, stärker in die Konfliktprävention und die Stärkung der Frauen zu investieren, und ferner betonend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können</p>	<p>S/RES/2242 (2015), PA 11</p>	<p>Siehe z.B. auch S/RES/2232 (2015), Ziff. 33; S/RES/2223 (2015), Ziff. 26; S/RES/2205 (2015), PA 8; S/RES/2187 (2014), Ziff. 22; S/RES/2173 (2014), Ziff. 24; S/RES/2171 (2014), PA 21 und Ziff. 18; S/RES/2162 (2014), PA 14; S/RES/2155 (2014), Ziff. 20; S/RES/2145</p>

feststellend, dass zwischen einer produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen ein wesentlicher Zusammenhang besteht und dass mehr Ressourcen mobilisiert werden müssen und mehr Rechenschaft, ein stärkerer politischer Wille und eine Änderung der Einstellungen erforderlich sind	S/RES/2242 (2015), PA7	(2014), Ziff. 14 und 44; S/RES/2144 (2014), PA 5; S/RES/2122 (2013), PA 13; S/RES/2112 (2013), PA 12;
mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) und 2122 (2013), und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Vereinten Nationen moderierten Treffen über die Teilhabe von Frauen im Rahmen des laufenden politischen Dialogs	S/RES/2238 (2015), PA 8	S/RES/2096 (2013), Ziff. 14; S/RES/2086 (2013), PA 12; S/RES/2067 (2012), PA 14 und Ziff. 8;
die Regierung [des betroffenen Landes] ermutigend, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen fortzuführen, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie am politischen Leben, insbesondere an Friedensprozessen, der politischen Entscheidungsfindung und der Entwicklung nationaler Strategien, voll teilhaben müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird, und der vollständigen Durchführung, einschließlich der Finanzierung, des ... Aktionsplans [des betroffenen Landes] zur [Durchführung der] Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats [über Frauen und Frieden und Sicherheit] erwartungsvoll entgegensehend	S/RES/2233 (2015), PA 13	S/RES/2062 (2012), PA 13; S/RES/2061 (2012), PA 9; S/RES/2041 (2012), Ziff. 14; S/RES/2009 (2011), Ziff. 3; S/RES/1935 (2010), Ziff. 3; S/RES/1889 (2009), Ziff. 1 und 8; S/RES/1888 (2009), PA 13, PA 14 und Ziff. 16;
... ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht [die AU-VN-Mission] ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen	S/RES/2228 (2015), Ziff. 24	S/RES/1880 (2009), PA 12; S/RES/1826 (2008), Ziff. 6; S/RES/1674 (2006), Ziff. 11; und S/RES/1325 (2000), Ziff. 1 und Ziff. 15.
ersucht die [VN-Mission], im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den [nationalen] Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, und ersucht die [VN-Mission] ferner, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des [Friedensabkommens] sicherzustellen	S/RES/2227 (2015), Ziff. 23	
... beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... b) Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit ... iv) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Organen und religiösen Führern den [nationalen Behörden] bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen auf nationaler wie lokaler Ebene behilflich zu sein, namentlich im Wege eines alle einschließenden nationalen Dialogs und über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Konfliktbeilegung, unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Beteiligung der Frauen ...	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 b), iv)	
... erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, begrüßt die von der [nationalen] Regierung eingegangene Verpflichtung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des [nationalen] Aktionsplans [zur Durchführung der Resolution 1325 (2000)] und zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess unter [nationaler] Führung und Eigenverantwortung ...	S/RES/2210 (2015), Ziff. 43	
hebt die entscheidende Rolle hervor, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Beteiligung und Inklusion von Frauen beim Dialog über Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, einschließlich über Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, zu erleichtern	S/RES/2185 (2014), Ziff. 19	
in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der	S/RES/2185	

	Friedenskonsolidierung und betonend, dass ihre gleiche Teilhabe und volle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit wichtig sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten, einschließlich im Zusammenhang mit der Polizeiarbeit und der Rechtsstaatlichkeit, erweitert werden muss	(2014), PA 24	
	fordert alle Akteure auf, ... zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigt und umfassend im [regionale Abkommen] und in allen Stadien der Konfliktlösung, des Wiederaufbaus und der Förderung des Friedens einbezogen werden, unter anderem durch die Berücksichtigung des in der [internationalen Erklärung] enthaltenen Aufrufs, sicherzustellen, dass die Fortschrittskriterien, Indikatoren und Folgemaßnahmen des Durchführungsplans des [regionalen Abkommens] geschlechtersensibel sind	S/RES/2147 (2014), Ziff. 29	
	betonend, wie wichtig es ist, dass die [nationalen Behörden] die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen an allen Gesprächen über die Beilegung des Konflikts und in allen Phasen von Wahlprozessen sicherstellen	S/RES/2127 (2013), PA 14	
	betonend, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist	S/RES/2126 (2013), PA 7	
	fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert in dieser Hinsicht alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt	S/RES/2117 (2013), Ziff. 12	
	unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die diesbezügliche Arbeit der Mission begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung der entsprechenden Aspekte des Mandats [der Mission] auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss	S/RES/2103 (2013), PA 16	
	beträchtigt die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten und betont, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen	S/RES/2033 (2012), Ziff. 12	
	legt den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen nahe, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, die Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen detailliert darzulegen und im Einklang mit ihrem Rechtssystem konkrete Strategien zu entwerfen, um diesen Bedürfnissen und Prioritäten zu entsprechen, die unter anderem die Unterstützung für erhöhte physische Sicherheit und bessere sozioökonomische Bedingungen betreffen, durch Bildung, einkommenschaffende Tätigkeiten, den Zugang zu grundlegenden Diensten, insbesondere Gesundheitsdiensten unter Einbeziehung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte und der geistigen Gesundheit, durch Geschlechtergerechtigkeit bei der Strafverfolgung und beim Zugang zur Justiz sowie durch die Stärkung der Fähigkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen	S/RES/1889 (2009), Ziff. 10	
	hervorhebend, wie wichtig es ist, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen anzugehen, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen und volle Stabilität zu fördern, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe, bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, bei Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors sowie in den Bereichen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit und Entwicklung	S/RES/1888 (2009), PA 12	

	fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des [Friedensabkommens] sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden	S/RES/1880 (2009), Ziff. 14	
	fordert den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auf, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern	S/RES/1820 (2008), Ziff. 12	
	fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt: a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten; b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte; c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt	S/RES/1325 (2000), Ziff. 8	
Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten bekunden und derartige Handlungen, Androhungen oder Situationen verurteilen	... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs vom [Datum und Verweis], über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, [Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, ... die ... von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen wurden	S/RES/2226 (2015), PA 15	Siehe z.B. auch S/RES/2187 (2014), PA 5; S/RES/2116 (2013), Ziff.10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 17; S/RES/2109 (2013), Ziff. 14; S/RES/2098 (2013), PA 19; S/RES/2070 (2012), Ziff.18; S/RES/2066 (2012), PA 10; S/RES/2063 (2012), Ziff. 21; S/RES/2062 (2012), PA 8; S/RES/2057 (2012), Ziff. 10; S/RES/2040 (2012), PA 7; S/RES/2035 (2012), PA 8; S/RES/2010 (2011), Ziff. 25; S/RES/2009 (2011), PA 5; S/RES/1960 (2010), PA 3, Ziff. 1 und Ziff. 2; S/RES/1944 (2010), PA 12 und Ziff. 14; S/RES/1938 (2010), PA 16; und S/RES/1935 (2010), Ziff. 18.
	ernsthaft besorgt über die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere gewalttätigen extremistischen Gruppen, begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter ... Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, wie sexuelle Sklaverei, die sich insbesondere gegen Mädchen richten und die zu Vertreibungen führen und den Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Verstöße begehen, zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2225 (2015), PA 13	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass es dem [Menschenrechts]bericht der [VN-Mission] zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass ... Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, darunter ... Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, ... und betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen	S/RES/2206 (2015), PA 20	
	mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen ... umgehend und vollständig einstellen	S/RES/2200 (2015), PA 11	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs vom [Datum / Verweis], über Menschenrechtsverletzungen und -[übergriffe] sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, betonend, wie wichtig es ist, ... [die behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, ... die ... von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen worden sind	S/RES/2162 (2014), PA 15	
	nach wie vor ernsthaft besorgt über die vielfältigen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die [von bewaffneten Gruppen] begangen werden, darunter ... sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung ...	S/RES/2149 (2014), PA 9	
	in der Erkenntnis, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, darunter die anhaltende Gewaltkriminalität, insbesondere das häufige Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem gegen Kinder, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit ...	S/RES/2116 (2013), PA 14	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in [dem betroffenen Land], darunter auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen ...	S/RES/2095 (2013), PA7	

	verurteilt die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht gegenüber Zivilpersonen, die Meldungen zufolge noch immer in verschiedenen Teilen des Landes verübt werden, einschließlich zahlreicher straflos gebliebener sexueller Gewalthandlungen, fordert alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] auf, mit anhaltender Unterstützung [der Mission] den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, betont, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen ...	S/RES/1962 (2010), Ziff. 9	
Rolle der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen, ersucht [die AU-VN-Mission], [ihre] Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht [die AU-VN-Mission] ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen	S/RES/2228 (2015), Ziff. 24	Siehe z.B. auch S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 e), ii); S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a), vi); S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a), i); S/RES/2211 (2015), Ziff. 10; S/RES/2210 (2015), PA 26; S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a), i), und b), ii), und 21; S/RES/2182 (2014), Ziff. 34; S/RES/2173 (2014), Ziff. 24; S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 (g); S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 b), ii); S/RES/2149 (2014), Ziff. 15, 30 a), ii), und 35; S/RES/2147 (2014), Ziff. 4 a), iii), 27, und 29; S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 e) und 24; S/RES/2127 (2013), Ziff. 23; S/RES/2122 (2013), Ziff. 2 und Ziff. 5; S/RES/2120 (2013), PA 25; S/RES/2116 (2013), Ziff. 10 und Ziff. 12; S/RES/2113 (2013), Ziff. 25; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2109 (2013), Ziff. 40; S/RES/2106 (2013), Ziff. 6, Ziff. 7 und Ziff. 12; S/RES/2102 (2013), Ziff. 2; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16 und Ziff. 25; S/RES/2098 (2013), PA 18 und Ziff. 12 a) iii); S/RES/2093 (2013), Ziff. 14 und
	beschließt, dass die [VN-Mission] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird: ... d) Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung ... iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberater, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen	S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 d), iii)	
	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen – zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit [der einschlägigen Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen] eingesetzten Unabhängigen Experten; ... die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zur Umsetzung einer in nationaler Eigenverantwortung erarbeiteten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen; – Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013) ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 d)	
	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt die [VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: ... b) Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte: ... ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken ...	S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 b), ii)	
	ersucht die [VN-Mission], in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf	S/RES/2217 (2015), Ziff. 40	

	<p>allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der [VN-Mission] über diese Frage an den Rat</p>		<p>Ziff. 27; S/RES/2086 (2013), Ziff. 8 und Ziff. 12; S/RES/2070 (2012), Ziff. 18; S/RES/2066 (2012), Ziff. 11;</p>
	<p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppen], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner die [nationalen Behörden] auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen</p>	<p>S/RES/2217 (2015), Ziff. 19</p>	<p>S/RES/2037 (2012), Ziff. 17; S/RES/2003 (2011), Ziff. 22; S/RES/1996 (2011), Ziff. 24; S/RES/1960 (2010), PA 5; S/RES/1945 (2010), Ziff. 4; S/RES/1944 (2010), Ziff. 12;</p>
	<p>ermächtigt die [VN-Mission], in Verfolgung der [in der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken: ... c) in Zusammenarbeit mit der Regierung [des betroffenen Landes] Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivilmilitärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und ersucht die [VN-Mission], dafür zu sorgen, dass Kinderschutz- und geschlechtsspezifische Belange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit der [VN-Mission] eingebunden werden, die in den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen und Frauenschutzberater rasch einzusetzen, um Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten ...</p>	<p>S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 c)</p>	<p>S/RES/1906 (2009), Ziff. 18; S/RES/1889 (2009), PA 14; S/RES/1888 (2009), Ziff. 12; S/RES/1828 (2008), Ziff. 15; S/RES/1794 (2007), Ziff. 18; S/RES/1674 (2006), Ziff. 19; S/RES/1590 (2005), Ziff. 15; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5 g);</p>
	<p>... begrüßt die Zehnjahresvision für das Innenministerium und die ... Nationalpolizei, einschließlich der Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der ... Nationalpolizei sowie zur Förderung der Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu entwickeln, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der [VN-Mission] für Polizistinnenvereinigungen</p>	<p>S/RES/2210 (2015), Ziff. 26</p>	<p>S/RES/1528 (2004), Ziff. 6 n); S/RES/1325 (2000), Ziff. 4, 5 und 7; und S/PRST/2007/40; S/RES/1265 (1999), Ziff. 13.</p>
	<p>beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende, nach Priorität geordnete Mandat hat: ... e) Förderung und Schutz der Menschenrechte – i) Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung in [dem betroffenen Land] durchzuführen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt; ii) die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Verbrechen begehen ...</p>	<p>S/RES/2190 (2014), Ziff. 10 e), i) und ii)</p>	
	<p>... fordert die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Kinder, und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, mit Nachdruck zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie öffentliche Informationskampagnen durchführt, die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich weiter stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht, und legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, ihr diesbezügliches Engagement zu verstärken, namentlich durch die Finanzierung der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz</p>	<p>S/RES/2190 (2014), Ziff. 8</p>	
	<p>... fordert alle Parteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen und Sachverständige in Geschlechterfragen in Friedensgespräche einbeziehen, legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Missi-</p>	<p>S/RES/2187 (2014), Ziff. 22</p>	

	on zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind		
	ermutigt die polizeistellenden Länder, den Frauenanteil bei dem zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Polizeipersonal zu erhöhen, insbesondere bei den hochrangigen Beamten und namentlich auch in Führungspositionen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Anstrengungen zur Förderung der Entsendung von Polizistinnen zu unterstützen und die Koordinierung zwischen Polizeikomponenten und Kinderschutzberatern sowie Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern	S/RES/2185 (2014), Ziff. 20	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit Unterstützung der [VN-Mission] und des Landesteams der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009), 2106 (2013) und 2122 (2013) ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen, ermutigt alle Akteure in der ... Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, erneute Anstrengungen zur Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in [dem betroffenen Land] zu unternehmen sowie die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern, und ermutigt die nationalen Behörden, diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften zu fördern	S/RES/2180 (2014), Ziff. 20	
	beschließt, das Mandat der [VN-Mission] mit den folgenden Aufgaben um einen Zeitraum von [Dauer] zu verlängern: ... d) der ...[R]egierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um i) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Stellung der Frauen zu stärken, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen; ... iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern; iv) die Justizinstitutionen [des betroffenen Landes] zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden; e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden und zu ihrer Verhütung beizutragen: ... iii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten	S/RES/2158 (2014), ZIFF. 1 d), i), iii), and iv), and e), iii)	
	Der Sicherheitsrat begrüßt die zusätzlichen Schritte, die zur Durchführung der Resolutionen 2106 (2013) und 2122 (2013) des Sicherheitsrats unternommen wurden, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen sich dauerhaft darum bemühen, die Qualität von Informationen und Analysen zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, zur Rolle der Frauen in allen Bereichen der Konfliktprävention und -beilegung, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung und zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen dieser Bereiche zu verbessern und in ihre Berichte und Unterrichtungen für den Rat systematisch Informationen und entsprechende Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Frieden und Sicherheit aufzunehmen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit Frauen und Frieden und Sicherheit als Querschnittsthema zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	S/PRST/2014/21, Abs. 5	
	... Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung, einschließlich Flüchtlings- und binnenvertriebener Frauen und Mädchen, tragen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unter anderem im Wege von Konsultationen mit Frauen und gegebenenfalls von Frauen geführten Organisationen den Aufbau und die Stärkung wirksamer Mechanismen für die Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen sowie für den Schutz vor dieser Gewalt unterstützen	S/PRST/2014/21, Abs. 6	
	ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die nationalen Behörden unter wirksamer Beteiligung von Frauen dabei zu unterstützen, Fragen sexueller Gewalt anzugehen, insbesondere in folgenden Zusammenhängen: a) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz von Frauen und Kindern an Kantonierungsstandorten sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in unmittelbarer Nähe von Kantonierungsstandorten und in Rückkehrgemeinden sowie durch die Bereitstellung von Trauma- und Wiedereingliederungshilfe für früher mit bewaffneten Gruppen verbundene Frauen und Kinder sowie für Exkombattanten;	S/RES/2106 (2013), Ziff. 16	

	<p>b) Prozesse und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, unter anderem durch die Bereitstellung einer angemessenen Schulung des Sicherheitspersonals, die Förderung der verstärkten Aufnahme von Frauen in den Sicherheitssektor und wirksame Überprüfungsprozesse, um Personen, die sexuelle Gewalthandlungen begangen haben oder dafür verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor auszuschließen; c) Initiativen zur Reform des Justizsektors, unter anderem durch gesetzgeberische und grundsatzpolitische Reformen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schulung von Fachkräften im Justiz- und Sicherheitssektor im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Beschäftigung von mehr qualifizierten Frauen in diesen Bereichen sowie Gerichtsverfahren, die den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz von Zeugen sowie Überlebenden sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen, und ihren Familienangehörigen, Rechnung tragen</p>		
	<p>ermutigt den Generalsekretär, in seine nach den Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) vorzulegenden jährlichen Berichte detaillierte Informationen über an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, Vergewaltigungen oder andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und in einen Anhang zu diesen jährlichen Berichten eine Liste der Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, in Situationen bewaffneten Konflikts, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und bekundet seine Absicht, diese Liste als Grundlage für ein zielgerichteteres Einwirken der Vereinten Nationen auf diese Parteien zu verwenden, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen im Einklang mit den Verfahren der einschlägigen Sanktionsausschüsse</p>	S/RES/1960 (2010), Ziff. 3	
	<p>ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Landes Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und gegebenenfalls in anderen für die Durchführung der Resolution [über Frauen und Frieden und Sicherheit] relevanten Situationen, zu treffen, die ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen auf Feldebene gewährleisten, und ermutigt den Generalsekretär, Akteure der Vereinten Nationen, nationale Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gesundheitsdienstleister und Frauengruppen einzubinden, um die Erhebung und Analyse von Daten zu Fällen von Vergewaltigung und anderen Formen von sexueller Gewalt sowie zu diesbezüglichen Trends und Mustern zu verbessern und dem Rat so bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen, einschließlich gezielter und abgestufter Maßnahmen, zu helfen, unter voller Achtung der Integrität und Spezifik des nach den [Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte] eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus</p>	S/RES/1960 (2010), Ziff. 8	
	<p>ersucht den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen</p>	S/RES/1820 (2008), Ziff. 9	
	<p>ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauenorganisationen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen</p>	S/RES/1820 (2008), Ziff. 10	
	<p>fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren</p>	S/RES/1820 (2008), Ziff. 13	
	<p>fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zu Gunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen</p>	S/RES/1820 (2008), Ziff. 14	

Umfassende Strategien und termingebundene Verpflichtungen	... fordert [die Konfliktparteien] auf, die Aktionspläne zur Umsetzung der in ihren jeweiligen Kommuniqués eingegangenen Verpflichtungen dringend fertigzustellen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und fordert ferner, dass beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen	S/RES/2223 (2015), Ziff. 23	Siehe z.B. auch S/RES/2228 (2015), Ziff. 24; S/RES/2211 (2015), Ziff. 32; S/RES/2187 (2014), Ziff. 20; S/RES/2158 (2014), Ziff. 11; S/RES/2155 (2014), Ziff. 18; S/RES/2149 (2014), Ziff. 15; S/RES/2127 (2013), Ziff. 23; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2109 (2013), Ziff. 14; S/RES/2088 (2013), Ziff. 15; S/RES/2065 (2012), PA 9; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7; S/RES/1996 (2011), Ziff. 9; S/RES/1889 (2009), Ziff. 4; S/RES/1885 (2009), PA 14; S/RES/1881 (2009), Ziff. 14; und S/RES/1880 (2009), Ziff. 16.
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] außerdem auf, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass die [nationalen Streitkräfte] möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt werden, wenn sie dies nicht tut	S/RES/2198 (2015), Ziff. 15	
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt-handlungen sofort einstellen, verlangt ferner, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ersucht [die VN-Mission], über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern ...	S/RES/2173 (2014), Ziff. 24	
	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen ... – die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen ...	S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 g)	
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalt-handlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen ..., nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in [der entsprechenden Ziffer] genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 25	
	wiederholt seine Forderung, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalt-handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgreicher Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen diese Anordnungen sowie das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes und Feldhandbüchern für Militär und Polizei oder ähnlichen Dokumenten gehören sollte, und konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche eingehen und umsetzen; fordert ferner alle in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte auf, im Rahmen dieser Verpflichtungen mit dem betreffenden Personal der Missionen der Vereinten Nationen, das ihre Umsetzung überwacht, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, gegebenenfalls einen hochrangigen Vertreter zu benennen, der dafür zuständig ist, die Umsetzung dieser Verpflichtungen sicherzustellen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 10	
	... hebt hervor, wie wichtig es ist, dass [die Mission] die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt	S/RES/2102 (2013), Ziff. 8	
	fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt einzugehen und umzusetzen, unter anderem durch die Erteilung klarer Befehle über Befehlsketten, die sexuelle Gewalt verbieten, und das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes, militärischen Feldhandbüchern oder ähnlichem, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche einzugehen und umzusetzen, mit dem Ziel, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/1960 (2010), Ziff. 5	
	ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung dieser Verpflichtungen durch die Parteien eines auf der Tagesordnung des Rates stehenden bewaffneten Konflikts, die systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begehen, zu verfolgen und zu überwachen und den Rat in den einschlägigen Berichten und Unterrichtungen regelmäßig auf dem Laufenden zu halten	S/RES/1960 (2010), Ziff. 6	

Ausbildung des Friedenssicherungspersonals und anderer maßgeblicher Akteure	beschließt, dass die [VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen ... – ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 e)	Siehe z.B. auch S/RES/2187 (2014), Ziff. 13; S/RES/2066 (2012), PA 10; S/RES/1960 (2010), Ziff.15; S/RES/1906 (2009), Ziff. 13; S/RES/1898 (2009), Ziff. 10; S/RES/1325 (2000), Ziff. 6; S/RES/1296 (2000), Ziff. 19; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 14.
	begrüßt, dass die [VN-Mission] und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der [Nationalarmee], weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der [Nationalarmee], auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 17	
	unter Begrüßung der Anstrengungen, die die [VN-Mission] und die internationalen Partner unternehmen, um [nationale] Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist ...	S/RES/2211 (2015), PA 12	
	... ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder ..., das gesamte Militär- und Polizeipersonal in der Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen zu schulen, und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Leitlinien oder Ausbildungsmodule zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden, szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt	S/RES/2122 (2013), Ziff.9	
	bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind ...	S/RES/2109 (2013), Ziff. 40	
	anerkennt die Rolle der Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen bei der Prävention sexueller Gewalt und fordert in dieser Hinsicht, dass jede einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung für die Kontingente truppen- und polizeistellender Länder auch eine Schulung zum Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt umfasst, die auch den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt; fordert die truppen- und polizeistellenden Länder ferner auf, die Zahl der rekrutierten und in Friedensmissionen eingesetzten Frauen zu erhöhen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 14	
	... ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt für einsatzvorbereitende und einführende Schulungen für Militär- und Polizeipersonal anzubieten und zu verbreiten, den Missionen dabei behilflich zu sein, situationspezifische Verfahren für den Umgang mit sexueller Gewalt auf Feldebene auszuarbeiten, und für die fachliche Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder zu sorgen, damit das Militär- und Polizeipersonal im Rahmen einsatzvorbereitender und einführender Schulungen auch Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt erhält	S/RES/1960 (2010), Ziff. 16	
	ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen aufgrund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten	S/RES/1820 (2008), Ziff. 6	
	ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte	S/RES/1820 (2008), Ziff. 8	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen	bekundet seine Absicht, bei der Beschließung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikts gegebenenfalls die Benennung derjenigen Akteure, einschließlich derjenigen in terroristischen Gruppen, zu prüfen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverlet-	S/RES/2242 (2015), Ziff. 6	Siehe z.B. auch S/RES/1820 (2008), Ziff. 5, und S/RES/1807

zur Reaktion auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Frauen	zungen und -übergriffe, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Verschwindenlassen und Vertreibung, begehen, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zuständigen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügen		(2008), Ziff. 9, 11, und 13 (e).	
	beschließt, dass [das Reiseverbot und die finanziellen Sanktionen, die vom Sicherheitsrat verhängt wurden,] auf vom [zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören: ... e) die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Verübung von gezielten Übergriffen auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser ...	S/RES/2198 (2015), Ziff. 5 (e)		
	beschließt, dass die in Ziffer ... [der Resolution, die individuelle gezielte Maßnahmen vorsieht,] genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannt wurden: ... e) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in bewaffneten Konflikten planen, dazu anweisen oder sich daran beteiligen, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser; ... h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, handeln; ... j) Personen oder Einrichtungen, die eine benannte Person oder Einrichtung finanziell, materiell oder technologisch unterstützen oder für sie oder zu ihrer Unterstützung Güter oder Dienstleistungen bereitstellen	S/RES/2136 (2014), Ziff. 4 e), h) und j)		
	beschließt in dieser Hinsicht ferner, dass die in den Ziffern ... [der Resolution, die individuelle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung ... b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und/oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen ...	S/RES/2134 (2014), Ziff. 37 b)		
	fordert die bestehenden Sanktionsausschüsse nachdrücklich auf, soweit dies unter die relevanten Benennungskriterien fällt und mit Resolution 1960 (2010) vereinbar ist, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die sexuelle Gewalt in Konflikten begehen oder anordnen, und bekundet erneut seine Absicht, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikte zu erwägen, gegebenenfalls auch Vergewaltigungen und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 13		
	beschließt, dass die in [der entsprechenden Ziffer] genannten Maßnahmen [Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten] auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss ... benannt wurden: ... e) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen ... Frauen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung	S/RES/2078 (2012), Ziff. 4		
Diejenigen, die sexuelle Gewalt begehen, zur Rechenschaft ziehen	fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Zugang von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Justiz zu stärken, insbesondere durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist, und bekundet erneut seine Absicht, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und Rechenschaft zu gewährleisten	S/RES/2242 (2015), Ziff. 14		
	es begrüßend, dass die [Afrikanische Union] die Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, die von Soldaten der [AU-Mission] begangen worden sein soll, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass nicht alle truppen-	S/RES/2232 (2015), PA 11		Siehe z.B. auch S/RES/2232 (2015), PA 11; S/RES/2203 (2015),

	stellenden Länder der [AU-Mission] mit der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Untersuchung voll kooperiert haben, und mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß untersucht und angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, für die das Untersuchungsteam der Afrikanischen Union Beweise gefunden hat		Ziff. 6; S/RES/2198 (2015), PA 19; S/RES/2197 (2015), Ziff. 12; S/Res/2190 (2014), Ziff. 8; S/RES/2182 (2014), Ziff. 32; S/RES/2153 (2014), PA 16; S/RES/2147 (2014), Ziff. 29; S/RES/2136 (2014), PA 14; S/RES/2122 (2013), Ziff. 12; S/RES/2106 (2013), Ziff. 18; S/RES/2078 (2012), PA 10; S/RES/1960 (2010), PA 5; S/RES/1902 (2009), Ziff. 19; S/RES/1591 (2005), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/1468 (2003), Ziff. 2.
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppen] auf, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner die [nationalen Behörden] auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen	S/RES/2217 (2015), Ziff. 19	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der [VN-Mission] darauf hinzuwirken, dass der Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die [Nationalarmee] vollständig umgesetzt wird, und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der von [der Nationalarmee] begangenen sexuellen Gewalt, zu unternehmen, vermerkt, dass die [Nationalarmee] möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt [wird], wenn sie dies nicht tut, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen	S/RES/2211 (2015), Ziff. 32	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern	S/RES/2187 (2014), Ziff. 21	
	... die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung [der] Behauptungen[, wonach Elemente der AU-Mission Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs begangen haben sollen,] begrüßend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2182 (2014), PA 30	
	... fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten	S/RES/2144 (2014), Ziff. 2	
	Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ... den Zugang von [Flüchtlings- und binnervertriebenen] Frauen[, die Gewalt ausgesetzt sind,] zur Justiz ... zu stärken, namentlich durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer. Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist.	S/PRST/2014/21, Abs. 7	
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [einer bestimmten bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle Gewalt zu erteilen, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010), und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen	S/RES/2121 (2013), Ziff. 16	
	unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden	S/RES/2106 (2013), PA 9	
	stellt fest, dass sexuelle Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen kann; erinnert ferner daran, dass Vergewaltigung und andere	S/RES/2106 (2013), Ziff. 2	

	<p>Formen schwerwiegender sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen, indem sie gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen; ermutigt die Mitgliedstaaten, das gesamte Spektrum sexueller Gewaltverbrechen in die nationale Strafgesetzgebung aufzunehmen, um die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen zu ermöglichen; erkennt an, dass die wirksame Untersuchung und Dokumentation sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten maßgeblich dazu beiträgt, sowohl die Täter vor Gericht zu bringen als auch den Zugang der Überlebenden zur Justiz sicherzustellen</p>		
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, in Abstimmung mit [der Mission] die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht</p>	S/RES/2066 (2012), Ziff. 9	
	<p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, einschließlich der Berichte über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche Verstöße und Rechtsverletzungen, die von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen worden sein sollen, zu untersuchen, namentlich diejenigen, die während der [betreffenden] Krise ... begangen wurden, darunter ..., bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Zusagen [der zuständigen Stelle]</p>	S/RES/2062 (2012), PA 8	
	<p>in der Erkenntnis, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber die Entschlossenheit und den politischen Willen unter Beweis stellen müssen, sexuelle Gewalt zu verhindern, Straflosigkeit zu bekämpfen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird</p>	S/RES/1888 (2009), PA 11	
	<p>stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbelegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen</p>	S/RES/1820 (2008), Ziff. 4	
	<p>unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und andere[n] Sicherheits- und Geheimdienste[n] verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren</p>	S/RES/1794 (2007), PA 14	
Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch	<p>... fordert die derzeit [in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte] aufgeführten truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, [schweren Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten und sexuellen Gewalthandlungen in bewaffneten Konflikten] ein Ende zu setzen und rasch Aktionspläne umzusetzen, um ihren Ausschluss von Friedensmissionen zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär ferner, in alle seine Berichte an den Sicherheitsrat über länderspezifische Situationen einen Abschnitt über Verhalten und Disziplin, einschließlich, soweit relevant, der Befolgung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, aufzunehmen</p>	S/RES/2242 (2015), Ziff. 10	Siehe z.B. auch S/RES/2230 (2015), Ziff. 26; S/RES/2225 (2015), Ziff. 16; S/RES/2223 (2015), Ziff. 13; S/RES/2218 (2015), Ziff. 12;
	<p>bekundet seine tiefe Besorgnis über anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, fordert die polizei- und truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zum Thema der sexuellen Ausbeutung und des</p>	S/RES/2242 (2015), Ziff. 9	S/RES/2205 (2015), Ziff. 25; S/RES/2197 (2015), Ziff. 12; S/RES/2180 (2014),

	sexuellen Missbrauchs durchzuführen und ihr Friedenssicherungspersonal eingehend zu überprüfen, im Falle ihrer Uniformierten rasche und gründliche Ermittlungen durchzuführen und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und die Vereinten Nationen zeitnah über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren, fordert die Vereinten Nationen auf, in angemessener und zügiger Weise mit den nationalen Behörden, insbesondere den für die Untersuchung derartiger Vorwürfe zuständigen Gerichten, zusammenzuarbeiten, wenn sie zu diesem Zweck darum ersucht werden, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, auf ihren Treffen gegebenenfalls das Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu behandeln, und den Generalstabsausschuss der Vereinten Nationen, diese Fragen im Rahmen seines regulären Programms zu erörtern		Ziff. 23; S/RES/2172 (2014), Ziff. 11; S/RES/2168 (2014), Ziff. 12; S/RES/2084 (2012), Ziff. 4; S/RES/2131 (2013), Ziff. 5; S/RES/2126 (2013), Ziff. 22; S/RES/2075 (2012), Ziff. 15; S/RES/2070 (2012), Ziff. 19; S/RES/2064 (2011), Ziff. 9; S/RES/1996 (2011), Ziff. 28; S/RES/1840 (2008), Ziff. 22; S/RES/1820 (2008), Ziff. 7;
	begrüßt die Anstrengungen, die die [VN-Mission] unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden	S/RES/2236 (2015), Ziff. 11	S/RES/1674 (2006), Ziff. 20; S/RES/1565 (2004), Ziff. 25; S/RES/1460 (2003), Ziff. 10; und S/RES/1436 (2002), Ziff. 15.
	ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch das Personal der Vereinten Nationen sowie der Politik des Verbots der Kinderarbeit in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass an solchen Handlungen beteiligte Angehörige ihrer Staaten voll zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt werden	S/RES/2185 (2014), Ziff. 22	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach einige Truppenangehörige der [AU-Mission] sexuelle Gewalt und Ausbeutung begangen haben sollen, die [AU-Mission] an die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erinnernd, in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Kontext der Friedenssicherung unterstreichend, die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung dieser Behauptungen begrüßend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2182 (2014), PA 30	
	unter Hinweis auf seine Resolutionen ... über Frauen und Frieden und Sicherheit, ... in der Erkenntnis, dass bei der Bewältigung des ernststen Problems der geschlechtsspezifischen Gewalt, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs nach wie vor Schwierigkeiten bestehen, und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Regierung bei ihren Bemühungen stärker zu unterstützen	S/RES/1938 (2010), PA 16	
	ersucht den Generalsekretär, die Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Zivil- und Militärpersonal [der Mission] auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ... genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 12	
	ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch [(ST/SGB/2003/13)] alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein Sensibilisierungstraining [nach Einsatzrückkehr], sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird	S/RES/1769 (2007), Ziff. 16	